Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn M 21225 F

VEREINTE NATIONEN

Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen

UN □ ILO · FAO · UNESCO · ICAO · IBRD · IFC · IDA · IMF · UPU · WHO · ITU · WMO · IMO · WIPO · IFAD · UNIDO □ GATT · IAEA □ UNRWA · UNITAR · UNICEF · UNHCR · WFP · UNCTAD · UNDP · UNFPA · UNV · UNU · UNEP · WFC · UNCHS · INSTRAW □ ECE · ESCAP · ECLAC · ECA · ESCWA □ CERD · CCPR · CEDAW · CESCR · CAT · CAAS · CRC □ UNMOGIP · UNTSO · UNFICYP · UNDOF · UNIFIL · UNIKOM · MINURSO · ONUSAL · UNAVEM II · UNPROFOR · UNTAC · UNOSOM · ONUMOZ

41. Jahrgang · ISSN 0042-384X · Einzelheft: DM 10,– · August 1993

4/93

N. P. Engel Verlag · Kehl am Rhein · Straßburg · Arlington

VEREINTE NATIONEN

41. Jahrgang **August 1993** **Heft 4**

Eberhard Brecht · Peter Florin · Volker Weyel
Kaum miteinander, selten gegeneinander, meist nebeneinander
Ein Gespräch über die Zeit der deutschen Zweistaatlichkeit in den Vereinten Nationen 125

Wolfgang Ehrhart
UN-Politik: nicht mehr allein der Exekutive überlassen
Der neue Unterausschuß ›Vereinte Nationen/Weltweite Organisationen‹ des Deutschen Bundestages 132

Hans Arnold
Die persönliche Meinung:
Der Deutschen Uno 135

Peter Schlotter
Universalismus, Regionalismus, Kapitel VIII:
Die KSZE und die Vereinten Nationen 137

Literaturhinweis
Markus G. Schmidt
Alston: The United Nations and Human Rights 141

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen
Berichte · Nachrichten · Meinungen
Jürgen Kramer, Karin Oellers-Frahm, Gudrun Roitzheim, Ansgar Skriver
Die Agonie Bosnien-Herzegowinas (13) 142
Menschenrechtskommission tagt im Vorfeld der Weltkonferenz (14) 144
Der Wiener Kompromiß in Sachen Menschenrechte (15) . . . 146
Sarajevo erwirkt einstweilige Anordnung gegen Belgrad (16) . . 148

Dokumente der Vereinten Nationen
Libyen, KSZE, ›Agenda für den Frieden‹, Berg-Karabach, Internationale Sicherheit, Internationaler Gerichtshof, Jugoslawien 150

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1993
(Tabelle) 160

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von Kurt Seinsch.
ISSN: 0042-384X
Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn.
Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn, ☎ (02 28) 21 36 40; Telefax: (02 28) 21 74 92.
Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung der Verfasser, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.
Norbert Paul Engel Verlag, Gutenbergstr. 29, D-77694 Kehl am Rhein, ☎ (0 78 51) 24 63, Telex 7-53 560, Telefax: (0 78 51) 42 34 · Editions N. P. Engel, 44, rue Bautain, F-67000 Strasbourg, ☎ 88.61.63.18 · N. P. Engel, Publisher, 3608 South 12th St., Arlington, Va 22204, Attn. Ingrid Patton, U.S.A., ☎ (703) 920-0874.
© Alle Rechte vorbehalten · Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Verlag.
Anzeigenverwaltung: beim Verlag. Es gilt die Anzeigenpreisliste vom 1.März 1993.
Erscheinungsweise: zweimonatlich. – Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 45,–DM zzgl. Porto. Die Bezugszeit gilt ganzjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch den Verlag und den Buchhandel. – Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN

Präsidium:
Dr. Hans Arnold
Bischof Heinz-Georg Binder
Prälat Paul Bocklet, Leiter des Katholischen Büros Bonn
Dr. Hans Otto Bräutigam, Justizminister Brandenburgs
Dr. Erhard Eppler, Bundesminister a. D.
Prof. Dr. Per Fischer
Dr. Katharina Focke, Bundesministerin a. D.
Dr. Walter Gehlhoff
Hans-Dietrich Genscher, MdB
Dr. Wilfried Guth, Mitglied des Aufsichtsrats der Deutschen Bank
Dr. Helmut Kohl, MdB, Vorsitzender der CDU, Bundeskanzler
Dr. Hanna-Renate Laurien, MdA, Präsidentin des Berliner Abgeordnetenhauses
Dr. Hans-Werner Lautenschlager
Heinz-Werner Meyer, Vorsitzender des DGB
Wolfgang Mischnick, MdB
Prof. Dr. Hermann Mosler
Prof. Dr. Karl Josef Partsch
Annemarie Renger
Prof. Volker Rittberger, Ph.D.
Helmut Schmidt, Bundeskanzler a. D.
Kurt Seinsch, Chefredakteur i. R.
Dr. Hans Stercken, MdB, Vorsitzender des Auswärtigen Ausschusses des Bundestages
Dr. Hans-Jochen Vogel, MdB
Dr. Theodor Waigel, MdB, Vorsitzender der CSU, Bundesminister der Finanzen
Rüdiger Freiherr von Wechmar, MdEP
Günther van Well †
Alexander Graf York von Wartenburg

Vorstand:
Dr. Helga Timm, Darmstadt (Vorsitzende)
Elisabeth Grochtmann, MdB, Teterow (Stellvertretende Vorsitzende)
Prof. Dr. Klaus Hüfner, Berlin (Stellvertretender Vorsitzender)
Dr. Klaus Bockslaff, Wiesbaden (Schatzmeister)
Dr. Eberhard Brecht, MdB, Quedlinburg
Dr. Klaus Dicke, Mainz
Ulrich Irmer, MdB, München
Prof. Dr. Jens Naumann, Berlin
Dr. Sabine von Schorlemer, München
Prof. Dr. Christian Tomuschat, Bonn
Dr. Günther Unser, Aachen
Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Heidelberg

Landesverbände:
Elke Schramm
Vorsitzende, Landesverband Berlin
Oskar Barthels
Vorsitzender, Landesverband Baden-Württemberg
Ulrike Renner-Helfmann
Vorsitzende, Landesverband Bayern

Generalsekretariat:
Joachim Krause, Generalsekretär
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Dag-Hammarskjöld-Haus
Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn
☎ (02 28) 21 36 46; Telefax: (02 28) 21 74 92

Kaum miteinander, selten gegeneinander, meist nebeneinander

Ein Gespräch über die Zeit der deutschen Zweistaatlichkeit in den Vereinten Nationen

EBERHARD BRECHT · PETER FLORIN · VOLKER WEYEL

Mit dem 3.Oktober 1993 jährt sich zum dritten Mal der Tag, an dem die deutsche Zweistaatlichkeit auch innerhalb der Weltorganisation ihr Ende fand. Kurz zuvor, am 18.September, können die Deutschen auf den 20.Jahrestag des Beitritts zu den Vereinten Nationen zurückblicken; der längste Abschnitt dieser zwei Jahrzehnte war somit von der Präsenz zweier deutscher Delegationen am UN-Sitz gekennzeichnet, deren Entsendestaaten auf verschiedenen Seiten der Trennlinie zwichen den politischen Systemen plaziert und verankert waren. Die von den beiden Regierungen in den UN verfolgte Politik war in diesen Jahren weitgehend der öffentlichen Diskussion entzogen: Im Westen war das politische Interesse an der Weltorganisation nur schwach ausgeprägt, und im Osten war der Kreis der Mitredenden und erst recht der Entscheidungsträger ohnehin eng gezogen.
Von der UN-Politik der DDR sind, wie es in dieser Zeitschrift einmal hieß, »kaum mehr als die Immobilien übernommen« worden; was da sonst noch war und wie sich das Nebeneinander, das fallweise Gegeneinander und das spärliche Miteinander der beiden Staaten am East River aus DDR-Sicht ausnahm, gehört freilich auch zur gemeinsamen deutschen Geschichte. Diesen Fragen ist die Zeitschrift VEREINTE NATIONEN im Gespräch mit einem Zeitzeugen, der zugleich Mitgestalter der UN-Politik der DDR war, nachgegangen. Peter Florin** – gebürtiger Kölner, sowjetischer Partisan, Journalist, Diplomat und Politiker – war der erste UN-Botschafter der DDR; nach Rückkehr von diesem Posten wurde er zu einem der Stellvertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten berufen. 1987/88 war er Präsident der 42.ordentlichen Tagung der UN-Generalversammlung. Mit ihm sprachen Eberhard Brecht, bis 1990 DDR-Bürger, heute Vorsitzender des Unterausschusses ›Vereinte Nationen / Weltweite Organisationen‹ des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages, und Volker Weyel, Chefredakteur dieser Zeitschrift.*

Weyel: Herr Florin, Sie haben lange Jahre für die UN-Politik der DDR Verantwortung getragen. In welcher Funktion haben Sie die Aufnahme der beiden deutschen Staaten in die Weltorganisation erlebt und in welcher das Ende der doppelten deutschen Mitgliedschaft am 3.Oktober 1990?

Florin: Ich bin im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten 1949 nach der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik mit der Aufgabe betraut worden, die Politische Hauptabteilung zu leiten, bin dann 1953 in den Apparat des Zentralkomitees der SED gegangen, habe dort die Abteilung Internationale Verbindungen geleitet und kehrte 1966 ins Außenministerium zurück. Ich wurde 1968 Staatssekretär im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und bin dann von diesem Posten aus 1973 nach New York als Ständiger Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik geschickt worden.

Weyel: Sie waren während langer Jahre auch Mitglied des Zentralkomitees der SED gewesen. In welcher Funktion haben Sie dann das Ende der DDR und die Mitgliedschaft nur eines deutschen Staates erlebt, waren Sie da bereits Rentner?

Florin: Ja. Ich bin nach meiner Rückkehr aus New York, nach Beendigung der Präsidentschaft 1988, in Rente gegangen, und in dieser Eigenschaft habe ich diese Ereignisse erlebt, von denen Sie gesprochen haben.

Brecht: Herr Florin, Sie haben als Mitarbeiter im DDR-Außenministerium zwischen 1949 und 1953 und nachher als Leiter der Abteilung Außenpolitik und Internationale Verbindungen des ZK der SED miterlebt, wie die Bundesrepublik seit 1950 schrittweise Mitglied in den UN-Sonderorganisationen und Spezialorganen geworden ist, während der DDR als Folge der Hallstein-Doktrin dieses verwehrt wurde. Haben Sie den Eintritt der beiden deutschen Staaten in die Vereinten Nationen als Durchbruch für die Anerkennung der DDR empfunden?

Florin: Ich meine tatsächlich, daß die Aufnahme der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1973 in die Organisation der Vereinten Nationen eine große Anerkennung dieses Staates war, wenn auch nicht ausschließlich durch diesen Schritt, sondern durch die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit vielen Staaten. Immerhin wurde es auch in der Weltöffentlichkeit so eingeschätzt, daß diese Aufnahme der beiden deutschen Staaten wesentlich zur Entspannung in der Welt beigetragen hat.

Brecht: Dann fragt man sich aber, warum die DDR nach ihrem Beitritt im UN-System so wenig vertreten war. In einer Reihe von Nebenorganen war sie nur zeitweilig präsent, und auch die freiwilligen Beiträge waren relativ gering. Gab es für diese Zurückhaltung systempolitische Gründe oder waren finanzielle Probleme der DDR dafür ausschlaggebend?

Florin: Nein, was unsere finanziellen Beiträge anbetrifft, so waren sie immer beschränkt, und das hat natürlich auch zur Folge gehabt, daß wir nur in einigen Spezialorganisationen*** Mitglied sein konnten.

Brecht: Trifft dies zum Beispiel auch für die Bretton-Woods-Institute zu, also für IMF und Weltbank?

Florin: Natürlich, wobei wir nie einen Aufnahmeantrag in diese Organisationen gestellt haben, in der Befürchtung, daß diese Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik Auflagen machen werden, die sie nicht erfüllen kann.

Weyel: Das leuchtet ein bezüglich der Bretton-Woods-Institutionen; aber ich frage mich, warum ist die DDR Sonderorganisationen wie der ICAO oder dem IFAD nicht beigetreten, und warum ist sie insbesondere der FAO nicht beigetreten?

Florin: Das weiß ich nicht.

Brecht: Darf ich zurückgehen zu der Frage der Motivation. Ich setze einmal voraus, daß die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik damals drei Motive hatte, um mit dem zweiten deutschen Staat in die Vereinten Nationen einzutreten. Das wird einmal die eben schon erwähnte Anerkennung der DDR gewesen sein; zum anderen könnte ich mir auch vorstellen, daß Sie die Vereinten Nationen nutzen wollten, um an der Friedenssicherung in der Welt mitzuarbeiten; und schließlich könnte ich mir als drittes Motiv vorstellen, daß Sie natürlich auch die Vereinten Nationen als Podium für den Klassenkampf, die Systemauseinandersetzung, nutzen wollten. Welches der drei genannten Motive würden Sie als das vorherrschende bezeichnen?

---

* VN 4/1990 S.129
** Siehe auch die Kurzbiographie in VN 5/1987 S.165
*** UN-Sonderorganisationen

Florin: Das erste und vorherrschende war natürlich die Anerkennung der Deutschen Demokratischen Republik und damit auch ihre internationale Stabilisierung. Das zweite war, daß die Deutsche Demokratische Republik ein Interesse hatte an einer internationalen Zusammenarbeit, zunächst einmal aus politischen Gründen – Frieden, Sicherheit auch für sie selber. Und nicht zuletzt hatte es auch den Grund, daß sie eine internationale Zusammenarbeit auf den verschiedensten Gebieten befürwortete, um da Anregungen zu bekommen für die Erfüllung der eigenen Fünf-Jahres-Pläne. Was Sie Systemauseinandersetzung nennen, das war kein besonderer Grund für die Aufnahme in die Organisation der Vereinten Nationen. Daß man natürlich die Organisation der Vereinten Nationen genutzt hat als Tribüne – das ist selbstverständlich. Aber der dritte Grund, den Sie nannten, hat für die Deutsche Demokratische Republik im Zusammenhang mit der Uno keine besondere Rolle gespielt.

Weyel: Gab es denn innerhalb des Zentralkomitees, innerhalb des Politbüros oder auch zwischen Partei und Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten grundsätzliche oder zumindest graduelle Unterschiede in der Bewertung und Einschätzung der Vereinten Nationen?

Florin: Es hat, was die Lage im Politbüro anbetrifft, eine gewisse Entwicklung gegeben. Am Anfang waren einige Mitglieder des Politbüros der Meinung, von der Organisation der Vereinten Nationen könnte man die Lösung vieler Probleme erwarten, und dem habe ich widersprochen, indem ich erklärte, man dürfe von der Organisation der Vereinten Nationen nichts erwarten, was sie nicht tun könnte. Man darf sie also nicht überschätzen. Aber andererseits hat es dann im Laufe der Zeit eine gewisse Unterschätzung der Organisation gegeben. Das zeigt sich schon darin, daß nie – nach meiner Kenntnis – im Politbüro eine Grundsatzdebatte über die Organisation der Vereinten Nationen stattgefunden hat.

Brecht: Könnte das auch der Grund gewesen sein, warum die Regierung der DDR nicht beschlossen hat, diesen Spezialorganen und Sonderorganisationen beizutreten?

Florin: Nein, das glaube ich nicht. Ich weiß wirklich nicht, was die FAO für uns für eine Rolle gespielt hat, daß man nicht dort beigetreten ist. Aber bei der Zivilluftfahrt gab es einige Probleme, an die ich mich jedoch jetzt nicht mehr erinnern kann. Und sonst waren es natürlich finanzielle Fragen, die dort eine Rolle spielten.

Weyel: Darf ich dann eine Vermutung äußern, die genau an diesen Punkt anknüpft: Ich nehme an, daß im Falle der FAO der Grund gewesen war, daß die DDR vermutlich in gewissem Umfang mit freiwilligen Beiträgen außer den Pflichtbeiträgen zur Kasse gebeten worden wäre. Könnte das ein Motiv sein, daß man sich dieser Entwicklungshilfeleistung entziehen wollte?

Florin: Ja, das könnte ein Motiv sein.

Weyel: Ein wesentlicher Punkt im Zusammenhang mit der tatsächlichen Tätigkeit sowohl der bundesdeutschen als auch der DDR-Diplomaten in den Vereinten Nationen war in den Jahren seit 1973 natürlich auch die Frage, inwieweit sich Bonn beziehungsweise Ost-Berlin an ihrer jeweiligen Führungsmacht in Washington beziehungsweise in Moskau orientiert haben. Ich will hier aus der Zeitschrift VEREINTE NATIONEN zitieren, aus einem Artikel unseres vor zwei Jahren leider verstorbenen Autors Wilhelm Bruns, der in einer Analyse der Mitgliedschaft der DDR im Sicherheitsrat 1980 und 1981 geschrieben hat,* daß Sie, Herr Florin, sich während Ihrer Jahre in New York »zunehmend Respekt und Anerkennung verschaffen konnten«. Zweimal waren Sie in dieser Zeit Präsident des Rates. Allerdings hat der gleiche Autor in seiner Analyse auch festgehalten, daß die Übereinstimmung mit der Sowjetunion nahtlos und hundertprozentig war, daß sich auch hier die DDR vollständig im Windschatten ihrer Führungsmacht bewegt hat.

Florin: Die Beziehungen zwischen der Sowjetunion und der Deutschen Demokratischen Republik waren natürlich dergestalt, daß auch die gesamte Tätigkeit in den Organen der Vereinten Nationen ständig abgestimmt wurde. Und insofern gab es immer eine Übereinstimmung mit wenigen Ausnahmen – wenige Ausnahmen, die nicht Grundsatzfragen betrafen. Ich möchte nur ein Beispiel nennen: Als ich Präsident des Sicherheitsrats war, habe ich eine Reihe von Schritten gegenüber Israel unternommen, die nicht, sagen wir, von vorneherein mit der Sowjetunion abgestimmt waren, aber die ich meinte als Präsident des Sicherheitsrats unternehmen zu müssen. Es gab . . .

Brecht: Da Sie gerade Israel erwähnen. Gibt es einen speziellen Grund, warum damals die DDR der Anti-Zionismus-Resolution zugestimmt hat, die ja den Zionismus mit Rassismus gleichgesetzt hat, ein für mich ungeheuerlicher Vorgang. Stimmte die DDR auf Druck Moskaus zu, oder war dieses Votum ein Zugeständnis an die arabische Welt?

Florin: Ein Zugeständnis an die arabische Welt.

Weyel: Mich würde die Frage nicht nur der Übereinstimmung zwischen DDR und Sowjetunion interessieren, sondern auch die Frage der Rollenverteilung. Sie sagten eben, daß es doch eine Reihe von Differenzen gegeben hat, aber insgesamt eher in marginalen Punkten. Wie waren die praktischen Abläufe bei dem, was Sie Abstimmung zwischen den Staaten des Warschauer Paktes insgesamt nennen? Hat es einfach Direktiven oder Vorgaben – unter welcher Bezeichnung auch immer – gegeben, oder hat es echte Konsultationen im Sinne der Möglichkeit gegeben, auch die Sowjetunion von einer anderen Position zu überzeugen?

Florin: Ja, und zwar will ich das letztere betonen, denn Vorgaben seitens der Sowjetunion für die Deutsche Demokratische Republik hat es nie gegeben. Und ich habe auch meine Aufträge in New York nie von der sowjetischen Seite erhalten, sondern immer von meinen Vorgesetzten in Berlin. Jedes Jahr vor der Generalversammlung fand zum Beispiel eine internationale Konferenz der sozialistischen Staaten – oder der Staaten des sozialistischen Lagers – in einer Hauptstadt statt, wo die gemeinsamen Auffassungen erarbeitet wurden über das Auftreten auf der Generalversammlung. Während der Generalversammlung fanden ständig Sitzungen der Ständigen Vertreter dieser Staatengruppe statt, in denen diskutiert wurde, in denen auch unterschiedliche Auffassungen auftraten, die dann an die Hauptstädte weitergeleitet wurden und schließlich durch Zusammenarbeit zwischen den Hauptstädten geregelt wurden. Und wenn man also unbedingt Unterschiede wissen möchte, die es gegeben hat: Ja, es gab eine Reihe von Unterschieden. Zum Beispiel gab es von seiten der Sowjetunion, was die ökonomischen Fragen anbetrifft, immer den Wunsch, daß es zu einer gemeinsamen Erklärung der sozialistischen Staaten kommen solle. Wir von seiten der Deutschen Demokratischen Republik waren der Auffassung, daß das nicht gut wäre, sondern es günstiger wäre, daß, wenn wir uns über eine gemeinsame Linie abgestimmt haben, die einzelnen Staaten doch mit eigenen Erklärungen auftreten, bei denen sie auch spezifische Argumente aus ihrer eigenen Situation mitbenutzen.

Brecht: Gut, aber das ist ein taktisches Argument.

Florin: Natürlich.

Brecht: Aber wollen Sie denn ernsthaft eine Dominanz der Sowjetunion im Entscheidungsprozeß bestreiten?

Florin: Nein, bestreite ich nicht, natürlich.

Weyel: Ist das ein bißchen verbindlicher abgelaufen als im Politischen Ausschuß des Warschauer Paktes, wo – soweit ein Außenstehender das weiß oder beurteilen kann – die Vorgaben doch wohl etwas massiver und direkter durchgesetzt wurden, als sie es eben beschrieben haben?

Florin: Nein, es sind ja keine Vorgaben. Es gab also eine Ab-

* VN 3/1982 S.101f

stimmung der Positionen, die diskutiert wurde, und dort gab es oftmals unterschiedliche Auffassungen. Die sind ausdiskutiert und dann nachher gewissermaßen zu einem Ergebnis geführt worden, das alle Seiten vertreten haben. Aber irgendwelche Vorgaben in der Art von Anweisungen hat es nicht gegeben.

Brecht: Die von Ihnen erwähnten Konferenzen der sozialistischen Staaten haben eine Vorabstimmung gebracht, aber in der praktischen Arbeit zum Beispiel des Sicherheitsrats gab es ja doch sehr viele nicht erwartete Situationen, auf die man reagieren mußte. In welcher Form haben Sie dann die Abstimmung vorgenommen, auch in der Zeit, als Sie Präsident des Sicherheitsrats waren?

Florin: Als Präsident des Sicherheitsrats habe ich Abstimmungen mit allen Mitgliedern des Sicherheitsrats durchgeführt, natürlich auch mit den Vertretern der Sowjetunion, dabei berücksichtigend, daß wir ja in einem Bündnis standen. Ich habe auch da weder Vorgaben noch irgendwelche Anweisungen von sowjetischer Seite bekommen oder entgegengenommen.

Weyel: Trotzdem erscheint mir es doch aber sehr auffällig, was einer anderen Untersuchung der Zeitschrift VEREINTE NATIONEN* zu entnehmen war: Horst Risse hatte vor zehn Jahren anläßlich des zehnjährigen Jubiläums der Mitgliedschaft beider deutschen Staaten 629 Resolutionen der Generalversammlung ausgewertet, und von diesen 629 Resolutionen hat es nur einen einzigen Fall gegeben, in dem die Sowjetunion und die DDR unterschiedlich abgestimmt hatten. Und da würde ich fast vermuten, daß das eher Zufall war.

Florin: Das glaube ich nicht, daß das ein Zufall war, sondern das ist durch eigene Entscheidung erfolgt. Ich gebe aber zu, daß dabei möglicherweise bestimmte taktische Zielsetzungen eine Rolle spielten, denn es kam vor, daß in Resolutionen, mit denen wir in der Aussage – sowohl die Sowjetunion als auch wir – nicht einverstanden waren, wir uns seitens der Deutschen Demokratischen Republik trotzdem der Stimme enthalten haben, während die Sowjetunion dagegen stimmte, wenn in der Resolution vorgesehen war, ein Organ zu schaffen und wir in dieses Organ hineingehen wollten und aus diesem Grunde nicht gegen die Resolution gestimmt haben.

Weyel: In der Tat ging es damals auf der 30.Generalversammlung um die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses zur Überprüfung der Rolle der UN auf dem Abrüstungsgebiet.
Ein zweiter Fall – das ist ein peripherer Fall, aber ich möchte doch einmal nachfragen, falls Sie sich zufällig an diese Geschichte erinnern –: Die DDR hat 1978 und auch danach bei Resolutionen zu Osttimor, wo es also um eine Kritik Indonesiens ging, sich an der Abstimmung nicht beteiligt, während die anderen sozialistischen Staaten teilgenommen haben. War das ein konkretes Beispiel für eine gewisse Rollenverteilung, daß also ein Staat des sozialistischen Lagers eine positivere Haltung gegenüber Indonesien zeigen wollte?

Florin: Nein, das war keine Rollenverteilung, sondern das war eine eigene Entscheidung der Deutschen Demokratischen Republik, ohne Abstimmung mit anderen sozialistischen Staaten.

Weyel: Was war das Motiv dafür?

Florin: Die Beziehungen zu Indonesien.

Brecht: Gibt es etwas, was Sie als den DDR-spezifischen Beitrag in der UN-Politik bezeichnen, der von den anderen Mitgliedern des Warschauer Paktes nicht in diesem Maße geleistet wurde?

Florin: Ich glaube, daß die Deutsche Demokratische Republik in einer Reihe von Fragen eine außerordentlich große Initiative gezeigt hat. Zum Beispiel hat sie von sich aus auf dem Gebiete der Abrüstung eine Reihe von Resolutionen initiiert, zur Frage des nuklearen Wettrüstens, zur Nicht-Erstanwendung von Atomwaffen, zur Frage der Einstellung des nuklearen Wettrüstens überhaupt und auch in der Frage der Einstellung der Versuche mit Kernwaffen, aber . . .

* VN 5/1983 S.146ff

Brecht: Ist das mehr oder weniger zufällig oder auf Ihre Fähigkeiten zurückzuführen? Oder resultierte das aus der – ich sage einmal – ›Frontsituation‹ der DDR heraus, daß Sie gerade an dieser Stelle besonders interessiert waren?

Florin: Für uns, für die Deutsche Demokratische Republik, war klar, daß das größte Unglück für das deutsche Volk ein Kernwaffenkrieg sein würde, denn der hätte zur Vernichtung geführt. Deswegen hatten wir von vorneherein ein besonderes Interesse gerade an dieser Frage und haben uns sehr oft Gedanken gemacht, was wir in dieser Frage an Initiativen ergreifen können, wobei natürlich diese Initiativen nicht im Widerspruch zur Politik der Sowjetunion und der anderen Staaten des Warschauer Paktes erfolgt sind, sondern mit ihnen abgestimmt wurden. Aber das sind Initiativen, die in Berlin geboren wurden.
Die Frage war aber doch, gibt es noch andere Gebiete. Besonders aktiv waren wir auf dem Gebiet des Anti-Apartheid-Kampfes, des Kampfes gegen Apartheid und Rassismus. Ich glaube, da hat die Deutsche Demokratische Republik im Vergleich mit den anderen Staaten des Warschauer Vertrages doch größere Initiative gezeigt. Ein zweiter Fall, wo wir eine ausschließlich eigene Initiative ergriffen haben, war es, eine Resolution zum Kampf gegen den Neofaschismus zu initiieren. Das ist eine Initiative der DDR, die von ihr eingebracht wurde, die zu mehrjährigen Verhandlungen und schließlich zur Verabschiedung einer Resolution auf diesem Gebiet geführt hat. Schließlich möchte ich sagen, daß wir auch in den Fragen des Nahen Ostens doch eine ganze Reihe von Initiativen ergriffen haben, die zur Unterstützung der palästinensischen Seite erfolgten, und ich glaube, daß wir auch da einen gewissen Beitrag geleistet haben.

Brecht: Ihr Amtskollege Herr Neugebauer hat nach der Wende festgestellt, daß gerade die erwähnte Anti-Zionismus-Resolution die Situation im Nahen Osten zugespitzt hätte und deswegen nicht besonders fruchtbar gewesen ist.

Florin: Ja, ich sagte schon, dieser Resolution haben wir zugestimmt als Zugeständnis gegenüber den Arabern.

Brecht: Um auf die Frage der Bündnispolitik zurückzukommen: Ich habe von einer Reihe von Diplomaten in den Vereinten Nationen gehört, daß mit dem Amtsantritt von Gorbatschow und seinem Wechsel zur Perestroika eine ziemliche Orientierungslosigkeit in die Uno-Politik der DDR hineinkam. Auch wenn sie damals nicht mehr für diese Uno-Politik verantwortlich waren, interessiert mich Ihre Bewertung.

Florin: Nein, ich kann nicht sagen, daß eine Verwirrung in die

---

Autoren dieser Ausgabe

Dr. Hans Arnold, geb.1923, gehörte 1951–1986 dem Auswärtigen Dienst der Bundesrepublik Deutschland an, zuletzt als Ständiger Vertreter bei den Vereinten Nationen in Genf.

Dr. Eberhard Brecht, MdB, geb.1950, ist Vorsitzender des Unterausschusses Uno des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages. Von März bis Oktober 1990 MdV (SPD).

Wolfgang Ehrhart, geb.1950, ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter des Bundestagsabgeordneten Dr. Brecht.

Peter Florin, geb. 1921, war der erste Ständige Vertreter der DDR bei den Vereinten Nationen; ehemaliger Präsident des Sicherheitsrats und der Generalversammlung.

Dr. Peter Schlotter, geb.1945, ist Projektleiter an der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK) in Frankfurt am Main.

Dr. Volker Weyel, geb.1944, ist Chefredakteur der Zeitschrift VEREINTE NATIONEN.

Uno-Politik hineingekommen war. Denn es hatte beim besten Willen – so sah ich das auch damals – in unserer Uno-Politik keine Änderung zu erfolgen, weil alles, was wir in der Uno-Politik zu vertreten hatten – das läßt sich abmessen an den Resolutionen – in überwiegender Übereinstimmung mit der überwältigenden Mehrheit der Mitgliedstaaten der Uno stand. Ich weiß also von der 42.Generalversammlung, auf der ich Präsident war: 94,6 Prozent der angenommenen Resolutionen wurden von uns mitgetragen beziehungsweise wurden von uns bejaht; eine Änderung in der Uno-Politik als solche im Zusammenhang mit der Veränderung von Gorbatschow sah ich nicht. Eine Änderung mußte erfolgen in der Politik der Sowjetunion, und das konnte nur die Gesamtpolitik begünstigen, die von unserer Seite erfolgte, um ausgehend davon eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu gestalten.

Brecht: Ich hatte von Beobachtern am East River gehört, daß mit dem Amtsantritt von Gorbatschow die Verbindungen zwischen den westdeutschen UN-Vertretern und der Sowjetunion manchmal sogar enger waren als jene mit der DDR-Vertretung.

Florin: Da kann ich nichts anderes sagen als das, was ich gesagt habe.

Brecht: In der Generalversammlung hatte die DDR einen sehr hohen Anteil an zustimmenden Voten bei der Abstimmung über die verschiedenen Resolutionen zu verzeichnen. Deutschland-West hingegen enthielt sich auffallend oft der Stimme, so daß man über die ›German vote‹ auch schon gelächelt hatte. Weshalb unterschied sich das Abstimmungsverhalten der DDR so deutlich von dem Westdeutschlands?

Florin: Man hat ja sein Abstimmungsverhalten nach dem jeweiligen Gegenstand gerichtet. Die Aussagen, die wir trafen, stimmten mit der größten Mehrheit der Staatenvertreter überein, und wir hatten ja keine Rücksicht zu nehmen auf bestimmte Bündnisse. Man kann eine ganze Reihe von Fragen nehmen, wo sehr klar ist, warum sich die Bundesrepublik Deutschland der Stimme enthalten hat, warum die DDR dafür gestimmt hat. Es gibt da unterschiedliche politische Grundhaltungen. Ich nehme die Zypernfrage: In der Zypernfrage gingen ja beide deutsche Staaten von der Einheit Zypern aus. Wir aber wandten uns scharf gegen die Invasion seitens der Türkei, während die Bundesrepublik Deutschland vorsichtig war, zumal die Türkei Mitglied der NATO war. Da haben Sie schon ein unterschiedliches Herangehen auch an entsprechende Resolutionen, während wir beide in der Frage der Blauhelme in Zypern wieder übereinstimmten. Wir waren beide dafür, und ich weiß, daß im Apparat der Uno dort in Zypern sowohl Bürger der DDR als auch Bürger der Bundesrepublik Deutschland gearbeitet haben.

Brecht: Kann diese hohe Übereinstimmung mit der Staatenmehrheit, das heißt die hohe Zustimmungsquote der DDR-Regierung bei den Resolutionen in der Generalversammlung, auch darauf zurückgeführt werden, daß sie sich doch sehr stark als Sprecher der Dritten Welt verstanden hat, als Sprecher der Blockfreien?

Florin: Also, als Sprecher der Blockfreien, als Sprecher der Dritten Welt haben wir uns nie verstanden. Aber ich glaube sagen zu können: Wir haben ihre Interessen gut verstanden, wir konnten ihnen nachfühlen, was sie erlebten.

Weyel: Nun sehe ich allerdings die Übereinstimmung mit der Mehrheit nicht in allen Fällen unbedingt als ein Positivum an. Ich möchte das auch gleich konkretisieren: Es hat natürlich eine große Divergenz gegeben zwischen den Resolutionen, die beispielsweise die Staatenmehrheit zu Menschenrechtsthemen verabschiedet hat, und dem Staatenverhalten. Es wurden Beschlüsse gefaßt, ohne daß die zustimmenden Staaten zu Hause die Menschenrechte entsprechend beachtet haben; und da wird man doch auch festhalten müssen, daß ein deutliches Spannungsverhältnis zu sehen ist zwischen der Zustimmung der DDR zu menschenrechtsbezogenen Resolutionen in der Generalversammlung und den Praktiken, der eigenen Staatspraxis, in Sachen Menschenrechte, was nun abweichende Meinungen innerhalb der DDR angeht. Wie konnten Sie dieses Spannungsverhältnis in New York vertreten, oder war das eine Sache der inneren Politik, die dann auch in die Reflexionen nicht mehr einbezogen wurde?

Florin: Die Deutsche Demokratische Republik hat gemäß den Erfordernissen aller Konventionen – auch der Menschenrechtskonventionen – entsprechende Berichte an die verschiedensten zuständigen Organe der Vereinten Nationen vorgelegt. Alle diese Berichte sind, selbst wenn sie mit kritischen Bemerkungen verfolgt wurden, doch im Endeffekt nicht abgelehnt worden, und es hat innerhalb der Organisation der Vereinten Nationen zu Fragen der Menschenrechte keinerlei irgendwie geartete Verurteilung der Deutschen Demokratischen Republik gegeben.

Weyel: Sie wissen aber, daß die DDR unter dem sogenannten 1503-Verfahren der Menschenrechtskommission in Genf behandelt wurde, diesem Verfahren, nach dem eine bestimmte Anzahl von Mitteilungen über Menschenrechtsverletzungen das Tätigwerden der Unterkommission und später der Menschenrechtskommission notwendig macht.

Florin: Davon ist mir nichts bekannt.

Brecht: Darf ich Ihre Menschenrechtspolitik in den Vereinten Nationen so interpretieren, daß Ihr Menschenrechtsverständnis mehr auf die Einforderung kollektiver, sozialer und wirt-

Mit der Rolle der DDR in der Weltorganisation, dem Ausmaß der Eigenständigkeit der UN-Politik Ost-Berlins gegenüber Moskau, dem Verhältnis der beiden deutschen Staaten in den Vereinten Nationen, der Haltung der DDR zu Entwicklungs- und Menschenrechtsfragen sowie mit dem Stellenwert der ›Liga für die Vereinten Nationen‹ setzten sich in einem ausführlichen Gespräch (v.l.n.r.:) Dr. Eberhard Brecht, MdB, Dr. Volker Weyel und Peter Florin auseinander; es fand am 21.Juni in der Wohnung des früheren Vizeaußenministers der DDR in Berlin-Treptow statt.

schaftlicher Rechte ausgerichtet war und die Individualrechte beziehungsweise politischen Rechte vernachlässigte. Wie hätten Sie sonst die Spannung zwischen Ihrer Tätigkeit in New York und der Praxis zu Hause aushalten können?
Florin: Natürlich haben wir uns in der Organisation der Vereinten Nationen in erster Linie für die sozialen Rechte eingesetzt und nicht für die politischen Rechte der einzelnen Individuen.
Brecht: Heute ist die Volksrepublik China einer der Staaten, die auf die strikte Beachtung der Souveränität drängen und sagen, Menschenrechtsverletzungen geben keine Rechtfertigung für die Einmischung in innere Angelegenheiten. Dies war ja auch die Position der DDR.
Florin: Ja.
Brecht: Würden Sie aus heutiger Sicht Ausnahmen von diesem Prinzip akzeptieren?
Florin: Ja, ich glaube, die Welt hat sich wesentlich verändert. Früher war es etwas anders. Man darf nicht vergessen, daß zur Zeit des Bestehens des Kolonialsystems die Verhältnisse zwischen den Kolonien und den Kolonialstaaten besondere Verhältnisse waren, wo die Menschenrechte zwar im Mutterland anerkannt wurden, die Kolonialländer aber keine Menschenrechte hatten. Das ist ja jetzt vorbei. Deswegen meine ich, daß heute die Situation sich wesentlich verändert hat und man nicht mehr die Frage so stellen kann, daß die Behandlung von Menschenrechten eine ausschließlich innere Angelegenheit eines Staates ist.
Brecht: Bejahen Sie die Universalität der sozialen und der bürgerlichen Rechte?
Florin: Würde ich bejahen, wobei ich der Meinung bin, daß die sozialen Rechte bisher noch zu gering veranschlagt werden.

Weyel: Vom Komplex Menschenrechte zum Verhältnis der beiden deutschen Staaten in den Vereinten Nationen. Das Verhältnis der beiden deutschen Staaten war ja zunächst von gegenseitiger Distanz charakterisiert gewesen. Ich würde behaupten, daß sich die Distanz im Grundsätzlichen ja auch nicht wesentlich oder vielleicht sogar gar nicht verringert hat während der Jahre bis 1989. Aber ist es richtig zu sagen, daß es zumindest einen Klimawechsel im Verhältnis der Vertretungen der beiden deutschen Staaten in New York gegeben hat?
Florin: Natürlich gab es in dieser Frage einen bestimmten Prozeß. Nur möchte ich darauf aufmerksam machen, daß gleich zu Beginn, nachdem sich die Delegation und die Ständige Vertretung einigermaßen eingearbeitet hatten, eine Verständigung erfolgte. Die Verständigung lautete dahingehend, daß die sogenannten ›querelles allemandes‹ nicht in die Uno gehören. Ich habe ein diesbezügliches Gespräch mit Herrn von Wechmar geführt, das faktisch eine Vereinbarung war.
Weyel: Sehr zu Anfang vermutlich . . .
Florin: Das war, als Herr Wechmar Ständiger Vertreter wurde; als ich Ständiger Vertreter wurde, da war er noch nicht Ständiger Vertreter. Aber als er dann kam, nach einigen Sitzungen, da haben wir uns getroffen, und in der Frage ›Wie verhalten wir uns untereinander, hier in der Organisation der Vereinten Nationen‹, da haben wir uns verständigt: Erstens, die ›querelles allemandes‹ werden hier nicht in irgendeiner Weise auf den Tisch gebracht; das sind die Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten, das sind Fragen, die werden in Verhandlungen zwischen den Zentren, zu Hause, also in Deutschland, geklärt, nicht hier in der Organisation der Vereinten Nationen. Zweitens haben wir uns verständigt: Jeder Staat hat seine Politik und wird seine Politik vertreten, aber wir werden innerhalb der Organisation der Vereinten Nationen nicht in eine kontroverse Zwiesprache eintreten, selbst bei den unterschiedlichen Standpunkten, die wir zu konkreten Sachfragen haben, die auf der Tagesordnung stehen. Und so ist das also auch gelaufen. Es gab einen bestimmten Prozeß, in dem mehr und mehr auch Konsultationen zwischen den Ständigen Vertretungen erfolgten, ausgelöst auch durch die Konsultationen, die hier in Deutschland erfolgten. Es ist ja bekannt, daß das Auswärtige Amt nicht zuständig war für die Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten – das war das Bundeskanzleramt –, aber es war ja zuständig für die Organisation der Vereinten Nationen, so daß sich also hier zwischen dem MfAA, dem Außenministerium der DDR, und dem Auswärtigen Amt auf diesem Gebiet auch Konsultationen herausbildeten, die schließlich auch dazu führten, daß die Außenminister der beiden deutschen Staaten sich aus Anlaß der Generalversammlung in New York trafen und Gespräche miteinander führten. Im Endeffekt ging ja die Zusammenarbeit nachher so weit, daß in ganz konkreten Fragen auch eine Übereinstimmung erfolgte. Ich möchte nur sagen, wenn das Verbot der chemischen Waffen jetzt zu Ende geführt wurde, dann ist dies nicht zuletzt auch auf eine gewisse Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zurückzuführen, die schon damals in dieser Richtung eingeleitet wurde.
Weyel: Aber die gemeinsame Resolutionsinitiative, die anläßlich des Honecker-Besuchs in Bonn von den beiden Außenministern Fischer und Genscher ins Auge gefaßt worden war, ist ja offensichtlich niemals realisiert worden.
Florin: Davon ist mir auch nichts bekannt, daß eine Resolution . . .
Weyel: Es war die Idee, eine gemeinsame Resolution zu initiieren, ohne das schon zu spezifizieren. Das wurde damals besprochen, aber offensichtlich nicht weitergeführt.
Florin: Ich habe nur aus dem gemeinsamen Kommuniqué herausgelesen, daß man sich verständigt hatte, im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen stärker zusammenzuarbeiten. Ich darf aber noch etwas sagen zu der letzten Geschichte: Es gab eine Frage, wo es zwar zu einem Zwiegespräch, einem kontroversen Zwiegespräch, in der Organisation der Vereinten Nationen kam: Das war, wenn von irgendeiner Seite Fragen der Vereinigung der beiden deutschen Staaten oder der Wiedervereinigung angesprochen wurden. Wenn also zum Beispiel von der Bundesrepublik Deutschland erklärt wurde, man wolle auf eine Lage in Europa hinwirken, die dem deutschen Volk die Möglichkeit gibt, seine Selbstbestimmung gewissermaßen auszuüben, dann gab es von seiten des Vertreters der DDR immer eine Antwort auf diese Erklärung: Man solle diese Frage der Beziehung zwischen den beiden deutschen Staaten, vor allem ihrer Vereinigung, nicht hier berühren, da das eine sehr gefährliche Frage wäre für Frieden und Krieg.
Brecht: Darf ich Ihre Ausführungen so interpretieren, daß Sie jetzt den deutsch-deutschen Beziehungen eine besondere Gewichtung geben – Sie sprachen von Absprachen –, während ich als DDR-Bürger doch wahrgenommen habe, daß die DDR-Regierung alles vermied, was den Verdacht von besonderen deutsch-deutschen Beziehungen hervorrufen könnte.
Florin: Es ging ja nicht um spezifische deutsch-deutsche Beziehungen, sondern es ging um Fragen, wo die Politik der beiden deutschen Staaten gewissermaßen koordiniert wurde. Nehmen wir ein konkretes Beispiel, das der Wahlfunktion. Als die Bundesrepublik Deutschland in den Sicherheitsrat gewählt wurde, hat die Deutsche Demokratische Republik dafür gestimmt. Das ist auch vorher abgesprochen gewesen. Als die Deutsche Demokratische Republik in den Sicherheitsrat gewählt wurde, hat die Bundesrepublik Deutschland nicht dagegen gestimmt, sondern nach ihren eigenen Erklärungen auch dafür gestimmt. Bei den Präsidentschaften war es genauso, in der gleichen Art und Weise, so daß also . . .
Brecht: Aber dies ist doch nicht zu werten als Ausdruck besonders guter Beziehungen, sondern eher als ein vorsichtiges Taktieren, um im Kalten Krieg irgendwie miteinander leben zu können.
Florin: Ich habe auch nicht von freundschaftlichen Beziehungen gesprochen, ich habe gesprochen von normalen Beziehungen, wie sie innerhalb der Uno zwischen den Staatenvertretern gang und gäbe waren. Dort in der Uno gab es eine besondere

Situation; dort haben Staatenvertreter miteinander korrespondiert, deren Staaten überhaupt keine diplomatischen Beziehungen hatten. Die Atmosphäre in der Uno war eine besondere Atmosphäre auch für die Beziehungen von Vertretern von Staaten, die unterschiedliche Auffassungen haben.

Brecht: Das heißt also, Ihr Verhältnis zum Beispiel zur Vertretung der Bundesrepublik Deutschland war bis auf die deutsch-deutschen Spezifika ähnlich wie jenes zu Frankreich oder Großbritannien . . .

Florin: Ja.

Brecht: Wie sind eigentlich die Querelen um den Deutschen Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen zu interpretieren? Es gab ja zeitweise eine gemeinsame Finanzierung des Übersetzungsdienstes seitens der DDR, der Bundesrepublik Deutschland und Österreichs. Das Gemeinschaftsunternehmen ist gescheitert an den Fachvokabeln, die in jedem der Systeme üblich waren.

Florin: Ja, daran ist es gescheitert. Durch die Unterschiede in den Fachvokabeln entstand die große Frage, ob man soviel Geld für den Übersetzungsdienst ausgibt, wenn etwas herauskommt, was man im eigenen Lande nicht veröffentlichen wird.

Weyel: Was war das Motiv für die Nichtveröffentlichung? Bezog sich das jetzt nur auf die Terminologie oder grundsätzlich darauf, daß man ohnehin bestimmte Resolutionen gar nicht verbreiten wollte?

Florin: Nein, es ging nur um die Terminologie. Ich will ein konkretes Beispiel nennen: In der Deutschen Demokratischen Republik, da gab es Unternehmer und Arbeiter. Da gab es keine Arbeitgeber und keine Arbeitnehmer, und eine Resolution in deutscher Sprache, wo das so drinstand, konnten wir bei uns nicht verbreiten.

Brecht: Sie haben eben zu Recht gewürdigt, daß das Problem der beiden deutschen Staaten am East River nicht thematisiert wurde. Und es wird auch international gewürdigt, daß sich die Deutschen bei den Vereinten Nationen kein unwürdiges Hickhack geleistet haben. Trotzdem scheint mir aus der Retrospektive das deutsch-deutsche Verhältnis doch relativ verkrampft gewesen zu sein. Westdeutsche Diplomaten charakterisierten ihre DDR-Kollegen gern als sehr höflich, sehr korrekt, aber es war immer ein Stück Mißtrauen da und eine gewisse Steifheit. Können Sie das bestätigen?

Florin: Nein, das kann ich nicht bestätigen, denn genau dasselbe kann ich von der anderen Seite sagen. Es hat Leute gegeben bei uns, wie es Leute gegeben hat bei denen, die Berührungsängste hatten. Ich hatte solche Berührungsängste nicht gekannt; ich hatte, was den Ständigen Vertreter, Herrn von Wechmar, anbetrifft, ein normales Verhältnis; er war mein Gast, und ich war bei ihm zu Gast, so daß wir über viele Fragen gesprochen haben, auch über sehr komplizierte Probleme, so daß . . .

Brecht: Also gab es auch Ihrerseits keine Ängste, daß man sich da in die Karten gucken lassen könnte?

Florin: Nein, nein. Es gab auch keine Anweisungen diesbezüglich gegenüber unseren Vertretern, daß sie nicht mit denen korrespondieren sollten.

Brecht: Darf ich jetzt noch einmal in die fachliche Ebene gehen und fragen, wo es denn eine Kooperation gegeben hat zwischen den beiden deutschen UN-Vertretungen? Gab es zum Beispiel Zusammenarbeit in der Frage der Seerechtskonferenz?

Florin: Ja, natürlich. Wir haben auch den Wunsch der Bundesrepublik Deutschland, den Sitz des Internationalen Seegerichtshofs in Hamburg einzurichten, vollauf unterstützt.

Brecht: Trifft das auch zu für den Bereich des Weltraumrechts?

Florin: Bei Weltraumrechtsfragen hatten wir keine großen Kapazitäten, während wir auf dem Seerechtsgebiet wirklich Persönlichkeiten hatten, die auf diesem Gebiet sehr gut bewandert waren.

Brecht: Ich kann mir vorstellen, daß es etwas brisanter war bei der Weltinformationsordnung. Gab es da irgendwelche Kontakte und Absprachen zwischen Ihnen und Ihren westdeutschen Kollegen?

Florin: Da kann ich mich nicht erinnern; ob es Absprachen gegeben hat, weiß ich nicht, ich weiß aber, daß es Konsultationen gegeben hat.

Brecht: Es wurde von westdeutscher Seite der Vorwurf erhoben, daß Sie an einem weitgehenden Informationsaustausch kein großes Interesse hatten. Das reichte ja nachher auch in die Frage des Korbes III von Helsinki hinein.

Florin: Da hat es Probleme gegeben, was die innerdeutschen Verhältnisse anbetrifft, ja.

Brecht: Das heißt, bis zur Akzeptanz des Korbes III von Helsinki war die DDR im Rahmen der UN auch nicht bereit, hier toleranter zu sein?

Florin: Nein.

Brecht: Herr Florin, in der jüngeren Geschichte hat es zwei Ereignisse gegeben, die innerhalb der DDR-Opposition besonders viel Empörung hervorgerufen haben. Das eine war der Einmarsch der Truppen des Warschauer Paktes in Prag 1968 – dieses fällt ja in eine Zeit, in der die DDR noch nicht Mitglied der Uno war –, und später der Einmarsch der Sowjetunion in Afghanistan. Welche Position bezogen Sie damals in der Uno?

Florin: Der Einmarsch der Sowjetunion nach Afghanistan wurde aus Gründen der Bündnispflicht von der Deutschen Demokratischen Republik auch im Rahmen der Uno bejaht, obwohl mir persönlich von vorneherein sofort klar war, daß es sich hier um ein großes Abenteuer handelt, das erfolglos sein wird, schon allein aus der Geschichte heraus: Wer die Geschichte Mittelasiens in den dreißiger Jahren kennt, der weiß, daß mit militärischen Mitteln solche politischen Fragen überhaupt nicht gelöst werden können. Trotzdem haben wir aus Bündnispflichten heraus diese Politik unterstützt. Der einzige Unterschied besteht vielleicht darin, daß wir uns mehr bemüht haben, politischen Kräften innerhalb Afghanistans im Rahmen der Uno eine Unterstützung zu geben, und weniger auf die Frage des militärischen Einmarsches eingegangen sind; aber es ist klar, daß hier die Position der Deutschen Demokratischen Republik nicht richtig war.

Brecht: Vielen Dank für die offene Antwort. Kam denn der Hinweis, wie Sie zu stimmen haben, aus Berlin oder aus Moskau?

Florin: Aus Berlin.

Brecht: Das heißt, es hat vorher Konsultationen gegeben zwischen Moskau und Berlin zu dieser Frage.

Florin: Ich hatte zu Afghanistan ein Gespräch mit Herrn von Wechmar. Herr von Wechmar sagte zu mir: »Wollen wir darüber beraten, wie man die Kuh vom Eis bringt?« Ich habe Berlin gebeten, mir die Genehmigung für diese Gespräche zu geben, dies wurde mir aus Berlin abgelehnt.

Weyel: Gibt es noch andere Punkte, wo Sie in der Rückschau sagen würden, die DDR hätte sich im Rahmen der Uno beziehungsweise ihrer UN-Politik anders verhalten sollen?

Florin: Ich muß ehrlich sagen, vielleicht hätten wir im Verhältnis zu Israel eine noch gemilderte Position einnehmen sollen, wenn ich auch der Meinung bin, daß die Unterstützung der palästinensischen Sache als solche korrekt war. Wir haben, was Israel anbetrifft, versucht, in unseren Ausführungen die Dinge etwas anders zu behandeln, als das von anderer Seite, zum Beispiel auch von den Palästinensern, geschah. Aber vielleicht hätte man in dieser Frage noch etwas konzilianter sein können. Was die Frage der Menschenrechte angeht, da muß man zum Beispiel was die Reisetätigkeit anbetrifft, ganz klar sagen, daß man nach der Aufnahme der Deutschen Demokratischen Republik in die Uno die Rechte für die Reisen der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, nachdem nun auch die diplomatischen Beziehungen mit so vielen Staaten aufgenommen worden waren, wesentlich hätte verändern können.

Brecht: Mich interessiert noch einmal das Verhalten der beiden deutschen Staaten bezüglich der Dritten Welt. Ich habe die

Entwicklungshilfepolitik der DDR eigentlich als wenig hilfreich empfunden; sie war für mich deklamatorisch, aber deckte sich kaum mit spürbaren Beiträgen für die Entwicklungshilfe. Nun kann man immer darauf verweisen, daß auch Westdeutschland – gemessen an dem 0,7-Prozent-Ziel – kein Musterschüler war. Aber dennoch muß man die Entwicklungshilfe der DDR als relativ marginal einschätzen.

Florin: Die Entwicklungshilfe der Deutschen Demokratischen Republik war – gemessen an ihrer ökonomischen Kraft – hoch. Die Deutsche Demokratische Republik hat in ihrer Entwicklungshilfe tatsächlich Ländern geholfen, deren eigene Entwicklung zu stimulieren, und nicht das Ziel verfolgt, für die Deutsche Demokratische Republik zum Beispiel Betriebe in diesen Ländern aufzubauen. Und der gesamte Handel der DDR, der mit den Entwicklungsländern getrieben wurde, war für die Entwicklungsländer sehr vorteilhaft, so daß ich meine, die Entwicklungshilfe der Deutschen Demokratischen Republik war vorhanden und wurde auch von den anderen Staaten anerkannt. Und ich möchte sogar sagen, gerade die politische und ökonomische Unterstützung der DDR für die Entwicklungsländer hat im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen der Deutschen Demokratischen Republik eine gewisse hohe Anerkennung gebracht. Naturgemäß konnte die Deutsche Demokratische Republik mit der Bundesrepublik Deutschland keinen Vergleich aushalten. Die Bundesrepublik Deutschland hatte größere ökonomische Potenzen, und sie stand deswegen jederzeit in der hohen Achtung der Entwicklungsländer, zumal sie über die normalen ökonomischen Beziehungen hinaus außerordentlich viele Einzahlungen in die verschiedensten Fonds geleistet hat, was die Deutsche Demokratische Republik einfach nicht konnte.

Brecht: Was Sie jetzt sagen, deckt sich aber nicht mit der Publizistik jener Jahre, die in der DDR die Entwicklungshilfe Westdeutschlands als katastrophal bezeichnet hatte.

In der DDR wurde ja sehr viel für die Entwicklungshilfe gesammelt von der Bevölkerung, beispielsweise über den Solidaritätsfonds des FDGB. Offenbar wurden aus diesem Fonds auch Mittel dafür verwendet, zu Befreiungsbewegungen hochstilisierte Terrororganisationen zu finanzieren. War Ihnen das bekannt?

Florin: Nein. Ich kenne die Abrechnungen, die alle öffentlich erfolgten, FDGB und so weiter und so fort. Irgendwelche Terrororganisationen betraf das nicht.

Brecht: Gab es eine Abstimmung der Entwicklungshilfe zwischen beiden deutschen Staaten, innerhalb oder außerhalb des UNDP?

Florin: Nein.

Brecht: Welche Gründe gab es für die ablehnende Haltung der DDR gegenüber der obligatorischen Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs?

Florin: In der Deutschen Demokratischen Republik herrschte die Auffassung vor, daß die Zusammensetzung dieses Internationalen Gerichtshofs eine objektive Entscheidung nicht gewährleistet.

Weyel: Trotz der Repräsentanz auch sowjetischer und osteuropäischer Richter?

Florin: Trotz der Repräsentanz auch dieser Richter.

Brecht: Eine völlige Objektivität der Justiz wurde ja in der DDR immer geleugnet. Es wurde gesagt, Justiz ist immer parteilich, ist immer Instrument der herrschenden Klasse, des herrschenden Systems. Haben Sie den IGH auch als solches empfunden?

Florin: Ganz richtig.

Weyel: Mir erscheint das nicht plausibel, weil ja in ähnlichem Maße wie auch im Sicherheitsrat alle Weltregionen und speziell die »hauptsächlichen Rechtssysteme der Welt« repräsentiert waren. Wenn man eine derartige Position vertritt – die ja bestimmt auch die Position der anderen osteuropäischen Staaten war – hätte es für mich doch nahegelegen, daß man sich grundsätzlich fernhält vom IGH. Oder hat man versucht, den IGH bei bestimmten Themen für seine Interessen nutzbar zu machen, aber eben nur bis zu dieser Grenze der Interessen?

Florin: Mir ist kein Vorgang bekannt, daß sich irgendein sozialistischer Staat an den Internationalen Gerichtshof gewandt hätte. In der Deutschen Demokratischen Republik herrschte die Auffassung vor, daß bei dieser Zusammensetzung dort Recht angewandt wird, das sich vor allen Dingen aus dem Rechtssystem der nichtsozialistischen Welt ergibt.

Weyel: Fairerweise muß man natürlich noch sagen, daß sich die Bundesrepublik Deutschland der obligatorischen Gerichtsbarkeit auch nicht unterworfen hat.

Brecht: Richtig.

Weyel: Als letzten Komplex sollten wir einen Themenkreis behandeln, der nicht primär mit den staatlichen Beziehungen und den Staaten in den Vereinten Nationen zu tun hat, sondern mit den Nichtregierungsorganisationen, den NGOs. Nun gibt es in den westlichen Staaten eine lange Tradition unabhängiger – regierungsunabhängiger – NGOs; daher ja auch der Name Nichtregierungsorganisationen. Diese Organisationen hatten nun auch ihre Pendants in den Ländern des realen Sozialismus. Allerdings kann man guten Gewissens und ohne das provozierend formulieren zu wollen, sagen, daß dies keine wirklichen Bewegungen der Bevölkerung waren, sondern daß es letzten Endes mehr oder minder Briefkastenfirmen waren, die in etwas anderer Form die staatliche Politik auf der Ebene der Nichtregierungsorganisationen vertreten hatten. Erscheint Ihnen diese Kritik gerechtfertigt, oder sehen Sie das anders?

Florin: Mir erscheint diese Kritik nicht gerechtfertigt, weil die DDR eine ganze Reihe demokratischer Massenorganisationen hatte, die nicht von der Regierung irgendwelche Entscheidungen vorgegeben bekamen. Das verstehe ich nicht.

Brecht: Herr Florin, die Liga für die Vereinten Nationen in der DDR war, soweit ich sie kenne, eine Gesellschaft, der man nicht als Frau Müller oder Herr Meier beitreten konnte, sondern die Mitgliedschaft wurde handverlesen.

Florin: Was heißt handverlesen?

Weyel: Das heißt, der Bürger Brecht, nehme ich einmal an, konnte nicht Mitglied werden in der Liga für die Vereinten Nationen.

Florin: Das wußte ich nicht.

Brecht: Ich kann mir nicht vorstellen, daß es tatsächlich so eine unbeschwerte Massenbewegung war, wie Sie das beschrieben haben, sondern ich vermute sehr stark, daß die Liga – neben allen fleißigen und guten Tätigkeiten, die sie auch ausgeführt hat – doch ein Instrument des Zentralkomitees war und letztlich eine Spontaneität von unten nicht gewünscht war.

Florin: Also, ich muß ehrlich sagen, ich kenne die Tätigkeit der Liga für die Vereinten Nationen kaum, und wie man Mitglied dieser Liga wurde, habe ich nicht gewußt. Daß das Zentralkomitee sich auch um diese Organisation gekümmert hat, das ist völlig klar in dem politischen System der Deutschen Demokratischen Republik. Der Apparat des Zentralkomitees hat sich um alle Organisationen gekümmert und über die Mitglieder der SED innerhalb dieser Organisationen auch die Politik dort mit dirigiert.

Brecht: Es gab örtliche Gruppen in der DDR, die sehr aktiv waren und die auch sehr gute Arbeit geleistet haben, aber trotzdem hatte ich den Eindruck, daß die Liga für die Vereinten Nationen ihren Schwerpunkt nicht in der Popularisierung des Gedankens der Vereinten Nationen in der DDR-Bevölkerung sah, sondern vielmehr darin, der DDR internationale Reputation zu verschaffen; das heißt, die Liga war sehr aktiv in der WFUNA, in der Dachorganisation dieser NGOs. Würden Sie diese Einschätzung teilen?

Florin: Nein, die würde ich nicht teilen. Die, die aktiv waren, haben etwas getan, um die Organisation der Vereinten Nationen in der DDR gewissermaßen zu popularisieren, und ich möchte sagen, auch ich habe sehr viele Vorträge gehalten über die Vereinten Nationen im Sinne dieser Organisation der Ver-

einten Nationen – nicht der Liga für die Vereinten Nationen –, im Sinne der Organisation der Vereinten Nationen. In der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik sah man, daß das Interesse an dieser Organisation allgemein nur beschränkt war, denn man setzte keine große Hoffnung darauf, daß diese Organisation irgend etwas in der Welt bewerkstelligt. Was nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen war, daß man diese Organisation als solche nicht genug kannte. Und natürlich haben viele Bürger gefragt, wie teuer die Uno für die Bürger der DDR ist, und das war eines der schwierigen Probleme.

Brecht: Nun habe ich keinen Ihrer Vorträge damals hören können, aber als Zeitungsleser hatte ich immer den Eindruck, daß die DDR die Uno sehr kämpferisch für ihre Interessen nutzen würde. Können Sie sich vorstellen, daß es den damaligen Redakteuren darum ging, aus innenpolitischen Gründen bewußt den Eindruck einer kämpferischen Außenpolitik der SED zu vermitteln?

Florin: Nicht nur der kämpferischen Politik der SED, sondern der kämpferischen Tätigkeit der Organisation der Vereinten Nationen. Die Zeitungen haben über Erfolgserlebnisse in der Uno geschrieben und nicht über das, wo die Position der sozialistischen Staaten in der Uno unter den Tisch fiel. Das wurde natürlich nicht . . ., wurde nur, sagen wir, bei bestimmten Dingen, wo es notwendig war, nachrichtenmäßig berichtet, aber sonst nicht im einzelnen bewertet.

Brecht: Haben sich denn DDR-Bürger an Sie gewandt als damaligen Botschafter, in Menschenrechts- oder in Kulturfragen?

Florin: Sie haben sich an mich gewandt, ja, natürlich. Denen habe ich geantwortet und sie darauf hingewiesen, welche die zuständigen Stellen in der DDR sind.

Brecht: Wo lag denn der Schwerpunkt dieser Anfragen?

Florin: Oh, das war wirklich sehr unterschiedlich. Natürlich, Schwerpunkt war Reisen, das ist völlig klar, aber sonst: in ökonomischen Fragen, Handel . . .

Weyel: Die Zweistaatlichkeit Deutschlands in den Vereinten Nationen ist ja nun beendet. Es gibt eine deutsche Vertretung in New York und an den anderen Dienstorten der Vereinten Nationen. Was würden Sie der UN-Politik des nunmehr vereinten Deutschland als besondere Schwerpunkte wünschen?

Florin: Ich bin der Auffassung, daß der Schwerpunkt der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Uno sein sollte, sich dafür einzusetzen, daß die gegenwärtige Charta der Vereinten Nationen, solange sie noch in dieser Form besteht, nach Geist und Buchstaben überall eingehalten wird; und zweitens sich darüber Gedanken zu machen, wie die Uno als Organisation so verändert werden kann, daß sie eine effiziente Rolle, eine effektivere Rolle bei der Lösung von internationalen Problemen spielen kann; und drittens würde ich sagen, man soll sich darüber den Kopf zerbrechen, wie die friedlichen Mittel der Uno ausgebaut werden können, und nicht, wie man die Gewalttätigkeit erhöht.

UN-Politik: nicht mehr allein der Exekutive überlassen

Der neue Unterausschuß ›Vereinte Nationen/Weltweite Organisationen‹ des Deutschen Bundestages

WOLFGANG EHRHART

Die weltpolitischen Umwälzungen Ende der achtziger Jahre haben das Koordinatensystem der internationalen Politik tiefgreifend verändert. Davon ist auch die Uno nicht unberührt geblieben. Sie hat ihr friedenspolitisches Schattendasein überwinden und eine neue Handlungsfähigkeit gewinnen können, die es ihr erlaubt, mit breiter Zustimmung der Mitgliedstaaten die in der Charta beschriebenen Aufgaben anzugehen. Die erfolgreichen UN-Vermittlungen beim sowjetischen Truppenabzug aus Afghanistan, bei der Lösung der Namibiafrage oder beim Waffenstillstand im Ersten Golfkrieg boten erste, frische Hoffnung erweckende Beispiele dafür.

Ob die Staatengemeinschaft auch dauerhaft bereit sein wird, der Weltorganisation nach dem Wegfall der bipolaren Ordnung eine konstitutive Rolle bei der Reorganisation der internationalen Beziehungen einzuräumen, wird hauptsächlich von der wirksamen Unterstützung jedes einzelnen Mitgliedstaates abhängen. Dies gilt insbesondere für Staaten, denen auf Grund ihres politischen Einflusses und ihrer ökonomischen Stärke ein besonderes Gewicht zufällt. Zu diesen Ländern gehört zweifellos die Bundesrepublik Deutschland. Mit der Überwindung der Blockkonfrontation in Europa und der Teilung Deutschlands ist für die deutsche Außenpolitik eine konzeptionelle Neubestimmung unabweisbar geworden, die unter anderem Fragen nach Art, Umfang, Interesse und Ziel des deutschen Beitrags zu den Vereinten Nationen verbindlich beantworten muß.

Dieser Aufgabe muß sich nicht nur die Regierung, sondern auch das Parlament stellen. Um dafür die Voraussetzung zu schaffen, hat der Deutsche Bundestag erstmals einen Unterausschuß ›Vereinte Nationen/Weltweite Organisationen‹ eingerichtet. Erfahrungsgemäß beanspruchen institutionelle Veränderungen Zeit und sorgfältige Vorbereitung, um Widerstände abzubauen und Akzeptanz zu schaffen. Auch in diesem Fall bedurfte es einiger Jahre beharrlicher Arbeit engagierter Abgeordneter, namentlich der Unermüdlichkeit der langjährigen sozialdemokratischen Parlamentarierin Helga Timm, bis es gelang, die Idee eines derartigen Unterausschusses durchzusetzen. Mit Beginn der laufenden 12.Legislaturperiode des Deutschen Bundestages hat der Auswärtige Ausschuß beschlossen, einen vierten Unterausschuß (UA) einzusetzen,[1] der sich mit der deutschen UN-Politik und den weltweiten Aktivitäten der Internationalen Organisation befaßt. Die Zunahme der politischen Bedeutung der Vereinten Nationen erfordert eine Neugestaltung der deutschen UN-Politik, die nicht allein der Exekutive überlassen werden darf. Um sicherzustellen, daß das Parlament in verstärktem Maße an der Gestaltung deutscher UN-Politik beteiligt ist, wurde die Forderung des Auswärtigen Ausschusses am 6.September 1991 in die Tat umgesetzt. Der Konstituierung des neuen Unterausschusses kommt über die institutionelle Ausdifferenzierung hinaus eine Signalwirkung zu. Durch sie wird deutlich, daß die deutsche Politik und insbesondere das deutsche Parlament, die sich mit dem Thema Vereinte Nationen in den zurückliegenden Jahren »eher geschäftsmäßig und lustlos«[2] befaßten, der Weltorganisation in der internationalen Politik eine gewachsene Bedeutung zuerkennen und daß sie willens sind, an ihren Aufgaben, die sich auf die Friedenssicherung, die friedliche Streitbeilegung, die Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und des Nord-Süd-Ausgleichs sowie auf den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt beziehen, aktiv teilzunehmen.

Bisher haben die Fachausschüsse des Deutschen Bundestages Programme und Aktivitäten der Vereinten Nationen allein unter ressortspezifischen Aspekten behandelt. Das ist auf das in der 6.Legislaturperiode eingeführte Organisationsprinzip für

die Einteilung der Ausschüsse zurüchzuführen. Danach steht, von wenigen Ausnahmen abgesehen, jedem Bundesministerium ein Fachausschuß des Parlaments gegenüber. Strukturell gilt dies auf Grund seiner Anbindung an den Auswärtigen Ausschuß auch für den Unterausschuß Uno. Inhaltlich sind jedoch seine parlamentarischen Beratungen ressortübergreifend ausgerichtet und können im Prinzip sämtliche Bereiche der Vereinten Nationen oder anderer globaler Organisationen, die zur UN-Familie gehören, erfassen. Sein Arbeitsprogramm ist weniger sektoral, sondern durch Querschnittsaufgaben bestimmt. Dadurch wird er in die Lage versetzt, verschiedene thematische Stränge, die durch die Ausschüsse aus fachlichen Gründen aufgesplittert werden, zu bündeln und in den Zusammenhang des UN-Systems zu rücken. Folgerichtig wurde hier darauf Wert gelegt, daß, anders als in Unterausschüssen üblich, die Mitglieder aus unterschiedlichen Ausschüssen (Auswärtiger Ausschuß, Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Verteidigungsausschuß) stammen.

Wie beim Auswärtigen Ausschuß liegt die Hauptaufgabe des Unterausschusses nicht in der Beratung von Gesetzentwürfen, sondern in der parlamentarischen Kontrolle der Außen- und UN-Politik der Bundesregierung. Unterscheidet man genauer zwischen Rechtskontrolle (Einhaltung der vorgegebenen Rechtsnormen durch das Regierungshandeln), Effizienzkontrolle (ökonomischer Einsatz zieladäquater und wirksamer Mittel) und politischer Richtungskontrolle (Überprüfung des Regierungshandelns mit den deklarierten eigenen Zielsetzungen),[3] so erstreckt sich die Tätigkeit des Auswärtigen Ausschusses und seiner Unterausschüsse im wesentlichen auf die beiden letzten Kontrollarten. Das von der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vorgesehene Recht der Ausschüsse zur Selbstbefassung mit Fragen ihres Geschäftsbereichs unabhängig von Vorlagen des Plenums ermöglicht dem Unterausschuß einen größeren Spielraum bei der Auswahl seiner Beratungsgegenstände. Allerdings ist damit ein Initiativrecht (im Sinne der Vorlage eines Gesetzentwurfs oder eines Entschließungsantrags) des Unterausschusses nicht verbunden.

Formale und programmatische Aspekte

Die konstituierende Sitzung des Unterausschusses ›Vereinte Nationen/Weltweite Organisationen‹ fand am 9.September 1991 statt. Zum Vorsitzenden des Gremiums wurde der sachsen-anhaltinische SPD-Abgeordnete Eberhard Brecht gewählt. Ferner wurden die Abgeordneten Christian Ruck (CDU/CSU), Günter Verheugen[4] (SPD) und Martin Grüner (FDP) zu Obleuten ihrer Fraktionen bestimmt. Die im Deutschen Bundestag nicht in Fraktionsstärke vertretenen Parteien Bündnis 90/Grüne und PDS/LL sind zwar berechtigt, einen Vertreter ihrer Gruppe in den Unterausschuß zu entsenden, machen aber wegen mangelnder Personalstärke davon keinen Gebrauch. Aus diesem Grunde besteht der Unterausschuß aus insgesamt 13 ordentlichen Mitgliedern.[5]

Das Arbeitsprogramm des UA Uno ist durch eine doppelperspektivische, gleichsam nach innen wie nach außen gerichtete Aufgabe bestimmt. Nach innen soll er die aktuelle Politik der Bundesregierung kritisch begleiten und deren Aktivitäten, soweit sie mit den UN in Verbindung stehen, parlamentarisch kontrollieren. Einem engen Kreis sachkundiger Abgeordneter dürfte dies wirksamer gelingen als dem personell stark besetzten Auswärtigen Ausschuß, der sich den auswärtigen Angelegenheiten in ihrer vollen Breite zu widmen hat und nicht sämtliche Tagesordnungspunkte in der nötigen Detailliertheit und der wünschenswerten Tiefe behandeln kann. Ferner kann der neue Unterausschuß zu einer engeren Verknüpfung parlamentarischer Arbeit mit den Tätigkeiten der Nichtregierungsorganisationen in Deutschland beitragen, indem er ihre Vertreter und Experten zu Sitzungen einlädt, Anhörungen veranstaltet oder auf andere Weise einen Informationsaustausch zu einem besonderen Problembereich herstellt.

Nach außen soll der Unterausschuß wirksam werden, indem er parlamentarische Kontakte zu den UN und ihren Sonderorganisationen aufbaut und unterhält und an internationalen parlamentarischen Initiativen mitwirkt, die die Stärkung der Weltorganisation zum Ziel haben. Dazu gehört auch der Anschluß und die verstärkte Beteiligung der deutschen Politik an die internationale UN-Reform-Diskussion.

Die bisherigen Arbeitsschwerpunkte

Nach dem Beschluß, daß der Unterausschuß jede zweite Sitzungswoche tagen wird, ging es zum Arbeitsauftakt zunächst einmal darum, die Parlamentarier mit der Struktur, den Institutionen und Funktionen der Vereinten Nationen näher vertraut zu machen. Ferner begann das Gremium mit einer Bestandsaufnahme der aktuellen UN-Politik der Bundesregierung.

In den bisher abgehaltenen 19 Sitzungen wurde ein weitgefächertes Arbeitsprogramm absolviert. Im Vordergrund der Ausschußsitzungen standen die aktuellen Krisenherde, in denen die UN friedenspolitisch engagiert sind. In der Regel werden die entsprechenden Tagesordnungspunkte von einem Bericht

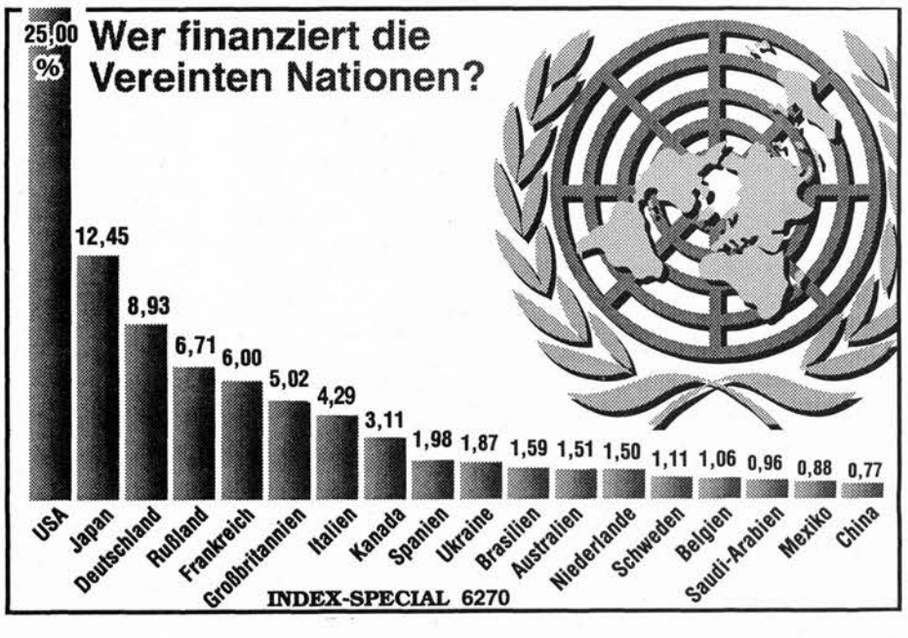

Von der vierten an die dritte Stelle der Beitragszahler der Vereinten Nationen ist Deutschland vorgerückt. Zwar ist der Anteil von 8,93 vH gemäß dem für die Jahre 1992 bis 1994 geltenden Beitragsschlüssel für den regulären Haushalt der UN (siehe VN 1/1992 S.20f.) gleich geblieben, doch hat die Auflösung der Sowjetunion diese Änderung in der Rangfolge mit sich gebracht. Die Nachfolgestaaten der UdSSR werden nunmehr separat veranlagt, wie dies für Belarus und Ukraine schon früher der Fall war; für Ukraine hat sich dabei eine Erhöhung des Anteils gegenüber der Ende 1991 beschlossenen Beitragsskala ergeben. Die nebenstehende Grafik gibt die Anteile (in Prozent) wieder, die die Hauptbeitragszahler zum UN-Haushalt zu entrichten haben; zur Zahlungsmoral enthält sie keine Aussage.

der Bundesregierung eingeleitet, an den sich eine vertiefende Befragung des Vertreters des Auswärtigen Amtes oder anderer Ministerien und eine Aussprache unter den Mitgliedern des Unterausschusses anschließt. Dazu gehörten der Konflikt im ehemaligen Jugoslawien und die Rolle der UNPROFOR, die UN-Aktionen in Kambodscha (UNTAC) und Somalia (UNOSOM I und II) sowie die Vorbereitungen der Referenden in Westsahara (MINURSO) und in Eritrea (UNOVER).

Besondere Aufmerksamkeit verlangen naturgemäß diejenigen Friedensmissionen, an denen Deutschland finanziell, personell oder mittlerweile sogar mit militärischen Einheiten beteiligt ist. Deshalb wurde die im Verteidigungsministerium eingerichtete ›Arbeitsgruppe Vereinte Nationen‹ zur Berichterstattung und Befragung eingeladen, denn die Bundeswehr hat schon vor einer endgültigen Entscheidung über die kontroversen verfassungsrechtlichen Fragen ihres Einsatzes außerhalb des NATO-Gebiets die Planungen für die Beteiligung an UN-Missionen in Angriff genommen. Die gegenwärtig laufenden Beteiligungen von Bundeswehrangehörigen wurden von der Bundesregierung als ›humanitäre Einsätze‹ deklariert, die vom Grundgesetz nicht verboten sind. Das galt zunächst für die UNTAC in Kambodscha, an der die Deutschen neben ihrem finanziellen Beitrag mit dem Aufbau und der Unterhaltung eines Lazaretts beteiligt sind. Ähnliches gilt für den Versuch einer Befriedung Somalias. Der Umstand, daß Deutschland zum ersten Mal mit militärischen Einheiten beteiligt ist, hat zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen Regierung und Opposition darüber geführt, ob es sich noch um einen humanitären Einsatz handelt oder nicht. Der Krieg im ehemaligen Jugoslawien erforderte eine Debatte über die humanitäre und diplomatische Rolle Deutschlands, nicht zuletzt als einflußreiches Mitglied der EG, in diesem Konflikt. Aktuelle und schwere Krisen wie im ehemaligen Jugoslawien pflegen allerdings in der Regel vom Auswärtigen Ausschuß eingehend behandelt zu werden, so daß der Unterausschuß bei der Behandlung brisanter Friedensmissionen nur in zweiter Linie zum Zuge kommt. Der UA Uno hat sich auch weniger spektakulären UN-Unternehmungen wie der deutschen Beteiligung an der mit Irak befaßten Sonderkommission der Vereinten Nationen (UNSCOM), die für die Überwachung der Abrüstung des Landes zuständig ist, gewidmet. Dazu informierte das deutsche Mitglied der UNSCOM, Peter von Butler, die Abgeordneten über den Stand der Abrüstung und der Waffenvernichtung in Irak.

Eine wichtige Aufgabe nimmt das Gremium bei der Kontrolle der Finanzausgaben, die aus dem Bundeshaushalt für UN-Beiträge und zur Unterstützung von Programmen und Aktivitäten der Weltorganisation aufgebracht werden, wahr. Zwar ist für die Budgetkontrolle der Haushaltsausschuß zuständig; dieser ist aber aus Kapazitätsgründen nicht in der Lage, mehrere tausend Einzelposten einzeln zu überprüfen. Hier kann der UA Uno im Hinblick auf die UN-bezogenen Aufwendungen Hilfestellung leisten. Hinzu kommt, daß Deutschland auf Grund seines ökonomischen Gewichts nach den USA und Japan mit 8,93 vH an dritter Stelle der Beitragszahler bei den Pflichtbeiträgen steht. Auf dieser Grundlage berechnen sich für die Bundesrepublik auch die Beiträge für die Friedensmissionen, unabhängig davon, ob sie mit zivilem oder militärischem Personal an der jeweiligen Aktion beteiligt ist. Die parlamentarische Kontrolle umfaßt auch die freiwilligen finanziellen Zuwendungen an die UN. Bei der ersten Überprüfung stellten die Ausschußmitglieder fest, daß sie seit zehn Jahren nur sehr geringe Steigerungsraten aufweisen und übten daran Kritik. Beanstandungen oder Anregungen für Änderungen werden dem Haushaltsausschuß mitgeteilt.

Die Befassung mit den großen internationalen Konferenzen der Vereinten Nationen gehört zum Aufgabenspektrum des UA Uno. Wenn es möglich ist, werden sie schon in ihrer Vorbereitungsphase auf die Tagesordnung des UA gesetzt, um dem Parlament Mitsprache- und Mitwirkungsrechte zu sichern, sofern die deutsche Delegation nicht nur aus Regierungsvertretern besteht. So ließ sich der UA vom damaligen Parlamentarischen Staatssekretär Bernd Schmidbauer auf seiner 3. Sitzung über den Stand der Vorbereitungen der Umweltkonferenz in Rio (UNCED) unterrichten. Ferner setzten sich die Abgeordneten mit der Achten Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) in Cartagena auseinander und erörterten Verbesserungsmöglichkeiten des Nord-Süd-Dialogs durch eine Reform der UNCTAD-Strukturen. Für die Weltmenschenrechtskonferenz 1993 hatte sich die Bundesregierung 1991 als Gastgeber diplomatisch stark gemacht und in der UN-Generalversammlung Berlin als Tagungsort durchsetzen können. Der plötzliche Rückzug der Bundesrepublik aus der Rolle des Gastgebers für die Konferenz stieß bei den Parlamentariern allseits auf Unverständnis. Die Exekutive unterrichtete die Parlamentarier, nachdem sie ihre Entscheidung schon getroffen hatte; letztlich wurde das Parlament vor vollendete Tatsachen gestellt.

Die parlamentarische Arbeit des UA Uno erstreckt sich auch auf die Herstellung und Pflege außenpolitischer Kontakte, die für seine Mitglieder wertvoll und nützlich sind. Deshalb hat er sich vorgenommen, jedes Jahr einmal an den UN-Sitz nach New York zu reisen, um außer mit den Angehörigen der deutschen Ständigen Vertretung auch mit UN-Botschaftern anderer Länder und mit hochrangigen Bediensteten des UN-Sekretariats ins Gespräch zu kommen. Gleich beim ersten Besuch im Februar 1992 kam ein Meinungsaustausch mit dem neuen Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali zustande. Für die deutschen Parlamentarier eröffnen die Reisen nach New York die Gelegenheit, Informationen aus erster Hand zu bekommen und die eigenen Vorstellungen über die UN auf ihre Akzeptanz hin zu überprüfen. So mußte beispielsweise der Vorschlag, eine ständige deutsche Beteiligung im Sicherheitsrat durch einen EG-Sitz zu sichern, als unrealistisch zurückgenommen werden. Trotz einiger Vorbehalte vor allem von britischer, französischer und chinesischer Seite klang schon im Februar 1992 durch, daß eine ständige Mitgliedschaft Deutschlands wahrscheinlicher sei.

Im Oktober desselben Jahres reiste eine Delegation des UA Uno nach Genf, um die dort angesiedelten UN-Spezialorgane UNCTAD und UNHCR, die Sonderorganisation ILO, das dem Sekretariat zugehörige Menschenrechtszentrum sowie die Verbindungsstelle des in Nairobi ansässigen UNEP kennenzulernen; Kontakte wurden auch zum GATT, einer autonomen Organisation innerhalb des Verbandes der Vereinten Nationen, sowie zum Internationalen Komitee vom Roten Kreuz geknüpft. Wegen der miserablen Ausstattung des Menschenrechtszentrums, das sich nicht zuletzt durch die Reisen des Sonderbeauftragten Tadeusz Mazowiecki im ehemaligen Jugoslawien und die Interventionen zugunsten der Kriegsgefangenen Verdienste erworben hatte, regte der UA Uno in einen Brief an den Außenminister an, eine Erhöhung des vergleichsweise niedrigen deutschen Beitrags zu prüfen. Inzwischen wurde der freiwillige deutsche Beitrag des Haushaltsjahres 1992 verdreifacht.[6]

Der Erweiterung der internationalen Kontakte diente die Teilnahme des UA-Vorsitzenden Brecht an der Anfang 1992 in Tokyo abgehaltenen Weltparlamentarierkonferenz, auf der sich Abgeordnete aus zahlreichen Ländern trafen, um Ideen und Initiativen zur Stärkung der Vereinten Nationen zusammenzutragen und voranzubringen. Im Mai 1993 reiste eine Delegation nach Schweden, um sich über die Ausbildung der Blauhelm-Soldaten in Almnäs bei Stockholm zu informieren und mit Vertretern des Schwedischen Reichstages und der Ministerien des Auswärtigen und der Verteidigung über das skandinavische Modell der Friedenssicherung zu sprechen.

Die Kooperation zwischen dem UA Uno und den deutschen Nichtregierungsorganisationen, die mit den Aktivitäten der Weltorganisation verbunden sind, herzustellen, ist ein weiteres Desiderat. So stellte sich im Juni 1992 auf der 9.Sitzung des UA die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen

(DGVN) den Abgeordneten vor.[7] Ihre Vertreter erläuterten die Öffentlichkeitsarbeit der Organisation und nahmen zu den Themen Reform, Gesamtkoordination und Finanzierung der Vereinten Nationen sowie zu den Blauhelm-Einsätzen Stellung. Zwischen ihr und dem UA findet ein ständiger Informationsaustausch statt. Andere Organisationen werden eingeladen, wenn ein Tagesordnungspunkt ansteht, zu dem sie als Sachverständige oder Interessengruppe etwas beitragen können. Beispielsweise war bei der Berichterstattung des Beauftragten der Bundesregierung über die diesjährige Tagung der Menschenrechtskommission in Genf zusätzlich ein Vertreter von Amnesty International zugegen.

Die Reform der Vereinten Nationen

Einer der herausragenden Arbeitsschwerpunkte des Unterausschusses ist die Reform der Vereinten Nationen. Auch wenn sich die Weltorganisation seit ihrem Bestehen einem permanenten Erneuerungsprozeß stellen muß, um den neuen politischen Gegebenheiten und Anforderungen zu genügen, so ist doch gegenwärtig die Frage einer Reorganisation der UN eines der wichtigsten Themen in der Diskussion über eine Neuordnung der internationalen Beziehungen. Der UA Uno hat Anschluß an diese Diskussion auf zwei Wegen gesucht.

● Erstens haben die Abgeordneten der Opposition und der Koalition jeweils eigene Reformanträge erarbeitet und im Ausschuß zur Diskussion gestellt. Die Arbeitsgruppe Uno der SPD-Fraktion hatte unter Leitung Günter Verheugens schon frühzeitig die Initiative ergriffen und nach etwa einem Jahr der Vorbereitung einen Entschließungsantrag zur Reform der Vereinten Nationen in den Bundestag eingebracht.[8] Die erste Beratung des Antrags fand am 23.Januar 1992 statt.[9] In der einstündigen Debatte zeigte sich, daß keine der Parteien die Möglichkeit und Notwendigkeit einer UN-Reform in Frage stellt. Strittig wurde dagegen die Durchsetzbarkeit einzelner Reformvorstellungen des SPD-Antrags beurteilt. Die Redner der Koalitionsfraktionen bezweifelten besonders diejenigen Vorschläge, die eine Änderung der Charta einschließen wie zum Beispiel eine veränderte Zusammensetzung des Sicherheitsrats oder die Abschaffung des Vetorechts und kritisierten die sozialdemokratische Haltung, Bundeswehrsoldaten nur für Blauhelm-Missionen, nicht aber für Kampfeinsätze den UN zu unterstellen. Die SPD-Abgeordneten hoben dagegen die Priorität und Wirksamkeit der friedlichen Konfliktlösung hervor und forderten in Übereinstimmung mit dem FDP-Redner, daß bei einer anderen Zusammensetzung des Sicherheitsrats nicht nur die Mitgliedschaft Deutschlands anzustreben sei, sondern auch eine angemessene Repräsentanz der Staaten der Dritten Welt. Unstrittig waren zwischen Koalition und Opposition die Forderungen nach einer Stärkung des Generalsekretärs, nach effizienterer Gestaltung des UN-Sekretariats und der Gesamtorganisation, nach dem Ausbau der entwicklungs- und umweltpolitischen Institutionen der UN und nach der Einstufung von gravierenden Menschenrechtsverletzungen als Friedensgefährdung. Übereinstimmung bestand auch darin, daß die Reform der Uno nur schrittweise und punktuell zu realisieren ist und daß sie von der von PDS/LL und Bündnis 90 angemahnten Demokratisierung nicht abhängig gemacht werden darf, weil dies auch das Vorhandensein demokratischer Strukturen in den Mitgliedsländern erfordere. Insgesamt konnten die einzelnen Reformvorschläge in der Debatte nur kursorisch zur Sprache kommen; die Detailarbeit muß in den Ausschüssen geleistet werden.

Ein halbes Jahr später legte dann auch die Koalition ihre Anträge vor.[10] Wie so oft, wurden die Streitpunkte im Ausschuß in einer sachlichen Atmosphäre ausgetragen. Trotz einer Reihe von Berührungspunkten zwischen Koalition und Opposition und trotz eines zustandegekommenen Vermittlungspapiers zum entwicklungspolitischen Teil der Anträge blieben vor allem die Aussichten für eine Änderung der UN-Charta, der

Die persönliche Meinung

Der Deutschen Uno

Seit wir Deutschen ständig und überall unsere neue weltpolitische Verantwortung entdecken, scheinen wir auch in den UN vollkommen *out of area* geraten zu sein. Ein neuer *Furor teutonicus* hat uns ergriffen. Er kommt diesmal nicht in schimmernder oder brauner Wehr daher, sondern im Kleid des bewaffneten Samariters. Wir wollen nicht herrschen, sondern helfen, helfen, helfen. Da wir uns dafür unser Wunsch-Instrument, eine voll bewaffnete Technische-Hilfswerk-Rotkreuz-Heilsarmee, bisher nicht haben basteln können, muß die Bundeswehr aushelfen. In Somalia zum Beispiel mit humanitärer Hilfsbereitschaft als Teil der dortigen UN-Verbände, die unter Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen militärischen Zwang ausüben und im somalischen Bürgerkrieg Kriegspartei geworden sind.

Hauptsache, unsere *Partners in Leadership* schauen uns nicht scheel an oder halten uns gar für Drückeberger. Hauptsache, alle Welt sieht, daß wir gute Uno-Pflicht-Erfüller sind. Gelegentlich geht's auch flexibler, vor allem wenn ohne Bundeswehr. Bei der globalen Finanzierung der UN sind wir immerhin auf Platz drei vorgerückt (allerdings auch auf Platz drei beim Waffenexport). Bei der Entwicklungshilfe wiederum sind deutsche Steigerungsraten nicht zu vermelden. UN-Menschenrechtskonferenz nach Berlin? Nein danke, kommt zu teuer. Überlassen wir lieber den Österreichern. Mal so, mal so, meistens so.

Wir könn(t)en auch anders. Uns etwa dafür einsetzen, daß weniger à la Golfkrieg und Balkankonflikt durch eigenwillige Großmächte, NATO und EG *unter dem Dach* oder *im Rahmen der Uno* und mit dem Sicherheitsrat als Beschaffer von Resolutionen, sondern mehr durch die Uno selbst gehandelt wird. Daß Autorität und Funktion des Generalsekretärs nicht weiter gemindert werden. Daß im Sinne seiner *Agenda für den Frieden* die die UN stärkenden Teile der Charta verwirklicht und fortentwickelt werden. Wir könnten unsere eigene Beteiligung an militärischen Einsätzen der Vereinten Nationen von einer buchstabengetreuen Verwirklichung des Artikels 43 der Charta abhängig machen. Wir könnten gegen einen quicken, selektiven und zum guten Teil von innenpolitischen Fluktuationen in den USA abhängigen militärischen Interventionismus, der der Uno mehr schadet als nützt, Stellung nehmen. Wir könnten eine gegen Waffenproduktion und -export gerichtete Politik betreiben und damit auf ein Ende des ständig neuen Circulus vitiosus hinwirken: Intervention mit Waffenlieferungen verschärft Konflikte, macht sie inhuman, führt (so man will) zu bewaffneter, nun als humanitär deklarierter Intervention.

Wir können dies und manches mehr. Aber es geht uns offenbar weniger um Politik und UN, sondern mehr darum, mittels der UN endlich wieder in unserer vollen Größe erkannt und anerkannt zu werden. Willi Zwo läßt grüßen. Und ein paar andere grüßen klammheimlich mit. Unsere mittlerweile ungebremste Forderung nach einem ständigen Sitz im Sicherheitsrat markiert das endgültige Ende unserer Nachkriegs-Verschämtheit. Begeisterungsstürme sind bisher jedoch weder bei unseren *Partners in Leadership* noch bei den übrigen 183 UN-Mitgliedstaaten auszumachen. Die seit Juli vorliegenden Antworten auf eine Umfrage des Generalsekretärs bei den UN-Mitgliedern zu einer Reform der Vereinten Nationen zeigen vielmehr, daß auch in diesem Falle alles seinen gewohnten und schwerfälligen Uno-Gang gehen wird. Vielleicht sollten wir die dadurch verfügbare Zeit doch nutzen, um ein wenig mehr tatsächliche UN-Politik zu entwickeln. Ginge auch ohne Großmachtanspruch.

Hans Arnold □

deutsche Beitrag bei friedenserzwingenden Maßnahmen sowie die mögliche Einschränkung des Vetorechts der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats zwischen den Bundestagsfraktionen kontrovers. Der Versuch beider Seiten, vor dem Hintergrund vieler Gemeinsamkeiten die strittigen Punkte zu einem Kompromiß zu vermitteln, führte zu erfolgversprechenden Verhandlungen. Am Ende jedoch zog es die Koalitionsseite vor, den Antrag der SPD-Opposition abzulehnen und die eigenen Anträge mit der Mehrheit im Ausschuß zu verabschieden. Die abschließende Lesung und Abstimmung über die Anträge zur Reform der Vereinten Nationen im Plenum ist für Ende September geplant.

● Zweitens hielt der Unterausschuß in seiner 13.Sitzung am 9. November 1992 eine öffentliche Anhörung zum Thema Reform der Vereinten Nationen ab. Zuvor war ein umfangreicher Fragenkatalog erarbeitet und an die sechs Sachverständigen gerichtet worden. Dies waren Botschafter a.D. Hans Arnold, Michael Finger vom Verband deutscher Bediensteter bei internationalen Organisationen sowie die Wissenschaftler Klaus Dicke, Klaus Hüfner, Christian Tomuschat und Rüdiger Wolfrum. Der Fragenkatalog umfaßte das aktuelle Themenspektrum der internationalen Reformdiskussion. Dazu gehörten

- die Verbesserung der Arbeitsfähigkeit der Vereinten Nationen,
- die Überwindung der Finanzkrise der Weltorganisation,
- die Zusammensetzung und die Handlungsfähigkeit des Sicherheitsrats,
- die Sicherung und Erhaltung des Friedens,
- die verbesserte Durchsetzung der Menschenrechte,
- Umwelt und Entwicklung sowie der Nord-Süd-Konflikt,
- die Katastrophenhilfe,
- die Verbrechensbekämpfung,
- die regionalen Bündnisse und
- die UN-Politik der Bundesregierung.

Einig waren sich alle Experten darin, daß die wachsende Zahl der Aufgabenbereiche der Vereinten Nationen und deren schwierige Finanzlage tiefgreifende Reformen dringend erfordern. Eine Erneuerung der Zusammensetzung des Sicherheitsrats, die eine Erhöhung der Zahl der Ständigen Mitglieder zur Folge hätte, wurde unterschiedlich bewertet. Einer der Sachverständigen erkannte darin die Gefahr einer Beeinträchtigung der Handlungs- und Entschlußfähigkeit des Rates, ein anderer sah hingegen in einer schrittweisen Erhöhung der Zahl der ständigen Sitze kein grundsätzliches Problem.

Auch die Frage einer ständigen Mitgliedschaft Deutschlands wurde unterschiedlich beurteilt. So wurde der Bundesregierung empfohlen, einen ständigen Sitz anzustreben, zugleich aber eingeschränkt, daß ein Vetorecht auf Grund der »Mittelmachtsstellung« der Bundesrepublik (Verzicht auf ABC-Waffen, ungeklärte verfassungsrechtliche Lage) nicht in Frage komme. Deutschland solle eine Mitgliedschaft mit Vetorecht erst bei durchgreifenden Reformen im Bereich des Sicherheitsrats anstreben. Unterschiedlich wurde auch die Funktion des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) beurteilt. Wünschenswert sei eine klarere Aufgabenverteilung und ein größeres eigenständiges Gewicht gegenüber den Sonderorganisationen. Eine Straffung der Organisation sei notwendig, indem man die Anzahl der Unter- und Nebenorgane verringere. Dagegen plädierte ein anderer Sachverständiger für die Abschaffung des ECOSOC mit der Begründung, daß er als Anlaufstelle für die Sonderorganisationen seine Funktion verloren habe. Hinsichtlich der Finanzsituation der UN wurde die Verbesserung der Zahlungsmoral der großen Mitgliedstaaten herausgestrichen. Zwar verfüge die Uno über entsprechende Sanktionsmaßnahmen, sie müßten allerdings auch angewendet werden. In Frage komme der Entzug des Stimmrechts bereits nach einjährigem Zahlungsverzug (statt wie bisher nach zwei Jahren). Ferner sollten für nicht rechtzeitig eingegangene Beitragsleistungen Zinsen erhoben sowie ein Fonds zur Sicherung und Bewahrung des Weltfriedens errichtet werden.

Der Vorschlag des Generalsekretärs, kommerzielle Kredite aufzunehmen, stieß auf heftige Kritik. Dies könne lediglich eine überbrückende Maßnahme darstellen. Problematisch sei, daß die Zinslast über den Beitragsschlüssel auf alle Mitgliedstaaten verteilt werde, obwohl nur einige wenige Staaten für das Finanzierungsproblem hauptverantwortlich seien. Im Bereich der Menschenrechte kommt es nach Ansicht der Sachverständigen darauf an, weniger neue Normen als vielmehr deren Durchsetzung und Einhaltung zu verbessern. Fortschritte auf diesem Gebiet seien nicht zu übersehen. So führe insbesondere die Entsendung von Missionen zur Tatsachenermittlung zu einer schnellen und unbürokratischen Hilfe. Ein weiterer Weg, den Menschenrechten Geltung zu verschaffen, eröffne sich, wenn regionale Zusammenschlüsse von Staaten deren Einhaltung beobachten und sanktionieren.

Auch um eine kritische Beurteilung der UN-Politik der Bundesregierung wurden die Sachverständigen gebeten. Sie schlugen eine aktivere und eigenständige Politik zur Durchsetzung des Menschenrechtsschutzes vor, verlangten ein eigenes, aktives Profil der Bundesregierung im wirtschaftlichen und sozialen Bereich der Vereinten Nationen, das sich nicht auf eine Bevorzugung der Weltbankgruppe und des IMF beschränkt, forderten eine Stärkung des Generalsekretärs und mahnten eine intensivere Befassung mit Problemen des UN-Haushalts und der UN-Administration an; schließlich wurde auch eine effizientere Koordinierung der UN-Politik auf nationaler Ebene zwischen den Ressorts, zwischen Regierung und Parlament sowie eine noch engere Abstimmung im EG-Rahmen angeregt. Die Ergebnisse dieser Anhörung[11] dienen dem Unterausschuß als Anregung und Leitfaden seiner weiteren Arbeit.

Eine erste Bilanz

Die Einrichtung des Unterausschusses ›Vereinte Nationen/Weltweite Organisation‹ muß als stärkere Hinwendung der deutschen Politik auf die Uno und ihre weltumspannenden Aktivitäten gewertet werden. Nur so ist es auf parlamentarischer Ebene möglich, daß die bisherige Aufsplitterung in den Ausschüssen aufgehoben und eine Bündelung im Hinblick auf das UN-System möglich ist. Generell erhöhen sich durch die Einrichtung dieses Unterausschusses die Informations-, Kontroll- und Mitwirkungsmöglichkeiten des Parlaments.

Dies war allerdings auch dringend notwendig. In den Ausschußsitzungen machen die Abgeordneten die Erfahrung, daß die Exekutive ihnen gegenüber einen enormen Informationsvorsprung besitzt und daß sich für sie ihre jahrelange Erfahrung im Umgang mit dem System der Vereinten Nationen gerade jetzt bei der wachsenden Bedeutung der Weltorganisation voll auszahlt. Es ist offenkundig, daß das Parlament mit der Einrichtung des Unterausschusses der Administration hinterherhinkt, die sich schon seit Jahrzenten mit UN-Angelegenheiten systematisch befaßt hat. Schon deshalb ist es unver-

1 Drei andere Unterausschüsse wurden schon früher eingerichtet; es sind dies der UA für Abrüstung und Rüstungskontrolle, der UA für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe und der UA für Auswärtige Kulturpolitik.
2 Wilfried Skupnik, Uno: notwendig, nützlich und ziemlich unbeachtet. Die Vereinten Nationen als Thema des 8.Deutschen Bundestages, VN 4/1980 S.131. Siehe zur letzten großen UN-Debatte im Bundestag vor der Einrichtung des UA Uno den Bericht von Kerstin Jung in VN 4/1989 S.126f.
3 Cf. Norbert Gehrig, Parlament-Regierung-Opposition, München 1969, S.5ff.
4 Wegen seiner Wahl zum Parlamentarischen Geschäftsführer der SPD-Bundestagsfraktion hatte Günter Verheugen die Funktionen des Obmanns der SPD-Abgeordneten im UA sowie des Sprechers der Arbeitsgruppe Uno der Fraktion im März 1993 an den Abgeordneten Gert Weisskirchen abgegeben.
5 Gegenwärtig sind folgende Abgeordnete ordentliche Mitglieder des Ausschusses: für die CDU/CSU Anneliese Augustin, Erich G. Fritz, Christian Ruck, Helmut Sauer (Salzgitter), Andreas Schmidt (Mülheim) und Herbert Werner (Ulm); für die SPD Eberhard Brecht, Karl-Heinz Klejdzinski, Dieter Schloten, Margitta Terborg und Gert Weisskirchen; für die FDP Martin Grüner und Bruno Menzel.
6 Cf. Bundeshaushaltsplan 1994, Einzelplan 05, Bundestags-Drucksache (BT-Drs.) 5500, S.39.
7 Die DGVN wurde vertreten durch die Vorsitzende Helga Timm sowie durch Klaus Hüfner, Günther Unser und Volker Weyel.
8 Cf. BT-Drs. 12/1719.
9 Cf. BT-Plenarprotokoll 12/73, S.6138ff.
10 Cf. BT-Drs. 12/3702 und 12/3703.
11 Cf. Wortprotokoll der 13.Sitzung des UA.

ständlich, daß sich der Auswärtige Ausschuß nicht entschließen konnte, dem UA Uno ein eigenes Sekretariat zuzugestehen wie zuvor schon den Unterausschüssen für Abrüstung und Rüstungskontrolle sowie für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe.
In der Gründungsphase gab es einen starken Andrang der Abgeordneten, Mitglied des neuen Unterausschusses zu werden. Nach zwei Jahren parlamentarischer Praxis läßt sich allerdings beobachten, daß das anfängliche Engagement bei einigen Abgeordneten nachgelassen hat. Die eine oder andere parlamentarische Einrichtung mußte in der Anfangsphase eigens auf die Existenz des neuen Unterausschusses aufmerksam gemacht werden. So versäumte es etwa das Präsidium des Deutschen Bundestages, auch Mitglieder des UA Uno als Angehörige der deutschen Delegation zur UNCED in Rio einzuladen.
Zweifellos haben sich die aktiven Abgeordneten des UA in den beiden Jahren in die komplexe Materie des Systems und der Politik der Vereinten Nationen vertiefen und eine respektable Fachkompetenz erarbeiten können. Ihr Einfluß auf die UN-Politik ihrer Fraktionen und Parteien hat damit aber nicht spürbar zugenommen. Bei den öffentlichkeitswirksamen Debatten über strittige UN-Themen konnten die Mitglieder des UA nur bedingt hervortreten. Die Fraktionen pflegen die Rednerlisten in erster Linie nach der Fraktionshierarchie zusammenzustellen. Dies wiegt aber weniger schwer, wenn man bedenkt, daß die Arbeit der Mitglieder des UA sich nicht an publikumswirksamen und spektakulären Auftritten bemißt. Es gibt denn auch Fragestellungen und Probleme der UN, die für publizistische Paukenschläge wenig geeignet sind. Die bedeutsamen Themen des UA Uno sind in der ›Agenda für den Frieden‹ des UN-Generalsekretärs, den Anträgen der Bundestagsfraktionen zur Reform der Vereinten Nationen und im Protokoll der Anhörung zur Uno-Reform bereits vorgegeben. Sie liefern einen anspruchsvollen Orientierungsrahmen für die künftige Arbeit des seit nunmehr zwei Jahren bestehenden Unterausschusses.

Universalismus, Regionalismus, Kapitel VIII: Die KSZE und die Vereinten Nationen

PETER SCHLOTTER

Mit dem Ende der Ost-West-Konfrontation haben sich fast sämtliche Parameter der bisherigen Weltpolitik verändert. Gegenwärtig ist noch völlig offen, nach welchen Strukturen die Neuordnung des internationalen Systems erfolgen wird. Obwohl alle ökonomischen, ökologischen und sicherheitspolitischen Trends (Sieg der Marktwirtschaft, weltweite Umweltprobleme, Ende der sicherheitspolitischen Bipolarität) von ihrer Problemlogik her einer globalen Bearbeitung bedürfen, finden wir in der Realität eine widersprüchliche Entwicklung zwischen Universalisierung und Regionalisierung. Während sich einerseits – symptomatisch an dem Aufgabenzuwachs der UN in allen Bereichen zu beobachten – zumindest Anzeichen dafür zeigen, globale Probleme auch global anzugehen, verzeichnen wir andererseits Fragmentierungstendenzen, tiefgreifende Krisen in Integrationsprozessen (wie zum Beispiel in der Europäischen Gemeinschaft) und eine Orientierung auf Regionen, wenn nicht auf die Nation und den Nationalismus.

1. Regionalorganisationen im Aufwind

Im Juni 1992 hat UN-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali in seiner ›Agenda für den Frieden‹ eine Liste von Empfehlungen vorgelegt, wie die Möglichkeiten der Vereinten Nationen zu vorbeugender Diplomatie, zur Friedensschaffung und zur Friedenssicherung verbessert und effizienter gestaltet werden können. Er schlug vor, vorhandene Regionalorganisationen zu stärken beziehungsweise neue einzurichten und diese in eine Arbeitsteilung mit den Vereinten Nationen einzubeziehen. Dem Sicherheitsrat obliege zwar die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, doch

»könnten regionale Maßnahmen im Sinne einer Dezentralisierung, Delegierung und Zusammenarbeit bei den Bemühungen der Vereinten Nationen nicht nur die Belastung des Sicherheitsrats mindern, sondern auch zu einem stärkeren Gefühl der Partizipation, des Konsenses und der Demokratisierung in den internationalen Beziehungen beitragen.«[1]

Boutros-Ghali sieht die Notwendigkeit einer Regionalisierung auch deshalb, weil die Vereinten Nationen angesichts immenser zusätzlicher Aufgaben vor ernsthaften finanziellen Schwierigkeiten und vor Personalengpässen stehen. Sein Vorschlag enthält demzufolge die Dezentralisierung der UN-Sicherheitspolitik unter der Hauptverantwortlichkeit des Sicherheitsrats. Er bewegt sich damit in dem von der UN-Charta abgesteckten Rahmen, betont aber viel stärker den bisher vernachlässigten regionalen Ansatz zur Friedenssicherung.
Nahezu zeitgleich haben die in Helsinki versammelten Staats- und Regierungschefs die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) zu einer regionalen Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen erklärt und sie zu einer internationalen Institution weiterentwickelt, die über permanente Institutionen sowie Mechanismen der Konfliktprävention und Konflikteindämmung verfügt. Die KSZE kann auch andere europäische Institutionen wie die EG, die NATO, die WEU oder die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) ersuchen, ihr Ressourcen zur Verfügung zu stellen und sie bei der Durchführung friedenserhaltender Aktivitäten zu unterstützen.[2] Ein halbes Jahr später beschlossen die Außenminister der KSZE-Staaten, die Vereinten Nationen über alle Aktivitäten zu informieren, die mit Konfliktprävention und Friedenserhaltung zu tun haben, und regelmäßig einen Vertreter des Generalsekretärs zu den Treffen der Außenminister und des Ausschusses Hoher Beamter einzuladen. Auch sind Bemühungen im Gange, der KSZE den Beobachterstatus bei den Vereinten Nationen zu geben.[3] Die UN hatten bereits vorher, am 28.Oktober 1992, in der Generalversammlung die Resolution 47/10 verabschiedet;[4] in ihr wird die Erklärung der KSZE-Mitgliedstaaten vom Juli des gleichen Jahres »mit Genugtuung« zur Kenntnis genommen und damit eine förmliche Beziehung zwischen der Weltorganisation und dieser ›regionalen Abmachung‹ hergestellt.

2. Regionalismus versus Universalismus

Die Konzepte des Universalismus und des Regionalismus waren bereits bei den Verhandlungen über die Charta der Vereinten Nationen während des Zweiten Weltkriegs konkurrierende Modelle für eine neue Weltordnung. Während Großbritannien, aber auch und vor allem die Staaten Lateinamerikas sich darunter eine Vielzahl regionaler Vereinbarungen vorstellten, wandte die neue Weltführungsmacht USA dagegen ein, dies würde zu einer Wiederauflage der Politik des Mächtegleichgewichts (›balance of power‹) führen, und plädierte für einen uni-

versalistischen Ansatz.[5] Der Gegensatz zwischen beiden Positionen wurde in der UN-Charta nicht aufgelöst. Zwar wurde einerseits mit dem Sicherheitsrat ein Instrument universaler Ordnungspolitik geschaffen, dem die »Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit« aufgetragen wurde, doch wurde andererseits mit den Artikeln 52 und 53 der Bedeutung regionaler Organisationen Rechnung getragen und ihnen im Falle friedlicher Streitbeilegung der Vorrang vor dem Sicherheitsrat zugewiesen. Bei den Zwangsmaßnahmen wurde allerdings an der Prädominanz des Sicherheitsrats festgehalten: ohne seine Ermächtigung dürfen diese nicht ergriffen werden. Der Sicherheitsrat kann aber regionale Einrichtungen zu deren Durchführung unter seiner Autorität in Anspruch nehmen.[6]

Im Verlauf des Ost-West-Konflikts legte die Konfrontation zwischen den USA und der Sowjetunion den Sicherheitsrat weitgehend lahm, und der universalistische Gedanke trat immer mehr in den Hintergrund. Folglich hatten regionale Organisationen in dem von der UN-Charta vorgesehenen Sinne, das kollektive Sicherheitssystem Vereinte Nationen auch dezentral und arbeitsteilig widerzuspiegeln, wenig Entwicklungschancen. So sind bislang anerkannte Regionaleinrichtungen nur die Organisation Amerikanischer Staaten, die Organisation der Afrikanischen Einheit und die Arabische Liga. Demgegenüber beriefen sich im Zuge der Herausbildung der zwei Blöcke einzelne Staaten und Staatengruppen auf das in Artikel 51 verbriefte Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung und entzogen sich damit faktisch der Kontrolle durch den Sicherheitsrat. Die damit entstandenen regional definierten Organisationen wie die NATO oder auch die Europäische Gemeinschaft sind somit keine kollektiven Sicherheitssysteme, sondern kollektive Verteidigungsbündnisse. Erst mit der KSZE-Schlußakte von 1975 wurden erste Schritte in die Richtung gemacht, wieder Elemente eines kollektiven Sicherheitssystems in die europäische Politik einzubringen.

Nunmehr erlebt das Konzept des Regionalismus eine Renaissance, vielleicht auch deshalb, weil die Vorstellung der Gründer der Vereinten Nationen, einen handlungsfähigen Sicherheitsrat zu haben, der Realisierung näher zu kommen scheint. Die gegenwärtige Dominanz westlicher Ordnungsvorstellungen unter den fünf Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats gibt den Vereinten Nationen einen Handlungsspielraum, der seit ihrer Gründung einzigartig ist. Erst dann, wenn der universale Teil der Vereinten Nationen, der Sicherheitsrat, aktionsfähig ist, haben auch regionalisierte Sicherheitssysteme ihren logischen Platz im UN-System.

3. Was sind Regionen?

Unter den Bedingungen des vorwiegend bipolaren Ost-West-Konflikts war eine Region etwas anderes als in der gegenwärtig sich entwickelnden multipolaren Welt. Im bisherigen Koordinatensystem wurden deshalb regionale Auseinandersetzungen und Kriege vorwiegend als »Süddimension des Ost-West-Konflikts« verstanden, als regionale Austragungsformen eines globalen Konflikts.[7] Diese Sichtweise ist heute gegenstandslos; die Regionen gewinnen ihr Eigengewicht zurück. Allerdings ist ihre Abgrenzung auch nicht mehr durch den Globalkonflikt bestimmt. Sie können zerfallen oder sich vergrößern oder überhaupt neu bestimmt werden.

Regionen sind also nicht natürliche Größen, sondern »soziale Konstruktionen oder genauer: sozial-räumliche Einheiten«.[8] Sie sind territorial und funktional bestimmt. Es muß sich um einen geographisch abgrenzbaren und als subjektiv abgegrenzt wahrgenommenen Teil eines Größeren handeln und in ihm müssen bestimmte Problemfelder miteinander verknüpft sein (Interdenpedenz), die einer gemeinsamen, zwischenstaatlichen oder zwischengesellschaftlichen Bearbeitung bedürfen.[9] Daraus erklärt sich zum Beispiel auch, daß sicherheitspolitische mit kulturellen Regionen nicht deckungsgleich sein müssen. Regionale Organisationen oder (losere) Abmachungen sollten folglich zwei Kriterien erfüllen: sie müssen in einem funktional bestimmten geographischen Raum tätig sein und in ihm eine Leistung erbringen, die ohne sie nicht möglich wäre.

Die Frage, ob beide Kriterien auf die heutige KSZE zutreffen, läßt sich nur mit Einschränkung positiv beantworten. Waren die ersten Monate nach dem Ende der Ost-West-Konfrontation noch von großer Euphorie geprägt, von der Vorstellung, nunmehr werde das Zeitalter des europäischen Friedens anbrechen und die KSZE das übernationale ›Dach‹ über dem ›europäischen Haus‹ werden, so wich diese Hoffnung tiefer Ernüchterung, ja der Besorgnis, die KSZE würde letztlich den Kalten Krieg nicht überleben. Trotz der Weiterentwicklung vom ›Prozeß‹ zur Institution steckt die KSZE in einer tiefen Krise: in einer Krise ihrer Funktionalität, also der Fähigkeit, auf die neuen Herausforderungen nach dem Ende des Ost-West-Konflikts angemessen und erfolgreich reagieren zu können, und in einer Krise ihrer räumlichen, regionalen Begrenzung.

4. Die KSZE auf dem Weg zu einer handlungsfähigen Regionalorganisation?

Die alte KSZE bis 1990 hatte die Funktion, den Ost-West-Konflikt in Europa durch diplomatische Tauschgeschäfte und Kompromisse, durch Verhaltensregeln und Implementierungsdebatten ›einzuhegen‹. Sie war ein Prozeß aufeinanderfolgender Konferenzen ohne eine institutionelle Struktur. Durch ihn wurde ein immer weiter ausdifferenziertes Geflecht von Normen und Verhaltensregeln (›Regime‹) vereinbart, das dazu beigetragen hat, die Austragungsformen des Ost-West-Konflikts zu »zivilisieren«.[10] Nunmehr steht die KSZE vor einer Fülle neuer Herausforderungen: der Erosion der alten staatlichen, gesellschaftlichen und internationalen Strukturen im Osten Europas, dem Aufflammen alter und neuer ethnonationaler Konflikte und der wachsenden wirtschaftlichen und sozialen Kluft in Europa.

Seit 1990 hat – in Reaktion auf diese neuen Herausforderungen – die KSZE eine geradezu atemberaubende Entwicklung durchgemacht.[11] Sie hat alle Merkmale einer regionalen Institution, mit der einen Ausnahme, nicht auf einem völkerrechtlichen Vertrag zu beruhen. Alle zwei Jahre findet ein Treffen der Staats- und Regierungschefs anläßlich einer *KSZE-Folgekonferenz* statt, der *Rat der Außenminister* tagt einmal im Jahr. Ein operatives Lenkungsgremium, der *Ausschuß Hoher Beamter* und ein *Generalsekretär*, führen die laufenden Geschäfte. Ein *Zentrum für Konfliktverhütung* und ein *Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte* wurden eingerichtet. ›*Mechanismen*‹ zur Konsultation in bedrohlichen Situationen oder bei ungewöhnlichen militärischen Aktivitäten, ein Überwachungsmechanismus bei Verstößen gegen die Menschenrechte, die Schaffung eines *Hohen Kommissars für nationale Minderheiten* sowie *Vergleichskommissionen* und ein *KSZE-Schiedsgerichtshof* – all dies ist ein ausdifferenziertes System zur Frühwarnung, vorbeugenden Diplomatie, Krisenbewältigung und friedlichen Beilegung von Streitigkeiten. Auch friedenserhaltende Operationen (*KSZE-Blauhelme*), die keine Zwangsmaßnahmen enthalten, die Zustimmung der direkt betroffenen Parteien erfordern und unparteiisch durchgeführt werden müssen, sind möglich; allerdings muß der Beschluß im Konsens aller KSZE-Staaten gefaßt werden.

Alle Einrichtungen sind noch im Aufbau begriffen, ihnen fehlt noch der finanzielle und personelle Unterbau. Sie waren deshalb organisatorisch damit überfordert, adäquat auf die neuen Konfliktlagen nach dem Zusammenbruch des Kommunismus reagieren zu können. Die KSZE entwickelte kein eigenständiges Profil, vor allem nicht in den Kriegen während des Auflösungsprozesses Jugoslawiens. Auch die Versuche, im Konflikt um Berg-Karabach zu vermitteln, sind im großen und ganzen gescheitert, trotz aller Teilerfolge im humanitären Bereich (etwa beim Abtransport von Verwundeten).

Es ist auch nicht erkennbar, daß die regionale Verankerung der

Die Institutionen der KSZE

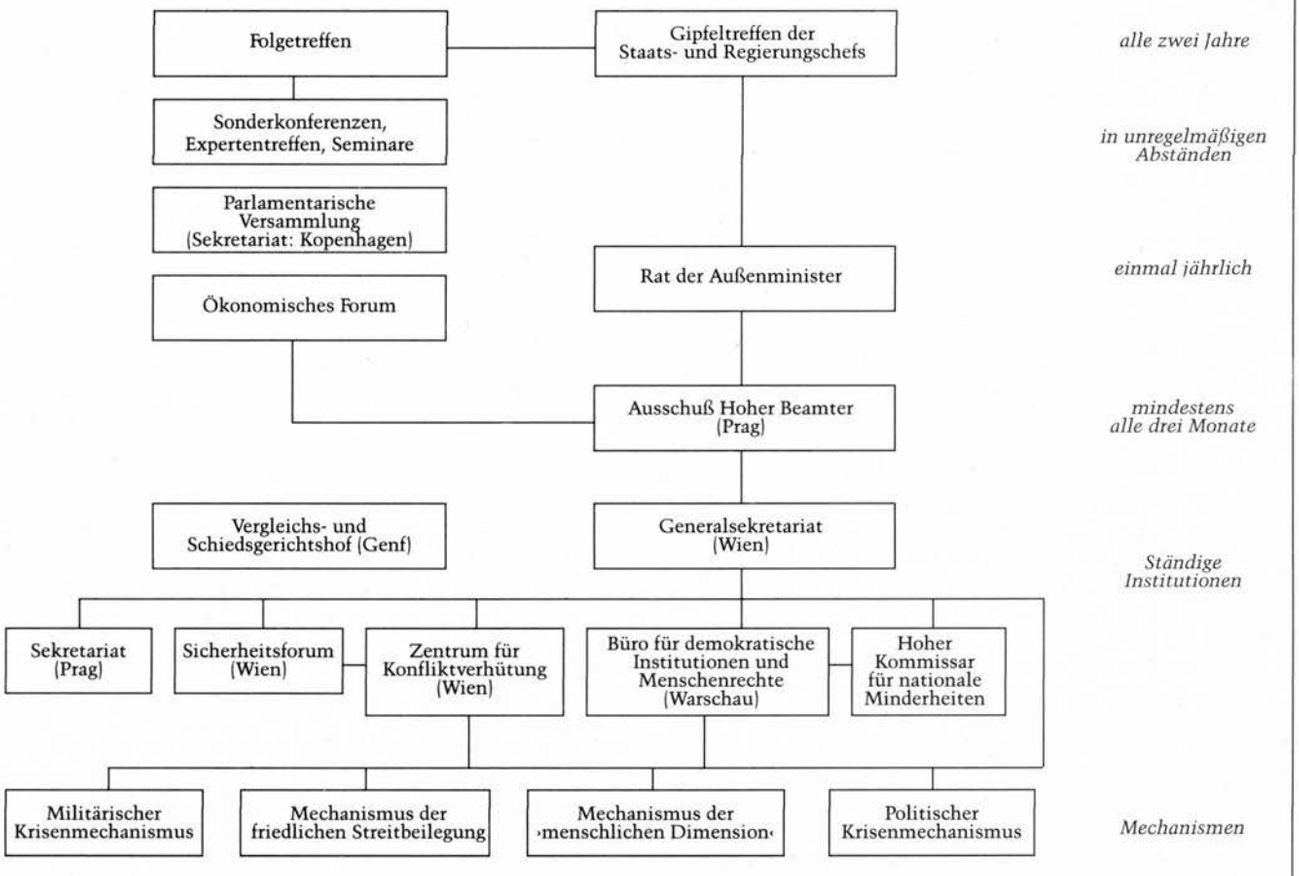

(Stand: August 1993)

KSZE sie besonders geeignet zur Konfliktregelung macht. Die Befürworter regionaler Ansätze zum Krisenmanagement und zur Konfliktregelung argumentieren, die unmittelbaren Nachbarn einer Konfliktregion seien am besten zur Vermittlung geeignet, weil sie am meisten unter den destabilisierenden Konsequenzen eines Krieges litten. Sie müßten die Flüchtlinge aufnehmen und die politischen, sozialen und ökonomischen Konsequenzen des Krieges tragen, ohne selbst Verursacher zu sein. Regionale Akteure könnten die Konfliktdynamik besser verstehen als Außenstehende, und persönliche Kontakte zu den Führern lokaler Konfliktparteien seien eine gute Grundlage für die Mediation.[12]

Die geographische Nähe muß jedoch nicht notwendigerweise für die erfolgreiche Vermittlung einer Konfliktregelung prädestinieren. Die direkte Betroffenheit durch die Kriegsfolgen macht Nachbarakteure auch vermehrt erpreßbar. Sie sind deshalb oft weniger bereit, beispielsweise Sanktionen mitzutragen, weil sie meist die Hauptleidtragenden sind. Vertrautheit mit regionalen Gegebenheiten kann schnell in Parteilichkeit umschlagen und damit die Vermittler selbst zur Konfliktpartei machen. Dies traf auch auf wichtige KSZE-Staaten zu, was zur Handlungsunfähigkeit der KSZE beitrug.

Unabhängig von diesen Überlegungen und von den organisatorischen Defiziten – die ja behebbar sind – hat sich bei diesen Konflikten wie auch dort, wo die UN gegenwärtig eingreifen, wieder neu herausgestellt, daß das ganze Instrumentarium internationaler Organisationen darauf gerichtet ist, Interessengegensätze zwischen kalkulierenden und kalkulierbaren staatlichen Akteuren zu regeln. Bei der Mehrzahl der gegenwärtigen Auseinandersetzungen handelt es sich jedoch nicht um Konflikte zwischen handlungsfähigen Staaten, sondern um solche, die mit dem Zerfall von Staaten verbunden sind, um Kämpfe um das Gewaltmonopol und um Identitätskonflikte zwischen verschiedenen Völkern und ethnonationalen Gruppen. Naturgemäß tun sich zwischenstaatliche Institutionen schwer, mit Nicht-Staaten umzugehen; solche Konflikte sind zudem extrem schwer regelbar. In diesen Fällen gibt es in der Regel keinen territorialen Status quo ante, zu dem man zurückkehren könnte.[13] Die Einwirkungsmöglichkeiten von außen dürfen daher nicht überschätzt werden. Es zeigt sich, daß Organisationen, die – wie die EG und die Vereinten Nationen – über ein ganz anderes Spektrum von Sanktionsmöglichkeiten verfügen als die KSZE, bisher auch kaum Erfolg dabei hatten, wenigstens die Austragungsformen der Konflikte beim Zerfall Jugoslawiens zu mildern.[14]

Darüber hinaus sind die Machtressourcen von regionalen Einrichtungen wie der KSZE schwach, weil ihnen das entscheidende Mittel zur Durchsetzung ihrer Politik fehlt, selbständig militärische Mittel auch gegen den Willen von Konfliktparteien einzusetzen, da dies von der Charta der Vereinten Nationen ausdrücklich ausgeschlossen wird. Regionalorganisationen eignen sich daher in erster Linie für Konflikte, die noch nicht zu einem Krieg eskaliert sind, also zur Konfliktprävention, oder zur friedlichen Regelung von (auch militärischen) Auseinandersetzungen, wenn die Akteure dazu bereit sind und über genügend Macht und Organisationsfähigkeit verfügen, um die Ergebnisse eines Kompromisses auch intern durchsetzen zu können.

Man muß auch in Erinnerung rufen, daß internationale Organisationen nur in dem Maße handlungsfähig sind, wie es ihre Mitgliedstaaten zulassen. Obwohl fünf der Ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrats Teilnehmerstaaten der KSZE sind und drei der NATO respektive zwei der EG/WEU angehören, war es grundsätzlich nicht von Bedeutung, ob die den Sicher-

heitsrat dominierenden Mitglieder im Rahmen der Vereinten Nationen oder in dem einer regionalen Einrichtung wie der KSZE handelten, wenn eine gemeinsame Strategie und vor allem der politische Wille fehlte, die Beschlüsse auch durchzusetzen.[15]

Hieraus ergibt sich, daß die Hauptleistung der KSZE auch unter den veränderten internationalen Rahmenbedingungen darin bestehen sollte, Verhaltensregeln (›Regime‹) für den Umgang mit den neuen Herausforderungen, vor allem den ethonationalen Konflikten und den Staatsbildungsprozessen, zu vereinbaren[16] und dabei – und das machte den Erfolg des bisherigen KSZE-Prozesses aus – auf die »normative Kraft des Dauerdialogs« zu setzen. Erzwingungsmaßnahmen, auch unterhalb der militärischen Ebene, sollten weiterhin den Vereinten Nationen vorbehalten bleiben.

5. Die Entgrenzung der KSZE-Region

Während des Ost-West-Konfliktes ergab es Sinn, von einer KSZE-Region zu sprechen, in der sicherheitspolitische sowie (in geringem Umfang) wirtschaftliche und menschliche Interdependenzen vorhanden waren, weil der bipolare Weltkonflikt, dominiert von den Großstaaten USA und Sowjetunion, sie sozusagen schuf. Mit dem Ende des Ost-West-Konflikts und dem Auseinanderfallen der Sowjetunion wird die Abgrenzung der Region immer diffuser. In kurzer Zeit wurde der Teilnehmerkreis der KSZE von 35 auf 53 Mitgliedstaaten erweitert. Im Falle der Nachfolgestaaten der Sowjetunion handelte es sich dabei um eine Art Notaufnahmeverfahren. Dies geschah vor allem aus sicherheitspolitischen Überlegungen, unbeschadet der Defizite und Mängel, die die neuen Mitglieder bezüglich der Einhaltung der KSZE-Vereinbarungen aufwiesen.

Es ist nicht auszuschließen, daß mit der zunehmenden Betonung nationaler Interessen bei den Nachfolgestaaten der Sowjetunion, aber auch mit der Ausdifferenzierung von Sicherheitsinteressen innerhalb des Westens, die KSZE immer mehr ausfranst oder abbröckelt. Konsens läßt sich voraussichtlich immer seltener erzielen, weil die Spannbreite der Interessen und kulturell-religiösen Prägungen der Mitglieder größer – vielleicht zu groß – geworden ist. Es ist daher zu fragen, ob die schnelle Erweiterung der KSZE nach der Auflösung der Sowjetunion, damals mit dem guten Grund vorgenommen, um die Ratifizierung und Implementierung der Rüstungskontroll- und Abrüstungsverträge der achtziger Jahre zu unterstützen und zu kontrollieren, sie nicht zunehmend bedeutungslos macht. Ausdruck der Entgrenzung ist auch, daß zunehmend ›regionale Unterforen‹ der KSZE diskutiert werden, zum Beispiel eine KSZE für den mittelasiatischen Raum oder für das Mittelmeer. Das ›Sicherheitsforum‹ in Wien, auf dem über neue Abrüstungsschritte und über vertrauensbildende Maßnahmen verhandelt wird, wurde so flexibel angelegt, daß dabei der regionale Aspekt insofern berücksichtigt wird, daß keine Verpflichtung für alle KSZE-Staaten besteht, an sämtlichen Gesprächen teilzunehmen. Wenn man darüber hinaus berücksichtigt, daß gegenwärtig vier der fünf Ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrats Teilnehmerstaaten der KSZE sind und diese insgesamt mehr als ein Viertel der UN-Mitgliedschaft ausmachen, wird deutlich, wie sehr die regionale Abmachung KSZE konturlos geworden ist.

6. Die Zukunft der KSZE: Arbeitsteilung mit den UN

Nach der Charta der Vereinten Nationen kann es im strengen Sinne keine eigenständigen regionalen kollektiven Sicherheitssysteme geben, weil Regionalorganisationen (militärische) Zwangsmittel nur im Auftrag des UN-Sicherheitsrats einsetzen dürfen. Aber auch die Vereinten Nationen als universale Organisation sind kein vollständiges kollektives Sicherheitssystem, weil der Grundsatz, daß alle Mitglieder sich verpflichten, keine Gewalt gegeneinander anzuwenden und gegen jeden vorzugehen, der seine Ziele gewaltsam gegen die anderen Partner im System durchsetzen will, durch das Vetorecht der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats eingeschränkt ist. Die Vereinten Nationen sind somit ein Kompromiß aus der Idee der kollektiven Sicherheit und der Realität eines Mächtekonzerts.[17]

Aus dieser von der Charta vorgegebenen Rechtslage und der geringen Machtausstattung regionaler Organisationen ergibt sich, daß es sinnvoll ist, die Fähigkeiten der Vereinten Nationen und der KSZE zu kombinieren und damit die lokalen Kenntnisse und den politischen Einfluß regionaler Akteure mit der Unparteilichkeit und dem Prestige der Vereinten Nationen zu verbinden. Diese Arbeitsteilung wurde bereits bei dem Versuch gewählt, im Krieg um das zerfallende Jugoslawien zu vermitteln. Daß David Owen und Cyrus Vance so erfolglos waren, spricht nicht gegen diese Konstellation der Zusammenarbeit regionaler und universaler Akteure, sondern spiegelt nur die prinzipielle Schwierigkeiten wider, in solche Konflikte mit Erfolg zu intervenieren.[18]

Die Arbeitsteilung könnte auch verhindern, daß die KSZE nur für den ›reichen Norden‹ und die UN für den ›armen Süden‹ der Welt zuständig wird, weil den Vereinten Nationen die Zustän-

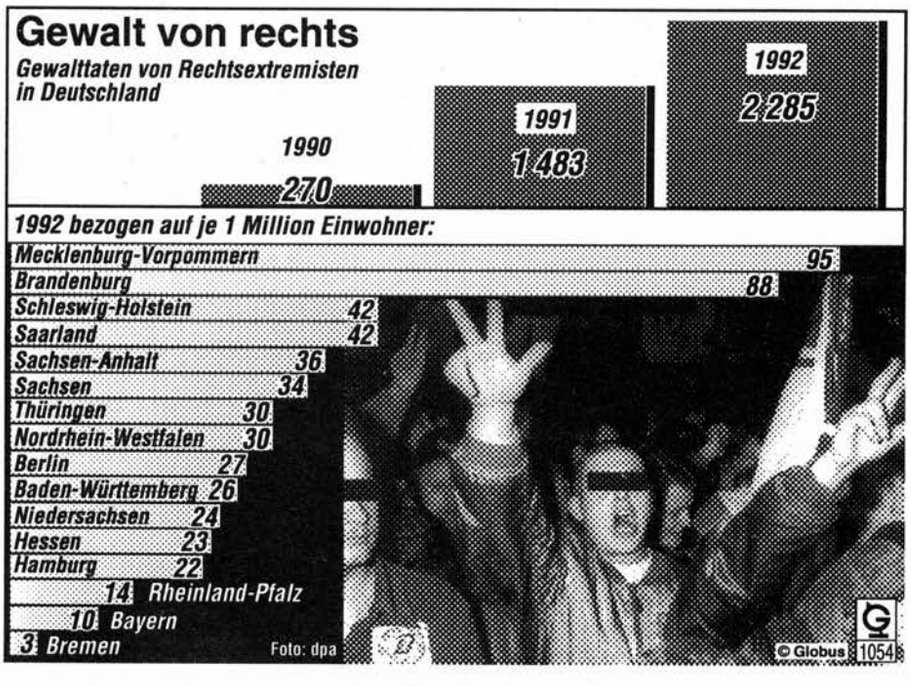

Erschrockenheit auch außerhalb Deutschlands haben die jüngsten Wellen rassistischer Verbrechen ausgelöst. Zu Recht, denn 1992 waren 2 285 erkennbar rechtsextremistische Gewalttaten zu verzeichnen; dies war eine Steigerung um 54 vH gegenüber 1991. Die Bilanz ist schlimm: 17 Todesopfer, 701 Brand- und Sprengstoffanschläge, 598 Körperverletzungen. Zu neun Zehnteln richteten sich die Anschläge gegen Ausländer, insbesondere gegen Asylbewerber und ihre Unterkünfte. Die nicht auf Deutschland beschränkten (vor dem Hintergrund der Nazibarbarei hier aber im besonderen Maße besorgniserregenden) aktuellen Ausprägungen des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit haben im letzten Jahr die Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz dazu veranlaßt, bei der Menschenrechtskommission die Berufung eines Sonderberichterstatters zu diesem Thema anzuregen. Die Kommission hat sich diesen Vorschlag 1993 auf ihrer 49.Tagung zu eigen gemacht.

digkeit, Erzwingungsmaßnahmen zu beschließen, bleibt. Zu einer derartigen Relativierung der UN muß es also nicht notwendigerweise kommen. Darüber hinaus ist der Problemdruck aus und in der Dritten Welt so groß, daß sich die reichen Staaten ihrer Verantwortung nicht entziehen können.

Die Zukunftsaussichten der KSZE sind also gegenwärtig eher skeptisch zu beurteilen. Erst wenn der organisatorische Aufbau abgeschlossen und das Instrumentarium der Konfliktprävention frühzeitig einsetzbar ist, könnte die KSZE auch unter den neuen Rahmenbedingungen an ihre Erfolgsbilanz aus der Zeit des Ost-West-Konflikts anknüpfen. Das würde auch positive Impulse zur Reform und Stärkung der Vereinten Nationen selbst auslösen. Dies betrifft vor allem die Bereiche der vorbeugenden Diplomatie und der Friedenssicherung. Schließlich ist denkbar, daß unter dem Gesichtspunkt der generellen Regionalisierung sicherheitspolitischer Herausforderungen der Ausbau der KSZE als Regionalorganisation der Vereinten Nationen auch analoge Entwicklungen in anderen Weltregionen begünstigt.

1 UN Doc. S/24111-A/47/277 v. 17.6.1992, Ziff.64. Deutsch als Nr.43 der Reihe ›Zur Diskussion gestellt‹ der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn 1992, sowie in: Stiftung Entwicklung und Frieden (Hrsg.), Die Agenda für den Frieden. Analysen und Empfehlungen des UN-Generalsekretärs. Forderungen an die deutsche Politik, Bonn 1992.

2 Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Helsinki-Dokument 1992. Herausforderung des Wandels, in: Bulletin (hrsg. vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung) Nr.82 v. 23.7.1992, S.780.

3 Drittes Treffen des Rates der Außenminister der KSZE-Teilnehmerstaaten am 14. und 15.Dezember 1992 in Stockholm, in: Bulletin Nr.138 v. 18.12.1992, S.1263.

4 Text: S.150 dieser Ausgabe.

5 Vgl. hierzu und im folgenden Christopher Daase, Regionalisierung der Sicherheitspolitik. Zu einem Ordnungsmuster internationaler Politik, in: Klaus Dieter Wolf (Hrsg.), Ordnung zwischen Gewaltproduktion und Friedensstiftung, Baden-Baden (Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft für Friedens- und Konfliktforschung, Bd.XX) 1993, S.129–142.

6 Vgl. Waldemar Hummer/Michael Schweitzer zu Art.52, in: Bruno Simma (Hrsg.), Charta der Vereinten Nationen. Kommentar, München 1991, S.636ff.

7 Daase (Anm.5), S.130.

8 Ebenda, S.138.

9 Barry Buzan, People, States and Fear. An Agenda for International Security Studies in the Post-Cold War Era. 2nd edition, Hertfordshire 1991, S.188ff.; siehe auch Muthiah Alagappa, Regionalism and the Quest for Security: ASEAN and the Cambodian Conflict, in: Journal of International Affairs, Vol.36, No.2, Winter 1993, S.439–467.

10 Vgl. Norbert Ropers/Peter Schlotter, Regimeanalyse und KSZE-Prozeß, in: Beate Kohler-Koch (Hrsg.), Regime in den internationalen Beziehungen, Baden-Baden 1989, S.315–342.

11 Siehe Norbert Ropers/Peter Schlotter, Die KSZE. Multilaterales Konfliktmanagement im weltpolitischen Umbruch, Frankfurt am Main (HSFK-Report 11–12/1992) 1992; den aktuellen Stand der institutionellen Entwicklung geben wieder dies., Vor den Herausforderungen des Nationalismus: Die KSZE in den 90er Jahren, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (Beilage zur Wochenzeitung ›Das Parlament‹) Nr.B 15–16/1993 v. 9.4.1993, S.20–27.

12 Die Argumente sind dargestellt bei S. Neil MacFarlane/Thomas G. Weiss, Regional Organizations and Regional Security, in: Security Studies, Vol.2, No.1, Autumn 1992, S.6–37.

13 Adam Roberts, The United Nations and International Security, in: Survival, Vol.35, No.2, Summer 1993, S.3–30 (hier: S.11).

14 Vgl. Peter Schlotter (Red.), Der Krieg in Bosnien und das hilflose Europa. Plädoyer für eine militärische UN-Intervention, Frankfurt am Main (HSFK-Report 5–6/1993) 1993.

15 Engelbert Theuermann, Elemente einer Arbeitsteilung. Friedenssicherung durch regionale Einrichtungen, in: Der Überblick, Heft 4/1992, S.27.

16 Überlegungen hierzu finden sich in: Norbert Ropers/Peter Schlotter, Minderheitenrechte und Staatszerfall: Normbildung im KSZE-Prozeß, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 38.Jg., Heft 7/1993, S.859–871.

17 Ernst-Otto Czempiel, UNO im Mächtekonzert, in: Der Spiegel Nr.16 v. 19.4.1993, S.23. Vgl. auch ders., Die persönliche Meinung: Der Sicherheitsrat – Ruine einer vergangenen Welt?, VN 1/1992 S.5f.

18 Robert Cooper/Mats Berdal, Outside Intervention in Ethnic Conflicts, in: Survival, Vol.35, No.1, Spring 1993, S.118–142.

Literaturhinweis

Alston, Philip (ed.): The United Nations and Human Rights. A Critical Appraisal
Oxford: Clarendon Press 1992
778 S., 80,– engl. Pfd.

Die Tätigkeit der Vereinten Nationen im Menschenrechtsbereich wird heute von einer immer größeren Anzahl von Kommissionen, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Sonderbeauftragten und Sonderberichterstattern ausgeführt. Ende 1989 erkannte die UN-Generalversammlung, daß es an der Zeit war, die existierenden Strukturen einmal ausführlich unter die Lupe zu nehmen. So war es eines der Ziele, das der Wiener Menschenrechtskonferenz gesetzt wurde, die Effizienz des gesamten Menschenrechtsinstrumentariums zu prüfen und Empfehlungen für die Zukunft zu formulieren.

Der Erscheinungstermin des von Philip Alston herausgegebenen Bandes im Vorfeld der Wiener Konferenz hätte kaum günstiger gewählt sein können, da seine 15 Kapitel sich eingehend mit dieser Problematik auseinandersetzen. Alle Beiträge sind von Experten der jeweiligen Materie verfaßt worden, und die Autoren bemühen sich, dank ihrer Erfahrungen im UN-Sekretariat, in Expertengremien oder Sonderorganisationen der Vereinten Nationen die erforderliche Praxisnähe und das Gefühl fürs politisch Machbare – oft das entscheidende Defizit im Menschenrechtsbereich – im Auge zu behalten. Die Leser finden in den Beiträgen detaillierte Informationen über den Aufbau der verschiedenen Organe, ihre Verfahren, ihre Stellungnahmen und so fort; vielen Praktikern werden somit schwierige Recherchen erspart bleiben. Eine umfangreiche und thematisch gegliederte Bibliographie folgt auf nicht weniger als 70 Seiten.

Teil I des Buches befaßt sich mit den Organen, die von der UN-Charta vorgesehen wurden (Sicherheitsrat, Generalversammlung, Wirtschafts- und Sozialrat) sowie der Menschenrechtskommission und ihrer Unterkommission. Teil II behandelt die Expertengremien, die von einer Anzahl von Konventionen und den beiden Pakten von 1976 vorgesehen werden (so Menschenrechtsausschuß, Ausschuß gegen Folter, Ausschuß für die Rechte des Kindes). Der letzte Teil schließlich ist der Rolle des UN-Sekretariats, den Lehren aus den langjährigen Erfahrungen des Internationalen Arbeitsamts und der Koordination innerhalb des UN-Systems gewidmet.

Das Eingangskapital Alstons gibt die Parameter vor, anhand derer die Effizienz des bestehenden Systems in den nachfolgenden Beiträgen kritisch beurteilt wird. Einige der von allen Gremien geteilten Erfahrungen sind wohlbekannt: chronische Unterfinanzierung der Menschenrechtsinstanzen; oft mangelhafte Unterstützung seitens des Sekretariats; langjährige politische und ideologische Konfrontationen, mit den entsprechenden Folgen für alle Pläne, den Mechanismen für die Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen mehr Durchschlagskraft zu verleihen. Andere Probleme sind weniger offenkundig; so wird in mehreren Aufsätzen darauf hingewiesen, in welchem Maße technische und administrative Faktoren wie Dienstalter und/oder Expertise von Delegierten oder der Standort seines Sekretariats die Tätigkeit und Wirkungsweise eines Ausschusses beeinflussen können. Mangelnde Koordination zwischen den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen, die sich ebenfalls mit Menschenrechtsfragen befassen, ist ein anderes, weniger bekanntes Thema, das glücklicherweise von Klaus Samson eingehend behandelt wird.

Einige Beiträge sind trotz der Bemühungen des Herausgebers um Aktualität durch die Ereignisse der letzten Jahre überholt. So bleibt das Kapitel über den Sicherheitsrat auf dem Stand von 1989, und das (wiederentdeckte) Interesse des Rates für die Menschenrechte, das zum Beispiel in den Resolutionen 688 (zur Situation der Kurden in Irak) sowie 808 und 827 (zum ehemaligen Jugoslawien) zum Ausdruck kam, konnte noch nicht zur Sprache kommen. Ähnlich ist das Kapitel über die Rolle des UN-Sekretariats in vielerlei Hinsicht nicht mehr aktuell.

Schwerer ins Gewicht fällt, daß alle Autoren aus der Gruppe der westlichen Staaten stammen und durchweg westliche Perspektiven ins Spiel bringen. Der Vorwurf des Ethnozentrismus, der westlichen Staaten von der asiatischen und islamischen Gruppe vor und während der Wiener Konferenz so oft gemacht wurde, ließe sich durchaus gegenüber dem vorliegenden Band erheben. Und man hätte sich ein Kapitel gewünscht, das Vorschläge für die generelle Reform des bestehenden Systems formuliert und sich nicht punktuell auf Verbesserungsvorschläge für die Arbeit der einzelnen Ausschüsse beschränkt.

Markus G. Schmidt □

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Politik und Sicherheit

Jugoslawien: Beschlüsse des Sicherheitsrats wenig wirksam – Schicksal des Vance-Owen-Plans – Kriegsverbrechertribunal – Einschaltung der NATO (13)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1992 S.208ff. fort.)

Ein Jahr nach der internationalen Konferenz über das frühere Jugoslawien, die am 26. und 27.August 1992 in London abgehalten worden war und beträchtliche Friedenshoffnungen geweckt hatte, mühte sich die Staatengemeinschaft nach einer Fülle von Rückschlägen noch immer bei den Bemühungen ab, den Konflikt einzudämmen und eine Friedenslösung herbeizuführen. Die Zahl der vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen und Erklärungen, der Berichte des Generalsekretärs und der Verhandlungen der beiden Vermittler von UN und EG, Lord Owen und Thorvald Stoltenberg (der vormalige norwegische Außenminister hatte am 1.Mai 1993 den bisherigen UN-Vermittler Cyrus Vance nach dessen Rücktritt abgelöst), erreichten bis August ein solches Ausmaß, daß selbst versierte Beobachter kaum noch den Überblick behielten. Doch das Quantum der Beschlüsse und Aktivitäten stand in umgekehrtem Verhältnis zu den Ergebnissen, und je länger die Friedensbemühungen auf den verschiedenen Ebenen dauerten, um so ungeduldiger und enttäuschter reagierte die Weltöffentlichkeit. Die Bewältigung der Balkankrise geriet so für die Vereinten Nationen, aber darüber hinaus die gesamte Staatenwelt, zusehends zu einer Probe auf ihre Glaubwürdigkeit.

Fortgang des Krieges

Schon bei der Londoner Konferenz hatte der Bürgerkrieg in Bosnien-Herzegowina im Mittelpunkt gestanden. Dabei blieb es auch in den folgenden zwölf Monaten, obwohl sich die Vereinten Nationen zwischendurch immer wieder mit anderen Aspekten der Balkankrise beschäftigen mußten. So gab es mehrfach schwere militärische Auseinandersetzungen in der Krajina, den serbisch besetzten Gebieten Kroatiens, derentwegen die Schutztruppe der Vereinten Nationen (United Nations Protection Force, UNPROFOR) ursprünglich ins frühere Jugoslawien entsandt worden war. Weiterhin mußten sich die Vereinten Nationen mit der früheren Teilrepublik Mazedonien befassen, da sie einer weiteren Ausdehnung der Balkankrise einen Riegel vorschieben wollten. Am 11.Dezember 1992 autorisierte der Sicherheitsrat mit seiner Resolution 795 (Text: VN 1/1993 S.39f.) die vorbeugende Stationierung einer Friedenstruppe in Bataillonsstärke in Mazedonien (rund 700 Mann), ohne daß dieses bereits als Mitglied in die Vereinten Nationen aufgenommen worden war. Wegen der Streitigkeiten mit Griechenland über die Namensgebung dauerte es bis zum 8.April 1993, ehe die Generalversammlung auf die Empfehlung des Sicherheitsrats in Resolution 817 (Text: VN 2/1993 S.78f.) hin die Aufnahme Mazedoniens in die UN beschloß (Resolution 47/225), allerdings unter der vorläufigen Namensgebung »ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien«. Die unter Vermittlung der Vereinten Nationen geführten Gespräche des neuen UN- Mitglieds mit Griechenland über eine endgültige Namensgebung zogen sich in den Sommer hinein.

Aber das Hauptinteresse war und blieb auf Bosnien-Herzegowina gerichtet. Die Londoner Konferenz hatte nicht nur einen Prinzipienkatalog für eine Friedenslösung in Bosnien verabschiedet, sondern einen organisatorischen Rahmen geschaffen, in dem eine Verhandlungslösung erarbeitet werden sollte. Mit Sitz in Genf wurde eine permanente Friedenskonferenz (steering committee) unter gemeinsamer Leitung von Cyrus Vance, dem Jugoslawien-Beauftragten des UN-Generalsekretärs, und Lord Owen, dem Emissär der Europäischen Gemeinschaft, etabliert, die am 18.September 1992 ihre Arbeit aufnahm. Obwohl sich schon bald herausstellte, daß die in London in Anwesenheit der Führer der Konfliktparteien getroffenen Absprachen vor allem wegen der serbischen Intransingenz nicht einzulösen waren, blieb immerhin die Genfer Verhandlungsebene funktionsfähig, auf die sich in den folgenden Monaten immer wieder die Erwartungen richten sollten.

Der Mangel an Fortschritten bei den von den Vermittlern Vance und Owen geführten Gesprächen mit den Konfliktparteien veranlaßten dann aber schon bald den Sicherheitsrat, Druck auf die serbische Seite auszuüben, nachdem diese ihre militärische Offensive in Bosnien unbeirrt fortgesetzt hatte. Mit der Resolution 781 (Text: VN 6/1992 S.219) wurde am 9.Oktober 1992 nach längerem Hin und Her ein Flugverbot über Bosnien-Herzegowina verhängt. Da sich der Sicherheitsrat aber zu jenem Zeitpunkt nicht entschließen konnte, dem Flugverbot mit der Androhung von Strafmaßnahmen Nachdruck zu verleihen, wurde es in den folgenden Monaten vielfach verletzt, vor allem von den Serben. In einer Erklärung des Sicherheitsrats vom 17.März 1993 (UN-Dok. S/25426; Text: VN 2/1993 S.72f.) wurde die Zahl der den Vereinten Nationen bis dahin gemeldeten Verstöße gegen das Flugverbot auf 465 beziffert. Vier Tage zuvor, am 13.März 1993, waren auf zwei Dörfer in der Nähe der muslimischen Exklave Srebrenica in Ostbosnien Bomben abgeworfen worden, offensichtlich von serbischen Flugzeugen. Dieser Vorfall setzte schließlich die Durchsetzung des Flugverbots in Gang. Mit der Resolution 816 vom 31.März 1993 (Text: VN 2/1993 S.73f.) autorisierte der Sicherheitsrat die NATO, obwohl diese nicht beim Namen genannt wurde, »alle erforderlichen ... Maßnahmen ... zu ergreifen«, damit das Flugverbot befolgt wird. Am 9.April informierte NATO-Generalsekretär Manfred Wörner den UN-Generalsekretär, daß die Überwachungsaktion am 12.April beginnen werde. Seither wird der Luftraum über Bosnien-Herzegowina durch Flugzeuge verschiedener NATO-Staaten überwacht. Zum ersten Mal war damit das westliche Verteidigungsbündnis im Balkankonflikt aktiv geworden, nachdem bereits im Sommer 1992 informell Pläne für einen massiven Einsatz von Bodentruppen der NATO im früheren Jugoslawien diskutiert worden waren, die man jedoch auf der Londoner Konferenz nicht aufgegriffen hatte; man hatte sich statt dessen für eine Aufstokkung der UNPROFOR in Bosnien um etwa 7000 Mann entschieden, für die Staaten der Westeuropäischen Union (WEU) Soldaten und Mittel zur Verfügung stellten.

Da das am 9.Oktober 1992 in Resolution 781 verhängte Flugverbot mangels Durchsetzungsvorkehrungen die serbische Seite wenig beeindruckte, und diese fortfuhr, sich im Rahmen ihres Programms der ›ethnischen Säuberung‹ bosnisches Territorium anzueignen, fühlte sich der Sicherheitsrat im Herbst 1992 zu weiteren Maßnahmen gezwungen. Dazu gehörten Schritte zur Kontrolle der Schiffahrt auf der Donau ebenso wie der Gedanke, UN-Beobachter an den Grenzen Bosnien-Herzegowinas zu stationieren, zumal an dessen Grenze mit Serbien und Montenegro, um ein Eindringen destabilisierender Elemente zu unterbinden. Die diesbezüglich vom Sicherheitsrat in der Resolution 787 vom 16.November 1992 (Text: VN 6/1992 S.220f.) erbetenen Empfehlungen legte Generalsekretär Boutros-Ghali am 21.Dezember schließlich vor (S/25000). Eine sinnvolle Grenzkontrolle, so erläuterte er, verlange eine Aufstockung der UNPROFOR um 10 000 Mann. Es war aber nur zu klar, daß der Sicherheitsrat eine Empfehlung in dieser Größenordnung nicht gutheißen würde, da ihm von vornherein bewußt war, daß die Rekrutierung und Finanzierung von 10 000 zusätzlichen Blauhelmen ein unrealistisches Vorhaben wäre. Es kam zu keiner Stationierung von Grenzbeobachtern, obwohl diese Idee dann auch 1993 mehrfach ventiliert wurde.

Die kontinuierliche Weigerung der serbischen Seite, die Resolutionen des Sicherheitsrats zu befolgen, veranlaßte die Gruppe der islamischen Staaten in den Vereinten Nationen, in der Generalversammlung etwas zugunsten der immer schlimmer bedrängten muslimischen Bevölkerungsgruppe Bosniens zu tun. Diese nahm am 18.Dezember 1992 die Resolution 47/121 mit 102 Ja-Stimmen bei 57 Enthaltungen an, in der zwei Maßnahmen verlangt wurden, falls die serbische Seite bis zum 15.Januar 1993 die staatliche Unabhängigkeit

Bosnien-Herzegowinas nicht respektiere: erstens sollten die Mitgliedstaaten der UN dann »alle erforderlichen Mittel« zum Schutz des bedrängten Staates einsetzen, und zweitens solle Bosnien-Herzegowina von dem schon 1991 über das gesamte frühere Jugoslawien verhängten Waffenembargo ausgenommen werden; zudem solle ein Kriegsverbrechertribunal »zur Aburteilung und Bestrafung derjenigen, die Kriegsverbrechen in der Republik Bosnien und Herzegowina begangen haben«, eingesetzt werden. Zum ersten Mal waren in dieser allerdings – wie alle Beschlüsse der UN-Generalversammlung – nicht bindenden Resolution jene Elemente gebündelt, die im Verlauf des Jahres 1993 die Staatengemeinschaft in große Entscheidungsnöte bringen sollten.

Vance-Owen-Plan

Doch zunächst richteten sich mit Beginn des neuen Jahres die Blicke auf Genf. Dort präsentierten die Vermittler Vance und Owen am 4.Januar 1993 einen Friedensplan für Bosnien-Herzegowina (S/25050), um den bis Mitte Juni die Diskussionen kreisten, ehe die Vermittler ihn selbst für endgültig erledigt erklärten. Kernstück des als ›Vance-Owen-Plan‹ bekanntgewordenen Friedensplans war die Aufteilung des Landes in zehn Kantone. Diese sollten weitgehend selbständig sein, doch es sollte noch eine sie überwölbende bundesstaatliche Ordnung in Sarajevo existieren. Mate Boban, der Führer der bosnischen Kroaten, unterschrieb alle drei Teile des Friedensplans umgehend. Radovan Karadzic, der Führer der bosnischen Serben, und Präsident Alija Izetbegovic, der die bosnischen Muslime repräsentiert, hatten zunächst noch Vorbehalte. Als sich die Gespräche trotz intensiver Bemühungen der beiden Vermittler in Genf festgefahren hatten, verlagerten diese sie Anfang Februar nach New York, in der Hoffnung, dort mit dem Sicherheitsrat an ihrer Seite mehr Druck auf die Konfliktparteien ausüben zu können. Offenbar war es auch ihr Kalkül, auf amerikanischem Boden eher die Rückendeckung der Regierung in Washington für den Friedensplan zu bekommen.

Der neue amerikanische Präsident Bill Clinton, der Mitte Januar sein Amt angetreten hatte, war zunächst reserviert gegenüber den Zielsetzungen von Vance und Owen, da er der Ansicht war, die muslimische Seite müsse zu viele Opfer bringen. Statt dessen hatte Clinton der Androhung militärischer Schritte den Vorzug gegeben, wie er sie bereits während des Präsidentschaftswahlkampfs propagiert hatte. Dies wiederum hatte zur Folge, daß Bosniens Präsident Izetbegovic bei den Friedensverhandlungen mauerte – in der Hoffnung, bei einem militärischen Eingreifen besser dazustehen. Eine Wende kam schließlich am 10.Februar, als der amerikanische Außenminister Warren Christopher die USA in einem Sechs-Punkte-Plan auf die Unterstützung des Friedensprozesses verpflichtete. Dazu gehörte auch die Ernennung des Diplomaten Reginald Bartholomew zum Sonderbeauftragten für die Friedensgespräche, ein Schritt, den Rußland seinerseits mit der Ernennung des Diplomaten Vitaly Churkin beantwortete. Mit dem aktiven Engagement dieser beiden zusätzlichen Vermittler im Rücken gelang es Vance und Owen im UN-Hauptquartier in New York, bei mehreren Gesprächsrunden mit den drei bosnischen Konfliktparteien im Februar und März den Friedensplan eher zustimmungsfähig zu machen. Da er zunächst aus drei Teilen bestand (dem Prinzipienkatalog für eine Verfassung, dem Aufteilungsschema für zehn Kantone und einem Waffenstillstandsabkommen), waren neun Unterschriften nötig, drei von jeder Konfliktpartei.

Da die bosnischen Kroaten ihre drei Namenszüge schon Anfang Januar in Genf unter die Papiere gesetzt hatten, kreiste das Tauziehen in New York um die der Serben und der durch Präsident Izetbegovic vertretenen Muslime, die in Genf zunächst nur die Verfassungsprinzipien akzeptiert hatten. Ein erster Durchbruch wurde am 3.März erreicht, als Izetbegovic das Waffenstillstandsabkommen unterzeichnete, nachdem er vom Oberkommandierenden der UNPROFOR die Zusicherung erhalten hatte, daß die UN-Friedenstruppe in der Lage sei, die schweren Waffen der serbischen Seite zu neutralisieren. Doch noch immer fehlten die Unterschriften Karadzics und Izetbegovics unter dem Papier, mit dem die Grenzziehung zwischen den geplanten zehn Kantonen festgelegt wurde. Im Rahmen von Verhandlungen, bei denen gewisse Korrekturen vorgenommen wurden, wurde eine weitere Vorlage erstellt, die Regelungen für die Zeitspanne zwischen dem Inkrafttreten des Friedensplans und den ersten Wahlen nach der neuen Verfassung vorsah (Interimsplan). Dies erleichterte es Izetbegovic, schließlich auch die noch ausstehende Unterschrift unter den Grenzziehungsplan zu leisten. In einer Erklärung vom 25.März 1993 (S/25471; Text: VN 2/1993 S.73) begrüßte der Sicherheitsrat, daß sowohl die bosnischen Kroaten wie auch die muslimische Präsidentschaft alle vier Dokumente unterzeichnet hatten, und forderte die bosnischen Serben auf, nun ebenfalls die ausstehenden zwei Unterschriften zu leisten (unter den Aufteilungsplan samt Grenzziehung sowie das Interimsabkommen).

Die Serben leisteten jedoch hinhaltenden Widerstand, denn der Friedensplan verlangte von ihnen den Verzicht auf einen erklecklichen Teil der von ihnen während des Bürgerkriegs eroberten Gebiete und sah vor allem kein zusammenhängendes, nahtlos an Serbien angrenzendes Territorium vor. Daraufhin verabschiedete der Sicherheitsrat am 17.April die Resolution 820 (Text: VN 2/1993 S.75ff.), mit welcher der Friedensplan erstmals in aller Form gutgeheißen und die serbische Seite in ultimativer Form aufgefordert wurde, ihn vollends zu akzeptieren. Um dieser Forderung Nachdruck zu verleihen, drohte der Sicherheitsrat verschärfte Sanktionen gegen Restjugoslawien (Serbien und Montenegro) an, die innerhalb von neun Tagen in Kraft treten würden, falls die bosnischen Serben innerhalb dieser Frist die restlichen Unterschriften unter den Friedensplan nicht geleistet hätten. Die Frist verstrich ohne die erhoffte Unterzeichnung. Somit traten am 26.April 1993 die verschärften Sanktionen in Kraft: das Einfrieren der noch verbliebenen ausländischen Guthaben Restjugoslawiens, vor allem aber das Verbot aller noch übriggebliebenen Handelsströme zu Lande und zu Wasser. Am selben Tag legte Generalsekretär Boutros-Ghali seine Vorstellungen vor, wie der Friedensplan umzusetzen wäre, sobald alle Unterschriften vorlägen. Da die anvisierten Aufgaben von den Vereinten Nationen nicht in eigener Regie zu bewältigen waren, sollte die NATO vom Sicherheitsrat beauftragt werden, den militärischen Teil der Implementierung des Friedensplans zu übernehmen. Inoffiziell wurde die Zahl der dafür benötigten Soldaten auf 60 000 bis 75 000 geschätzt. Der Generalsekretär wollte sich aber zusammen mit dem Sicherheitsrat die Kontrolle der gesamten Operation vorbehalten. Unter dem Druck der verschärften Sanktionen übte die Regierung in Belgrad ihrerseits Druck auf die bosnischen Serben aus, den Friedensplan endlich zu akzeptieren. Daraufhin kündigten diese für den 5.Mai eine Sitzung ihres ›Parlaments‹ in Pale in der Nähe von Sarajevo an. Diese wichtige Sitzung vor Augen, machten die Vermittler Vance und Owen (unter Mitwirkung des designierten Vance-Nachfolgers Stoltenberg) einen abermaligen Versuch, die Verhandlungen zum Erfolg zu bringen. Sie beriefen eine Gesprächsrunde für den 1. und 2.Mai nach Athen ein, zu der außer den Führern der drei bosnischen Konfliktparteien auch Kroatiens Präsident Tudjman, der serbische Präsident Miloševic, der montenegrische Präsident Bulatovic und Präsident Cosic, Staatsoberhaupt des Serbien und Montenegro umfassenden Restjugoslawiens, eingeladen wurden. Am 2.Mai unterzeichnete Karadzic in Athen die zwei noch verbliebenen Dokumente, freilich mit dem Vorbehalt, daß das ›Parlament‹ der bosnischen Serben das letzte Wort habe. Trotz des nun gewaltig gewachsenen Drucks von allen Seiten, vor allem auch des erklärten Drucks der Regierung in Belgrad, lehnten die in Pale versammelten Repräsentanten der bosnischen Serben am 5.Mai den Friedensplan abermals ab, überließen jedoch das letzte Wort einem ›Referendum‹. Doch auch bei diesem gab es ein klares Nein zu dem Friedensplan, der damit schon im Mai 1993 so gut wie tot war.

Unmittelbar nach seiner Ablehnung durch die Versammlung von Pale beschloß der Sicherheitsrat am 6.Mai mit der Resolution 824 (Text: S.155 dieser Ausgabe) die Einrichtung von Schutzzonen für die muslimischen Orte Sarajevo, Tuzla, Zepa, Gorazde, Bihac und Srebrenica, nachdem zuvor bereits der ostbosnische Ort Srebrenica nach wochenlanger Belagerung durch die Serben unter den Schutz der Vereinten Nationen gestellt worden war. Das Schutzzonen-Konzept, das als Auffanglösung nach der Ablehnung des Vance-Owen-Plans dienen sollte, litt freilich von Anfang an unter dem Handikap, daß der Sicherheitsrat nicht die zur Absicherung der Schutzzonen nötigen militärischen Vorkehrungen traf. In der Resolution 824 wurden zunächst nur 50 zusätzliche Militärbeobachter vorgesehen.

Positionsbezug Washingtons

Parallel dazu hatte sich die Regierung in Washington Anfang Mai entschlossen, den durch das aggressive Vorgehen der Serben immer stärker bedrohten Muslimen auf zweierlei Weise zu Hilfe zu kommen: durch eine selektive Aufhebung des Waffenembargos zu ihren Gunsten sowie durch Luftangriffe auf die Artilleriestellungen der Serben.

Präsident Clinton schickte seinen Außenminister Christopher nach Europa, der dort ein gemeinsames Vorgehen verabreden sollte. Da die USA ihre Position nicht mit der nötigen Bestimmtheit vortrugen, keine ›Führung‹ demonstrierten, wie später allseits kritisiert wurde, lehnten ihre westeuropäischen Verbündeten die US-Initiative ab, hauptsächlich mit dem im Laufe der Zeit immer wieder vorgebrachten Argument, daß die Sicherheit der UN-Friedenstruppe in Bosnien gefährdet werde. Zur Gesichtswahrung für die amerikanische Regierung wurde am 22.Mai bei einem Zusammentreffen der Außenminister der USA, Rußlands, Frankreichs, Großbritanniens und des derzeit ebenfalls dem Sicherheitsrat angehörenden Spaniens ein Aktionsprogramm (Joint Action Program) mit drei Elementen beschlossen:

- Absicherung der sechs vom Sicherheitsrat festgelegten Schutzzonen für die bosnischen Muslime durch zusätzliche Friedenstruppen,
- Stationierung der schon im Dezember geplanten Beobachtermission an der Grenze Restjugoslawiens mit Bosnien-Herzegowina sowie
- Einsetzung eines Kriegsverbrechertribunals.

Obwohl sich in den Vereinten Nationen zunächst Widerstand gegen dieses ›Joint Action Program‹ regte, vor allem seitens der islamischen Staaten, die es als zu nachgiebig gegenüber dem serbischen Vorgehen empfanden, machte man sich an die Umsetzung dieser drei Programmpunkte. Der erste Schritt war die Schaffung eines internationalen Gerichts zur Ahndung der im früheren Jugoslawien seit dem 1.Januar 1991 begangenen Kriegsverbrechen und schweren Verletzungen der Menschenrechte. Der Sicherheitsrat beschloß dieses Tribunal mit der Resolution 827(1993) vom 25.Mai (Text: S.156 dieser Ausgabe). Schon am 5.Mai hatte der mit der Ausarbeitung des Statuts beauftragte Untergeneralsekretär Carl-August Fleischhauer, ein Deutscher, im Namen von Boutros-Ghali die Vorlage (S/25704) erläutert. Eingesetzt vom Sicherheitsrat nach Kapitel VII der UN-Charta, soll das Tribunal seinen Sitz im Haag haben, wo ohnehin schon der Internationale Gerichtshof residiert. Vorgesehen sind zwei Kammern, eine Ordentliche und eine Berufungskammer, mit insgesamt elf Richtern, dazu eine unabhängige Anklagebehörde. Die Richter sind vom Sicherheitsrat zu nominieren und von der Generalversammlung zu wählen. Der Chefankläger soll vom Sicherheitsrat auf Empfehlung des Generalsekretärs ernannt werden. Da der Beschluß des Sicherheitsrats feststellt, daß niemand in Abwesenheit verurteilt werden darf, bleibt fraglich, wem überhaupt der Prozeß gemacht werden kann, sobald das Tribunal seine Arbeit aufgenommen haben wird.

Das zweite Element des Aktionsprogramms vom 22.Mai, die Aufstockung der UN-Friedenstruppen zur Absicherung der sechs Schutzzonen, wurde in der Resolution 836(1993) vom 4.Juni (Text: S.156f. dieser Ausgabe) aufgegriffen. Zu ihr kam es jedoch auch bis Ende August nicht, weil es dem Generalsekretär nicht gelang, die dafür vorgesehenen rund 7500 Mann zusammenzubringen. Auch von der in der Resolution 836 vom Sicherheitsrat offerierten Möglichkeit, die Friedenstruppen in und rund um die Schutzzonen durch militärische Unterstützung aus der Luft zu schützen, kam es zunächst allein schon deshalb nicht, weil das Schutzzonenkonzept gar nicht ernsthaft in die Tat umgesetzt wurde. Erst als die Serben sogar damit begannen, Sarajevo noch weiter einzuschnüren und schließlich die beiden strategisch wichtigen Berge Igman und Bjelasnica am Stadtrand von Sarajevo eroberten, griffen die USA die seit Anfang Juni bestehende Möglichkeit zu Luftangriffen auf und begannen sie Ende Juli innerhalb der NATO zur Diskussion zu stellen. In einem Beschluß des NATO-Rates vom 9.August 1993 wurden Luftangriffe für den Fall angedroht, daß die bosnischen Serben die Knebelung Sarajevos und der anderen Schutzzonen nicht einstellen und die humanitäre Versorgung der Bevölkerung weiter blockieren. Der UN-Generalsekretär wurde autorisiert, den Einsatzbefehl zu erteilen. UN und NATO sorgten gemeinsam für die logistische Vorbereitung von Luftangriffen, die am 14.August abgeschlossen war, demselben Tag, an dem die bosnischen Serben nach tagelangem Hin und Her erklärten, sie hätten ihren Rückzug von den Bergen Igman und Bjelasnica abgeschlossen. Somit war der Einsatz der NATO-Kampfflugzeuge fürs erste vertagt und für die Friedensverhandlungen eine neue Chance gegeben.

Schon Mitte Juni hatten diese Verhandlungen unter Führung Lord Owens und Thorvald Stoltenbergs eine überraschende Wendung genommen. Die Vermittler hatten in Genf den alten Friedensplan, den Vance-Owen-Plan, für endgültig erledigt erklärt und zugleich mitgeteilt, daß auf Grund einer serbisch-kroatischen Übereinkunft jetzt die Aufteilung Bosnien-Herzegowinas in drei weitgehend unabhängige Territorien innerhalb einer lockeren Föderation – welche Mitglied der UN bliebe – neue Grundlage der Verhandlungen sei. Die muslimisch geführte Regierung in Sarajevo erhob Einwände gegen den neuen Friedensplan, der mehr als die Hälfte des Territoriums der künftigen serbischen Teilrepublik zuspricht. Doch akzeptierten Präsident Izetbegovic und das mehrköpfige Staatspräsidium schließlich das Dreiteilungsprinzip des neuen Plans, um dessen Details man bei der Fortsetzung der Genfer Verhandlungen in der zweiten Augusthälfte zu ringen begann.

Angesichts der Tatsache, daß allein die serbische Volksgruppe der neuesten Version des Friedensplans uneingeschränkt zustimmte – die kroatische nur bedingt – und die Muslime sich durch den Plan kraß benachteiligt sehen, verwundert es nicht, daß die Verhandlungen alsbald erneut ins Stokken gerieten. Ein Jahr nach der Londoner Konferenz waren die Aussichten für eine Rückkehr zu friedlichen Verhältnissen im umkämpften Bosnien-Herzegowina noch immer ungewiß.

Jürgen Kramer □

Sozialfragen und Menschenrechte

Menschenrechtskommission: 49.Tagung – Extreme Armut Verletzung der Menschenwürde – Mehrere Sonderberichterstatter berufen – Künftig mehr Sondertagungen? (14)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1992 S.137ff. fort.)

Es ist ein bedeutsames Jahr, in dem die 49.Tagung der *Menschenrechtskommission* vom 1.Februar bis zum 12.März 1993 wie üblich im Genfer Völkerbundpalast stattfand: das Jahr, in dem sich am 10.Dezember zum 45.Male die Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte jährt, das Jahr der Weltkonferenz über Menschenrechte und zugleich das Internationale Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt. Überschattet wurde und wird es jedoch von den Geschehnissen im früheren Jugoslawien. Wie die Lage auf dem Balkan immer wieder angesprochen wurde, so flossen auch die mit der Wiener Konferenz verbundenen Hoffnungen und Erwartungen mehrfach in die Erörterungen ein. Ein Grundproblem der Menschenrechtspolitik sprach der Vorsitzende der Tagung, Mohamed Ennaceur aus Tunesien, gleich zu Beginn an: die Kommission solle ihr Handeln nicht darauf beschränken, Menschenrechtsverletzungen zu verurteilen, ihre Aufgabe solle vielmehr auch in deren Verhütung und in der objektiven Analyse der zahlreichen Gründe der Verstöße gegen die Menschenrechte liegen.

Während der diesjährigen Tagung des im Jahre 1949 vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) etablierten Gremiums (gegenwärtige Zusammensetzung: VN 3/1993 S.124) waren neben der Behandlung traditioneller Themen einige qualitative Veränderungen zu verzeichnen. So begründete die Kommission neue Mandate, auf die noch einzugehen ist, wie die Ernennung dreier Sonderberichterstatter betreffend die Verletzung der Menschenrechte in den besetzten arabischen Gebieten, in Sudan und in Äquatorialguinea. Ferner soll ein unabhängiger Experte für Somalia ernannt werden. Zudem entschloß man sich, je einen Sonderberichterstatter zur Untersuchung der modernen Formen des Rassismus sowie der Meinungsfreiheit zu bestimmen und eine aus 15 Mitgliedern bestehende Arbeitsgruppe zum Recht auf Entwicklung einzusetzen.

I. Seit 1968 Gegenstand der Tagesordnung, nahmen in diesem Jahr die *Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten arabischen Gebieten* besonderen Raum in den Erörterungen ein. Israel selbst kritisierte, daß diese Debatte zu einem jährlichen »Ritual« geworden sei und ver-

teidigte sein Handeln als notwendige Gegenmaßnahme gegen Mitglieder terroristischer Gruppen. In diesem Jahr entschloß sich nun die Kommission in ihrer Resolution 1993/2A, einen Sonderberichterstatter zu ernennen mit dem Mandat, die Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen, Nachrichten zu sammeln, Zeugen anzuhören und der Kommission zu ihren künftigen Tagungen seine Schlußfolgerungen und Empfehlungen zu übermitteln, bis die israelische Besetzung ein Ende gefunden hat. Erneut wurde das Recht des palästinensischen Volkes bekräftigt, der israelischen Besetzung Widerstand zu leisten. Zudem verurteilte die Kommission aufs schärfste die israelische Siedlungspolitik sowie die Verstöße Israels gegen die Vorschriften der Vierten Genfer Konvention, gegen Resolutionen des Sicherheitsrats, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission selbst. Angeprangert wurde zudem die fortwährende Politik der Deportation palästinensischer Zivilisten und deren Vertreibung aus ihrer Heimat, wie es am 17.Dezember 1992 mit mehr als 400 Personen geschah.
Verurteilt wurde – wieder traditionell gegen den alleinigen Widerstand der USA – auch Israels Beharrlichkeit bei der Veränderung des physischen Charakters, der demographischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur und des Rechtsstatus der syrischen Golanhöhen. Die Kommission betonte, daß der verschleppten Bevölkerung das Recht zugestanden werden müsse, in ihre Heimat zurückzukehren und ihr Eigentum wiederzuerlangen. Wieder wurden alle Maßnahmen Israels auf dem Gebiet der Gesetzgebung und der Verwaltung zur Veränderung des Charakters und des Rechtsstatus der syrischen Golanhöhen für »null und nichtig« erklärt. Angeprangert wurden zudem die Menschenrechtsverletzungen durch Israel in Südlibanon.

II. Das *Recht auf Selbstbestimmung*, seit 1975 Gegenstand der Tagesordnung, wurde auch in diesem Jahr wieder behandelt. Die Kommission bekräftigte, daß die Rekrutierung, der Gebrauch, die Finanzierung und Ausbildung von *Söldnern* als schwerwiegendes Delikt anzusehen sei. Im Hinblick auf *Kambodscha* ersuchte die Kommission den Generalsekretär, nach Beendigung des Mandats der UNTAC dort eine weitere Präsenz der UN im Bereich der Menschenrechte sicherzustellen, um die Durchführung von Programmen auf den Gebieten der Erziehung, der Beratungsdienste und des technischen Beistands durchzuführen, sowie um der neugewählten Regierung zu helfen, ihre Verpflichtungen getreu den Menschenrechtsinstrumenten zu erfüllen. Die *Westsaharafrage* soll 1994 mit hoher Priorität behandelt werden. In diesem Jahr begnügte man sich damit zu bekräftigen, daß sich beide Parteien streng an die Waffenstillstandsvereinbarung halten und jegliches provokative Verhalten vermeiden sollen.

III. Ein gewichtiger, auf Antrag Kanadas neu hinzugefügter Punkt der Tagesordnung war die *Menschenrechtssituation im ehemaligen Jugoslawien*. So verurteilte die Kommission aufs schärfste die Verletzung von Menschenrechten in diesem Gebiet durch alle Konfliktparteien, insbesondere aber die ›ethnischen Säuberungen‹, und betrachtete die Führer und Kommandeure in den von Serben kontrollierten Gebieten der Republiken Bosnien-Herzegowina und Kroatien, der serbischen paramilitärischen Kräfte und der Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) als hauptverantwortlich für diese Verletzungen; das Mandat des Sonderberichterstatters Tadeusz Mazowiecki wurde verlängert (Resolution 1993/7). Angeprangert als Kriegsverbrechen wurde auch die systematische Vergewaltigung von Frauen und Kindern, und man gab dem Grauen darüber Ausdruck, daß die Praxis der Vergewaltigung als Kriegswaffe eingesetzt wird (Resolution 1993/8).

IV. Auch in diesem Jahr beschäftigte sich die Kommission wieder mit der Menschenrechtssituation in *Südafrika* und dem Problem der Apartheid. Die Behörden wurden aufgefordert, Recht und Ordnung aufrechtzuerhalten, Gewalttaten zu beenden und die Schuldigen zu verfolgen. Ferner wurde die Regierung in Pretoria ermahnt, den Empfehlungen der Untersuchungskommission betreffend die Verhinderung öffentlicher Gewalt und Einschüchterung (Goldstone-Kommission) in ihrer Gänze nachzukommen. Zudem forderte die Kommission die Regierung auf, alle politischen Gefangenen in die Freiheit zu entlassen und den politischen Flüchtlingen und Verbannten die sichere Rückkehr ohne jegliche Einschränkung zu gewähren. Allen anderen Regierungen gegenüber wiederholte sie ihre Aufforderung, das bindende Waffenembargo zu beachten. Die Unterstützung Südafrikas insbesondere auf militärischem und nuklearem Gebiet verurteilte sie als feindseligen Akt gegenüber der südafrikanischen Bevölkerung und den Nachbarstaaten.

V. Im Rahmen der Debatte über die Verwirklichung *wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte* bestätigte die Kommission, daß extreme Armut und der Ausschluß aus der Gesellschaft als Verletzung der Menschenwürde anzusehen und nationales sowie internationales Handeln dringend erforderlich sei (Resolution 1993/13).
Weiterhin beschäftigte sich das Menschenrechtsgremium mit Maßnahmen zur Bekämpfung der *modernen Formen des Rassismus* und entschloß sich, für drei Jahre einen Sonderberichterstatter zu diesem Thema einzusetzen (Resolution 1993/20).
In Anbetracht der besorgniserregenden Häufung von Inhaftierung und Diskriminierung als Folge der Ausübung des Rechts auf *freie Meinungsäußerung*, das sowohl in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als auch im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte garantiert ist, bat die Kommission ihren Vorsitzenden, für den Zeitraum von drei Jahren einen Sonderberichterstatter für das Thema der Förderung und des Schutzes des Rechts auf freie Meinungsäußerung zu bestimmen, der alle relevanten Informationen über Diskriminierung, Bedrohung oder Gewaltanwendung gegen Personen, die dieses Recht auszuüben suchen, sammeln soll.
Ferner behandelte die Kommission wieder die Menschenrechte von *Gefangenen*. Sie bat den Generalsekretär um die Erstellung einer Liste forensischer Experten, die bei der Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen Hilfestellung leisten sollen.

VI. Im Hinblick auf den Entwurf eines Fakultativprotokolls zur Konvention gegen *Folter* und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe, der infolge der letztjährigen Anregung Costa Ricas erarbeitet werden soll, lobte die Kommission den Fortschritt der Arbeitsgruppe und bat den Generalsekretär um Übermittlung des Berichts an alle relevanten Gremien und die Regierungen.
Neben anderen Themen – wie etwa außergerichtliche, summarische oder willkürliche Exekutionen, ferner Massenauswanderungen, Zwangsvertreibung sowie die Frage der Straffreiheit von Personen, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben – widmete sich die Kommission auch den *Rechten der Ureinwohner*. Rigoberta Menchu Tum, Friedensnobelpreisträgerin des Jahres 1992, warnte in ihrer Ansprache während der Gedächtnisfeier anläßlich des Internationalen Jahres der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt am 17.Februar davor, dieses Jahr lediglich auf das Gedenken zu beschränken, so schön und symbolisch dies auch sein möge; eine derartige Limitierung hieße eine historische Gelegenheit verstreichen zu lassen, eine wirkliche Veränderung in den Beziehungen zwischen den verschiedenen Kulturen herbeizuführen.
Eine Reihe von Resolutionen verabschiedete die Menschenrechtskommission schließlich hinsichtlich der *Rechte des Kindes*. Ferner widmete sich das Gremium im Rahmen der Debatte über die Förderung der Menschenrechte den *Rechten der Frau* und verurteilte alle Menschenrechtsverletzungen, die insbesondere an Frauen begangen werden, einschließlich solcher im Rahmen bewaffneter Konflikte. Während der 50.Tagung im nächsten Jahr soll die Berufung eines Sonderberichterstatters zum Thema Gewalt gegen Frauen beraten werden.

VII. Als das größte Hindernis für die Realisierung des *Rechts auf Entwicklung* sah die Kommission die internationalen makro-ökonomischen Gegebenheiten an, wie sie in dem sich vergrößernden Nord-Süd-Gefälle deutlich werden. Sie entschloß sich, zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren, erneut eine Arbeitsgruppe zu dem Thema einzusetzen, bestehend aus 15 von den Regierungen nominierten und vom Kommissionsvorsitzenden zu ernennenden Mitgliedern (Resolution 1993/22).

VIII. Auch auf der diesjährigen Tagung der Menschenrechtskommission bildete die Erörterung der *Menschenrechtsverletzungen in allen Teilen der Welt* wieder einen Schwerpunkt der Diskussion.
Scharf verurteilt wurden die massiven und überaus schweren Menschenrechtsverlet-

zungen in *Irak*. Die Kommission ersuchte den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Team von Überwachern der Menschenrechte zu entsenden; eine derartige Maßnahme, die bereits im vergangenen Jahr von dem Sonderberichterstatter vorgeschlagen worden war, wurde bislang noch nie ergriffen.
Ebenso wie im Vorjahr forderte die Kommission die Regierung *Kubas* auf, dem Sonderbeauftragten zu gestatten, sein Mandat zur Gänze zu erfüllen, insbesondere das Land zu besuchen. Besonders besorgt äußerte man sich darüber, daß der Karibikstaat als Mitglied der Kommission sein Versprechen zur Zusammenarbeit nicht erfüllt habe, und bedauerte zutiefst die zahlreichen Berichte über Menschenrechtsverletzungen, wie sie von dem Sonderbeauftragten mitgeteilt wurden, speziell in bezug auf die zunehmende Intoleranz hinsichtlich der Rede- und Versammlungsfreiheit (Resolution 1993/63).
Ferner gab die Kommission ihrem Bedauern Ausdruck über die anhaltende besorgniserregende Menschenrechtssituation in *Myanmar*, die nunmehr öffentlich und nicht mehr im Rahmen des ›1503-Verfahrens‹ debattiert wurde. Insbesondere prangerte das Gremium die Tatsache an, daß eine Reihe politischer Führer, wie etwa Daw Aung San Suu Kyi, nach wie vor ihrer Freiheit beraubt sind, und drängte die Regierung, Schritte hin zur Errichtung eines demokratischen Staates zu unternehmen und den Bürgern zu gestatten, frei am politischen Prozeß teilzunehmen, ferner die Minderheitenrechte zu schützen und die Notstandsmaßnahmen aufzuheben. Das Mandat des Sonderbeauftragten wurde um ein weiteres Jahr verlängert, um den direkten Kontakt mit der Regierung und der Bevölkerung herzustellen und fortzusetzen (Resolution 1993/73).
Hinsichtlich der Situation der Menschenrechte in *Iran* zeigte sich die Kommission besorgt über die andauernden Berichte von Menschenrechtsverletzungen, insbesondere die hohe Zahl von Exekutionen, über Fälle von Folter, diskriminierender Behandlung bestimmter Bevölkerungsgruppen auf Grund ihrer Religionszugehörigkeit, besonders der Bahais, zudem über Beschränkungen der Rede-, Meinungs- und Pressefreiheit.
Wieder einmal sprach sich hingegen die Mehrheit der 53 Mitglieder der Kommission gegen eine Resolution hinsichtlich der Menschenrechtssituation in *China* aus, die insbesondere weitreichende Beschränkungen der Rede-, Religions-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie der fairen Gerichtsverhandlung in diesem Land behandelt hätte.
Während noch im Vorjahr die Bildung einer Untersuchungskommission durch die indonesische Regierung bezüglich des Massakers der Armee in *Osttimor* im November 1991 gewürdigt wurde, sah man sich jetzt dem unbefriedigenden Untersuchungsergebnis gegenüber und bedauerte, daß nicht alle Verantwortlichen für diese Aktion identifiziert werden konnten; ferner wurde Besorgnis darüber laut, daß keine Informationen über die Anzahl der durch dieses Massaker getöteten Personen übermittelt wurden. Die Regierung wurde unter anderem aufgefordert, Vertretern der Kommission den Besuch des Landes zu gestatten.
Durchweg positiv beurteilt wurden die Fortschritte und Entwicklungen in *Rumänien* hin zu einem demokratischen und pluralistischen System. Hingegen bedauerte man die schwerwiegenden Hindernisse in *Togo* auf dem Weg zur Demokratie sowie die Gewaltanwendung durch bewaffnete Kräfte gegen friedliche Demonstranten, die zahlreiche Todesopfer gefordert hatte.
Weiterhin zufrieden war die Kommission mit der Entwicklung der Menschenrechtssituation in *El Salvador* und der Beendigung des bewaffneten Konflikts. Begrüßt wurde auch die Integration der vormaligen Aufständischen in das zivile Leben des Landes. Die Regierung Papua-Neuguineas wurde aufgefordert, internationalen Untersuchungsmissionen den Zutritt zu dem Land, einschließlich der Insel *Bougainville*, zu gewähren.
Sehr besorgt war die Kommission hinsichtlich der schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen in *Sudan:* summarische Exekutionen, Verhaftungen ohne Gerichtsverhandlung, zwangsweise Verschleppungen und Folter. Die Kommission ersuchte ihren Vorsitzenden um die Ernennung eines Sonderberichterstatters und forderte die Regierung in Khartoum auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um diesem freien und unbeschränkten Zutritt zu jeder Person in Sudan zu gewähren, die er zu treffen wünsche.
Ein weiterer Sonderberichterstatter soll hinsichtlich der Situation in *Äquatorialguinea* eingesetzt werden, mit dem Mandat der genauen Untersuchung der Menschenrechtsverletzungen durch die Regierung. Diesem sowie dem Menschenrechtszentrum solle jegliche Kooperation zuteil werden.
Im Hinblick auf die Menschenrechtssituation in *Haiti* ließen sich zum Zeitpunkt der Tagung in Genf noch keine Fortschritte feststellen, was die Kommission veranlaßte, das Mandat des im vergangenen Jahr eingesetzten Sonderberichterstatters zu verlängern.
Schließlich äußerte sich die Kommission zutiefst besorgt über die Berichte schwerer Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in *Tadschikistan*.

IX. Im Rahmen der *Beratungsdienste* im Bereich der Menschenrechte erörterte die Menschenrechtskommission die Lage in *Georgien*, Somalia und Guatemala. Für *Somalia* entschloß man sich zur Einsetzung eines unabhängigen Sachverständigen (Resolution 1993/86), um den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in dem Land bei der Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte zu unterstützen. Zudem solle innerhalb der friedenserhaltenden Operation der UN in Somalia eine Gruppe geschaffen werden, die Hilfestellung bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte leisten solle.
Im Hinblick auf die Hilfestellung für *Guatemala* bemerkte die Kommission die Fortschritte, die Präsident Jorge Serrano Elías erreicht hatte, bedauerte aber, daß trotz gegenteiliger Versprechungen der Regierung weiterhin schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen begangen würden. Der UN-Generalsekretär wurde in der ohne förmliche Abstimmung angenommenen Resolution 1993/88 wiederum ersucht, die Regierung durch Beratungsdienste zu unterstützen und das Mandat des unabhängigen Experten Christian Tomuschat zu verlängern, was aber bislang nicht geschah.

X. Unter dem vertraulichen ›*1503-Verfahren*‹ behandelte die Kommission in diesem Jahr folgende sieben Länder: Bahrain, Kenia, Rwanda, Somalia, Sudan, Tschad und Zaire. Während die Menschenrechtslage in Sudan und in Zaire nicht länger im Rahmen der vertraulichen Mitteilungen erörtert werden soll, wird die Situation in Bahrain und Kenia künftig gar nicht mehr behandelt.

XI. Die Einrichtung eines Dringlichkeitsmechanismus vertagte die Kommission auf die nächste und die darauffolgenden Tagungen. Tätig wurde man hingegen bezüglich des Verfahrens für *Sondertagungen* der Menschenrechtskommission. Diese ist seit dem vergangenen Jahr entsprechend Resolution 1990/48 des ECOSOC berechtigt, im Falle außergewöhnlich schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen zusammenzutreten, wenn wenigstens 27 ihrer 53 Mitglieder dem zustimmen. 1992 wurden in Genf zwei derartige außerordentliche Tagungen durchgeführt, die sich mit der Menschenrechtssituation im ehemaligen Jugoslawien beschäftigten.
Die erste außerordentliche Tagung wurde am 13. und 14.August 1992 abgehalten (siehe VN 6/1992 S.209) und verurteilte die Praxis der ›ethnischen Säuberung‹; die zweite fand am 30.November und 1.Dezember 1992 auf Antrag der Türkei und der Vereinigten Staaten statt, um den Bericht des Sonderberichterstatters Tadeusz Mazowiecki zu erörtern. Die dabei angenommene Resolution 1992/S-2/1 benannte – anders als die auf der ersten Sondertagung verabschiedete Entschließung – »die serbische Führung in den von ihr kontrollierten Gebieten in Bosnien-Herzegowina, die jugoslawische Armee und die politische Führung der Republik Serbien« als Hauptverantwortliche für die ›ethnische Säuberung‹.
Der Entwurf einer Entschließung, dergemäß jedes Mitglied der UN den Generalsekretär um die Einberufung einer Sondertagung bitten kann, wurde dem ECOSOC zur Annahme vorgelegt.

Gudrun Roitzheim □

Weltkonferenz über Menschenrechte: Wiener Erklärung und Aktionsprogramm – Besondere Rolle der NGOs – China und das klassische Souveränitätskonzept – Gedanke der Universalität sowie Recht auf Entwicklung bekräftigt (15)

Als »das wichtigste Resultat« der *Weltkonferenz über Menschenrechte*, die die Ver-

einten Nationen vom 14. bis 25.Juni 1993 in Wien abgehalten haben, hat ein offiziöser chinesischer Kommentar in der ›Beijing Rundschau‹ die Bekräftigung des ›Rechts auf Entwicklung‹ benannt. Westliche Beobachter hingegen hoben hervor, daß der gefährdet geglaubte Grundsatz der Universalität der Menschenrechte bestätigt wurde. Tatsächlich haben die beiden Aspekte einander bedingt, zumal für den Süden ein Konferenzergebnis ohne Berücksichtigung des Rechts auf Entwicklung nicht hinnehmbar und für den Westen ein Abgehen vom Prinzip der Universalität nicht vorstellbar war. Dieses doppelte Ergebnis von Wien dürfte freilich jeder begrüßen, der Menschenrechte nicht selektiv wahrnimmt, sondern sie in ihrer Gesamtheit würdigt.

Teheran 1968

Die erste Internationale Konferenz über Menschenrechte hat vom 22.April bis zum 13.Mai 1968 in Teheran stattgefunden. Sie sollte den Fortschritt in den damals 20 Jahren seit der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte überprüfen und ein Programm für die Zukunft formulieren. Die Allgemeine Erklärung war am 10.Dezember 1948 von der UN-Generalversammlung (59 Mitglieder) mit 48 Stimmen bei acht Enthaltungen (sechs kommunistische Staaten sowie Saudi-Arabien und Südafrika) angenommen worden. 1968 waren in Teheran 84 Staaten vertreten. 1993 beteiligten sich in Wien 171 (von 183) UN-Mitgliedstaaten an der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Menschenrechte.

Die erste Welt-Menschenrechtskonferenz stand 1968 noch im Zeichen des Ost-West-Konflikts und fand in einem Land statt, das unter dem Schah bei der Verwirklichung der Menschenrechte nicht als vorbildlich gelten konnte. In der ›Proklamation von Teheran‹ (Text: Christian Tomuschat (Hrsg.), Menschenrechte. Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, Bonn (DGVN-Texte 42) 1992, S.66ff.) wurde feierlich verkündet, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte stelle »das gemeinsame Verständnis der Völker der Welt von den unveräußerlichen und unverletzlichen Rechten aller Mitglieder der menschlichen Familie fest« und begründe eine »Verpflichtung für die Mitglieder der Völkergemeinschaft«.

Die beiden grundlegenden internationalen Menschenrechtspakte (Zivilpakt und Sozialpakt) von 1966 waren noch nicht in Kraft getreten (dies geschah erst 1976); daneben wurden in Teheran die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker von 1960 und das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1965 (in Kraft seit 1969) besonders hervorgehoben. Das wichtigste Ziel der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte sei es, »jedem einzelnen ein Höchstmaß an Freiheit und Würde zu verschaffen«. In diesem Zusammenhang war bereits unter anderem vom Recht jedes einzelnen Menschen auf »Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben« seines Landes die Rede. Apartheid, Rassendiskriminierung und Intoleranz wurden verurteilt.

»Die wachsende Kluft zwischen den wirtschaftlich entwickelten und den sich entwickelnden Ländern behindert die Verwirklichung der Menschenrechte in der Völkergemeinschaft.« Da die Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar seien, sei die volle Verwirklichung der bürgerlichen und politischen Rechte ohne den Genuß der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte unmöglich. Frauen wurden als Opfer von Diskriminierung »in manchen Gebieten der Welt« bezeichnet. Der wohl bedeutendste Satz der Proklamation von Teheran – »Die Eltern haben das fundamentale Menschenrecht, Zahl und Geburtenabstände ihrer Kinder frei und verantwortlich zu bestimmen« – wurde zur Grundlage aller bevölkerungspolitischen Aktivitäten der Vereinten Nationen, später ergänzt um das Recht auf Information über die Möglichkeiten der Familienplanung.

Die Abrüstung würde, so hieß es damals, »gewaltige menschliche und materielle Hilfsquellen freisetzen, die jetzt militärischen Zwecken dienen«; sie sollten für die »Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten eingesetzt werden«. Erst in der ›Erklärung zum Recht auf Entwicklung‹ der UN-Generalversammlung vom 4.Dezember 1986 (Text: VN 6/1987 S.213f.) wurde ein enger Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung hergestellt: Durch Abrüstung freiwerdende Ressourcen sollten für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung eingesetzt werden. Das Recht auf Entwicklung, damals von 146 UN-Mitgliedstaaten gegen die Stimme der USA bei acht Enthaltungen (darunter die Bundesrepublik Deutschland) proklamiert, wurde in Wien auch von Washington und Bonn akzeptiert – als politische Gegenleistung für die erneute Anerkennung von Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte im Konsens aller Teilnehmer.

Wien 1993

In Wien ist die Allgemeingültigkeit der Menschenrechte eindrucksvoll durch die Anwesenheit und zeitweise umkämpfte aktive Beteiligung von 813 Nichtregierungsorganisationen (NGOs) – von denen 119 im Plenum der Konferenz zu Wort kamen – unterstrichen worden. Vor allem die außereuropäischen widerlegten überzeugend alle Versuche, wegen angeblich regionaler, kultureller, historischer Besonderheiten oder wegen Vorrangs der wirtschaftlichen Entwicklung die Grundfreiheiten einzuschränken. Das Gewicht, mit dem sich die NGOs in Wien in eine offizielle Regierungskonferenz einbrachten, dürfte Präzedenzcharakter für künftige Weltkonferenzen wie die Bevölkerungskonferenz in Kairo 1994 oder die nächste Frauenkonferenz in Beijing 1995 haben.

Zu den politisch wichtigen Ergebnissen der zweiten UN-Konferenz über Menschenrechte gehört die (grenz- und souveränitätsüberschreitende) Feststellung im in allgemeiner Übereinstimmung angenommenen Schlußdokument (›Wiener Erklärung und Aktionsprogramm‹, UN Doc. A/CONF. 157/23), die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte seien ein legitimes Anliegen der internationalen Gemeinschaft (Ziffer 2) und: »Alle Menschenrechte sind universell . . . Während die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Hintergründe bedacht werden muß, ist es die Pflicht der Staaten, ohne Rücksicht auf ihre politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Systeme alle Menschenrechte zu fördern und zu schützen.« (Ziff. 3) Die Aufhebung des Prinzips der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten für die Menschenrechtsfrage wird allerdings – trotz des Konsenses von Wien – insbesondere von China weiterhin als »Manifestation der Machtpolitik« im Widerspruch zu den Prinzipien der UN-Charta angesehen.

Zu zwei weiteren westlichen Prioritäten: Der tagelange Streit über die Einsetzung eines UN-Hochkommissars für Menschenrechte führte nur zu der Empfehlung an die 48.UN-Generalversammlung, dieses Thema »vorrangig« zu diskutieren. Der Absicht der UN-Menschenrechtskommission, 1994 die Ernennung eines Sonderberichterstatters über Gewalt gegen Frauen vorzunehmen, wurde zugestimmt. Hinsichtlich eines internationalen Strafgerichts (einzelne Delegationen sprachen auch über einen internationalen Menschenrechts-Gerichtshof) wurde lediglich die Völkerrechtskommission »ermutigt«, ihre Arbeit darüber fortzusetzen.

Während die Frauenrechte 1968 in Teheran im Zusammenhang mit dem Begriff der Diskriminierung gerade noch erwähnt wurden und zum Beispiel anläßlich des Berichts Irans auf der 46.Tagung des Menschenrechtsausschusses 1992 (siehe VN 3/1993 S.102) Anlaß zu nachdrücklichen Beanstandungen waren, gehört das Frauen-Kapitel in der Wiener Deklaration zu den am besten vorbereiteten und am wenigsten strittigen Ergebnissen. Hier zahlte sich die jahrelange Vorarbeit weltweit vernetzter Frauen-NGOs aus. Ein von ihnen in Wien veranstaltetes Frauen-Tribunal gehörte zu den in der Öffentlichkeit meistbeachteten Ereignissen. Die dort erhobene Forderung an Japan, sich für die militärisch organisierte Zwangsprostitution in den zwischen 1932 und 1945 von Japan besetzten asiatischen Ländern zu entschuldigen, wurde Anfang August erfüllt.

Der amtierende deutsche Delegationsleiter, Gerhart Rudolf Baum, hob im Plenarausschuß zwei Themen von besonderem Interesse für die Bundesregierung hervor: die Berufung eines UN-Hochkommissars für Menschenrechte und die Menschenrechte der Frauen. Dabei ist bemerkenswert, daß er in diesem Zusammenhang ausdrücklich namens der Bundesregierung »völlig den Empfehlungen des Forums der Nicht-Regierungsorganisationen dieser Weltkonferenz« zustimmte, die wirksame Mechanismen forderten, »um der Diskriminierung verschiedener benachteiligter Gruppen entgegenzuwirken, zum Beispiel von Männern und Frauen, die wegen ihrer sexuellen Neigungen diskriminiert wer-

den, von Menschen mit Behinderungen, von Personen, die HIV-positiv sind oder mit AIDS leben, von sexuell ausgebeuteten Menschen, von obdachlosen Kindern und Kindern, die Opfer von bewaffneten Konflikten und Kinderprostitution sind«.
Auch die Konvention über die Rechte des Kindes wurde mit dem Appell der Wiener Konferenz unterstützt, sie solle bis 1995 von allen UN-Mitgliedstaaten ratifiziert, bisherige Vorbehalte sollten zurückgenommen werden. Nach Angaben des UN-Generalsekretärs haben von 183 UN-Mitgliedstaaten erst 121 den Sozialpakt und 118 den Zivilpakt ratifiziert; nur ein einziges Land habe sich bisher zur Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen bekannt.
Im Vergleich zu Teheran 1968 ist auch die Nennung von Behinderten, Alten, Flüchtlingen, spurlos Verschwundenen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten im Menschenrechts-Zusammenhang zu begrüßen. Die Folter wurde ebenso wie die Praxis ›ethnischer Säuberungen‹ prinzipiell verurteilt – ein zumindest verbaler Erfolg, auf den sich Opfer in aller Welt berufen können.

Deutsche Defizite

Bundesaußenminister Klaus Kinkel verpaßte am 15.Juni in Wien eine Chance zu selbstkritischer Auseinandersetzung (wie sie etwa in einer vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlichten Denkschrift ›Menschenrechte im Nord-Süd-Verhältnis. Plädoyer für einen selbstkritischen Dialog‹, Hannover 1993, gefordert worden war). Zwar räumte er ein, die ausländerfeindlichen Ausschreitungen der beiden letzten Jahre seien »eine Schande für unser Land«, doch obwohl die UN-Menschenrechtskommission gerade einen Untersuchungsauftrag an einen Sonderberichterstatter über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit nicht zuletzt in Deutschland vergeben hatte, ging er nicht auf Ursachen ein, sondern sprach nur von »kriminellen Handlungen einzelner«, die das friedliche Zusammenleben aller Menschen in Deutschland störten.
Zur Verwunderung österreichischer Zuhörer verlegte Kinkel – ein winziger, doch symptomatischer Flüchtigkeitsfehler – in seiner Rede das Menschenrechtszentrum von Genf nach Wien (und dieser Fehler blieb auch noch im ›Bulletin‹ Nr.53/1993 der Bundesregierung unkorrigiert stehen). Enttäuscht wurden vom Bundesaußenminister die Bonner Parlamentarier, die sein politisches Echo auf die einstimmige Resolution des Deutschen Bundestages vom 27.Mai 1993 zur Wiener Konferenz erwartet hatten. Darin hatte das Parlament die Bundesregierung aufgefordert, »zu einem konstruktiven Dialog über den Zusammenhang von Menschenrechten, Demokratie und Entwicklung beizutragen; hierbei müssen die negativen Auswirkungen mit einbezogen werden, die durch ungünstige interne und weltwirtschaftliche Rahmenbedingungen und durch die Folgen der Verschuldungskrise für den Aufbau demokratischer Strukturen, die Förderung der Eigeninitiative und die Sicherung der Menschenrechte entstehen«.
Ungünstige ›weltwirtschaftliche Rahmenbedingungen‹ gehören nicht ins Vokabular westlicher Minister, und so beließ es auch Kinkel bei der Standardabwehr heftiger (südlicher) Kritik an der Konditionalität für Vergabe von Entwicklungshilfe: »Es geht nicht um politische Konditionen, sondern um interne Erfolgsvoraussetzungen für Entwicklung.« Kein Wort vom Bonner Außenminister auch zur politischen Kehrtwende der USA, die sich in Wien erstmals und ausdrücklich zum bisher abgelehnten Recht auf Entwicklung bekannten. Die Clinton-Administration ging noch über die begriffliche Verbindung von Demokratie, Menschenrechten und Entwicklung hinaus – sie nennt folgende vier Themen als »neue Säulen« der US-Außenpolitik: Demokratie und Menschenrechte; Bevölkerung; Umwelt; bestandfähige (sustainable) Entwicklung.
Die Zustimmung des Westens zum Recht auf Entwicklung sicherte erst das alle Neudefinitionen abwehrende Bekenntnis der Wiener Konferenz zur Universalität der Menschenrechte im Konsens. Es wirkte daher etwas seltsam, daß die Bonner Delegation auf Rückfragen, warum Kinkel dieses zentrale Thema übergangen habe, nur antwortete, hierzu habe die dänische Entwicklungsministerin Helle Degn im Namen der EG und damit der Bundesrepublik Deutschland Erklärungen abgegeben. Frau Degn sprach denn auch über die »wichtige Verflochtenheit« (interrelationship) von Menschenrechten, Demokratie und Entwicklung: »Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bekräftigen ihre Entschlossenheit, Entwicklungsländer zu unterstützen, die positive Veränderungen in Menschenrechten und Demokratie vornehmen«, und dabei gehe es nicht um den Versuch, unsere Systeme und Normen anderen Gesellschaften aufzudrücken oder ein einziges Modell für eine demokratische Gesellschaft vorzuschreiben.
Für den im US-Außenministerium für ›globale Angelegenheiten‹ zuständigen Berater und Wiener US-Delegierten Timothy Wirth ist das Thema Konditionalität für alle Teilnehmer des Wiener Konsenses erledigt, denn nunmehr seien alle gleichermaßen den Menschenrechten grundlegend verpflichtet. Während eines Besuches in Singapur wenige Wochen nach der Wiener Konferenz mußte der US-Außenminister Warren Christopher jedoch feststellen, daß beispielsweise die ASEAN-Staaten mitnichten bereit sind, den »amerikanischen Standards« in Menschenrechtsfragen zu folgen.

Ureinwohner auf der Schattenseite

Der Generalsekretär von Amnesty International, Pierre Sané, hob in seiner insgesamt sehr skeptisch-zurückhaltenden Bewertung der Wiener Konferenz positiv hervor, daß die Rechte der indigenen Völker bekräftigt worden seien. Nach Schätzungen der ILO leben etwa 16 Millionen Ureinwohner in Nordamerika, etwa 30 Millionen in Lateinamerika und weitere 200 Millionen in Asien, einschließlich der sibirischen Gebiete der Russischen Föderation. Der Rest verteilt sich auf den Mittleren Osten und auf Afrika. Diese Angaben seien allerdings unzuverlässig, da in einigen Regionen, besonders in Afrika, die jeweiligen Regierungen die Existenz von Ureinwohnern totschwiegen, warnt die ILO-Studie. Nach anderen Quellen leben 300 Millionen Ureinwohner in über 70 Staaten.
Die Vertreter der indigenen Völker haben in Wien ihr Ziel nicht erreicht: nicht mehr länger Bevölkerungen oder Bevölkerungsgruppen genannt zu werden, sondern Völker (nicht ›populations‹ oder ›people‹, wie sie in der Wiener Erklärung heißen, sondern ›peoples‹). Die Konferenz forderte die Staaten auf, »die volle und freie Teilhabe autochthoner Volksgruppen an allen Aspekten der Gesellschaft sicherzustellen, besonders in Angelegenheiten, die sie betreffen«, und sie empfiehlt, wie es auch die Friedensnobelpreisträgerin Rigoberta Menchu gefordert hatte, nach dem den Ureinwohnern gewidmeten Internationalen Jahr 1993 ab 1994 ein Internationales Jahrzehnt der indigenen Bevölkerungen der Welt zu proklamieren. Doch immer, wenn Minderheiten erwähnt werden, folgt auch schnell die besorgte Mahnung, es gelte durch ihren Schutz die politische und soziale Stabilität der Staaten zu stärken, in denen »solche Personen« leben . . .
Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Wiener Konferenz Ibrahima Fall, der auch Koordinator des laufenden Internationalen Jahres ist, sind von den hierfür angeforderten 33 Mill Dollar bisher ganze 200 000 Dollar von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen eingegangen. Die Vorsitzende der UN-Arbeitsgruppe für indigene Völker, die Griechin Erica-Irene Daes, bezeichnete dieses Internationale Jahr der Vereinten Nationen als das ärmste und kleinste Ereignis dieser Art in der Geschichte der Weltorganisation. Sie beschwor die Delegierten, nicht mit der toten Stimme des 19.Jahrhunderts über dieses Thema zu sprechen, sondern den Ausdruck ›Völker‹ zu verwenden. Sie wünschten Völker zu sein, nicht Bevölkerungsgruppen, und damit ihren Anspruch auf Selbstbestimmung zu stärken.

Ansgar Skriver □

Rechtsfragen

IGH: Bosnien-Herzegowina gegen Jugoslawien (Serbien und Montenegro) – Anwendbarkeit der Völkermord-Konvention – Einstweilige Anordnung erlassen, aber nicht befolgt (16)

Selten hat der Internationale Gerichtshof (IGH) vor einem derart dramatischen politischen Hintergrund beraten wie im *Fall betreffend die Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Bosnien-Herzegowina gegen Jugoslawien (Serbien und Montenegro))*, in dem er am 8.April 1993 vorsorgliche Maßnahmen traf.

I. Nachdem weder die zahlreichen Waffen-

stillstände und Vermittlungsversuche im Rahmen der EG noch die Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu einer Einstellung der Kriegshandlungen im ehemaligen Jugoslawien geführt hatten, erhob Bosnien-Herzegowina am 20.März 1993 Klage gegen Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vor dem IGH. Gegenstand der Klage in der Hauptsache waren vor allem die Verletzungen der Genozid-Konvention von 1948 und der vier Genfer Abkommen von 1949 sowie ihres I. Zusatzprotokolls von 1977 und allgemein des humanitären Kriegsrechts. Außerdem begehrte Bosnien-Herzegowina die Feststellung, daß ihm das Selbstverteidigungsrecht aus Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen zustehe. Mit ihrem Antrag auf Erlaß vorsorglicher Maßnahmen beantragte die Regierung in Sarajevo die sofortige Einstellung aller Akte des Genozids gegen das Volk Bosnien-Herzegowinas und den Staat selbst sowie die Feststellung, daß es ein Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung habe und daher das Waffenembargo nach Resolution 713(1991) des Sicherheitsrats insoweit nicht für Bosnien-Herzegowina gelte. Die Zuständigkeit des IGH stützte Bosnien-Herzegowina auf Art.9 der Genozid-Konvention sowie in einem verspätet vorgebrachten Antrag auf ein Schreiben, in dem sich Jugoslawien bereit erklärt hatte, die Streitigkeiten aus dem Untergang des bisherigen Staates vor den IGH zu bringen. Belgrad hatte schon die Berechtigung der Klageerhebung durch den Präsidenten Bosnien-Herzegowinas, Alija Izetbegovic, bestritten, da dessen Amtszeit abgelaufen sei. Dieser Einrede gab der IGH jedoch nicht statt.

Im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung stellte sich die schwierige Frage der Mitgliedschaft von Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in den Vereinten Nationen, da vor dem IGH nur Staaten parteifähig sind, die Mitglieder der UN sind. Der Sicherheitsrat hatte im September 1992 in seiner Resolution 777 (Text: VN 6/1992 S.218) zu dieser Frage ausgeführt, daß man nicht davon ausgehen könne, daß die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) »automatisch die Mitgliedschaft der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in den Vereinten Nationen fortführen« könne, wie Belgrad dies beanspruchte. Daher hatte der Sicherheitsrat die Generalversammlung aufgefordert zu beschließen, daß Restjugoslawien einen Antrag auf Mitgliedschaft zu stellen habe und daß es so lange von den Arbeiten der Generalversammlung ausgeschlossen sein solle. Auch die entsprechende Resolution 47/1 der Generalversammlung (Text: VN 6/1992 S.218; siehe auch Karl Josef Partsch, Belgrads leerer Stuhl im Glaspalast. Das Einfrieren der UN-Mitgliedschaft Jugoslawiens durch Sicherheitsrat und Generalversammlung, VN 6/1992 S.181ff.) klärte diesen Punkt nicht in eindeutiger Weise, so daß der IGH zu einem Ausweg Zuflucht nahm, indem er prüfte, ob Restjugoslawien die Parteifähigkeit anderweitig erlangt habe, es also auf die Mitgliedschaft in den UN nicht ankomme.

II. Artikel 35 Absatz 2 des IGH-Statuts bestimmt, daß der Gerichtshof auch Nichtmitgliedstaaten der UN offen steht, unter dem Vorbehalt besonderer Bestimmungen in geltenden Verträgen, unter Bedingungen, die der Sicherheitsrat festlegen solle. Im vorliegenden Fall lagen »besondere Bestimmungen in geltenden Verträgen« vor, nämlich Art.9 der Genozid-Konvention, die damit als Zuständigkeitsgrundlage anzusehen war, wenn beide Parteien ihr beigetreten waren.

Das ehemalige Jugoslawien hatte die Genozid-Konvention am 11.Dezember 1948 unterzeichnet und am 29.August 1950 ohne Vorbehalte ratifiziert. Restjugoslawien hatte durch eine formelle Erklärung die Nachfolge in die Konvention erklärt. Bosnien-Herzegowina hatte dem UN-Generalsekretär am 29.Dezember 1992 eine Sukzessionsnote zur Genozid-Konvention übermittelt, und zwar rückwirkend zum 6.März 1992, dem Tag seiner Unabhängigkeit. Jugoslawien (Serbien und Montenegro) bestritt, daß Bosnien-Herzegowina auf Grund von Sukzession Mitglied der Konvention geworden sei. Die Sukzession in Verträge gemäß der Wiener Konvention, die noch nicht in Kraft ist, bezieht sich, so das Vorbringen Jugoslawiens, nur auf Entkolonisierungsfälle. Auch wenn man die Note zur Beitrittserklärung umdeute, so sei die für den Beitritt vorgesehene Frist von 90 Tagen zu beachten, die im vorliegenden Fall erst Ende März ablaufe.

Der IGH klärte diese Frage nicht abschließend, sondern stellte, für die Belange einer einstweiligen Anordnung durchaus ausreichend, nur fest, daß selbst wenn man nicht von Sukzession, sondern vom Beitritt Bosnien-Herzegowinas zur Genozid-Konvention ausgehe, die 90-Tage-Frist abgelaufen sei; für das Verfahren der einstweiligen Anordnung sei es ausreichend, wenn dies zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geschehen sei. Damit hat der IGH sich seiner bisherigen Rechtsprechung gemäß im Rahmen der einstweiligen Maßnahmen an die Maxime gehalten, nicht mehr als nötig zu entscheiden, um den Anschein einer Präjudizierung der Hauptsache zu vermeiden. Denn der Sache nach wäre ihm wohl die Entkräftung des Arguments Belgrads gegen eine Sukzession nicht schwer gefallen. Damit ist Art.9 der Genozid-Konvention als Zuständigkeitsgrundlage bestätigt worden, allerdings nur für »Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung, Anwendung und Durchführung dieser Konvention«. Das bedeutete, daß der Antrag bezüglich des Bestehens des Selbstverteidigungsrechts Bosnien-Herzegowinas auf dieser Grundlage nicht entschieden werden konnte.

III. Um hierfür die Zuständigkeit zu begründen, hatte Bosnien-Herzegowina sich auf den Brief der Präsidenten Montenegros und Serbiens an den Präsidenten der Schiedskommission der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien bezogen. In diesem Schreiben war die Antwort auf drei Fragen des Präsidenten der Schiedskommission enthalten. Die dritte dieser Fragen galt der Art der Regelung von Problemen der Staatensukzession zwischen den verschiedenen neu entstandenen Staaten, wenn die Auflösung des alten Jugoslawien als beendet angesehen wird. In ihrer Antwort erklärten die Präsidenten Serbiens und Montenegros, daß die Fragen, die nicht durch Vereinbarung gelöst werden könnten, »vor den IGH als Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen gebracht werden sollten«. Dieses Schreiben führte Bosnien-Herzegowina als Zuständigkeitsgrundlage im vorliegenden Fall an. In Anlehnung an die Entscheidung im Ägäis-Fall von 1978, in dem ein vergleichbares Problem zu lösen war, lehnte der IGH dieses Schreiben als Zuständigkeitsgrundlage für die Belange des einstweiligen Rechtsschutzes ab, weil nach erstem Anschein eine konkrete Unterwerfung für eine konkrete Streitigkeit aus dem Schreiben nicht ersichtlich war und im Verfahren der einstweiligen Anordnung die Zuständigkeit wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit nicht abschließend geprüft werden muß.

IV. Den Einwand der gleichzeitigen Befassung von Sicherheitsrat und IGH wies der IGH in Fortsetzung seiner bisherigen Rechtsprechung zurück.

Bei der Prüfung der Verletzung der Genozid-Konvention hatte der IGH den Einwand Belgrads zu prüfen, daß ihm die gerügten Taten gar nicht zuzurechnen seien, eine Frage, deren Klärung mit schwierigsten Beweisfragen verbunden ist. Hier brauchte der IGH eine Klärung aber nicht vorzunehmen, weil Art.1 der Konvention besagt, daß alle vertragschließenden Parteien sich zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes verpflichten, dies also auch unabhängig von der Frage der Verantwortlichkeit für derartige Akte. Damit konnte der IGH anordnen, daß Jugoslawien (Serbien und Montenegro) alle in seiner Macht stehenden Maßnahmen zu ergreifen habe, um die Begehung von Taten des Völkermordes zu verhindern. Soweit erging die Entscheidung einstimmig.

Gegen die Anordnung, Jugoslawien (Serbien und Montenegro) habe sicherzustellen, daß es keinerlei Unterstützung zu irgendwelchen Akten des Völkermordes durch seiner Kontrolle unterstehende Organe oder Personen leiste, stimmte als einziges Mitglied des Gerichtshofs der russische Richter Nikolai Tarassov, da er hierin doch eine Unterstellung der Zurechenbarkeit solcher Akte an Jugoslawien sah.

Zur Frage des Selbstverteidigungsrechts konnte der IGH sich mangels einer Zuständigkeitsgrundlage in dieser Phase des Verfahrens nicht äußern.

Wie zu erwarten, ist diese Entscheidung, die ohne weiteres als verbindlich anzusehen ist, nicht befolgt worden. Anders als eine Entscheidung zur Hauptsache kann sie, da sie ja nur eine vorläufige Entscheidung darstellt, allerdings nicht über den Art.94 der UN-Charta – der bei Nichtbefolgung eines Urteils durch eine Partei eine Einschaltung des Sicherheitsrats zuläßt – durchgesetzt werden, eine Maßnahme, die im vorliegenden Fall ohnehin ebenfalls wenig Erfolg versprechen würde.

Karin Oellers-Frahm □

Dokumente der Vereinten Nationen

Libyen, KSZE, ›Agenda für den Frieden‹, Berg-Karabach, Internationale Sicherheit, Internationaler Gerichtshof, Jugoslawien

Libyen

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 8.April 1993 (UN-Dok. S/25554)

Im Anschluß an die am 8.April 1993 abgehaltenen Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit dem die Libysch-Arabische Dschamahirija betreffenden Punkt die nachstehende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben am 8.April 1993 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 13 der Resolution 748(1992) abgehalten, mit welcher der Rat beschlossen hatte, die in den Ziffern 3 bis 7 gegen die Libysch-Arabische Dschamahirija verhängten Maßnahmen alle 120 Tage oder, falls es die Situation erfordere, früher zu überprüfen.
Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Auffassungen kam der Präsident des Rates zu dem Schluß, daß keine Einigkeit darüber herrsche, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der in den Ziffern 3 bis 7 der Resolution 748(1992) festgelegten Sanktionen gegeben seien.«

KSZE

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. – Resolution 47/10 vom 28.Oktober 1992

Die Generalversammlung,

- mit Genugtuung über die Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, sie seien sich darin einig, daß die Konferenz eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen ist und als solche ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit darstellt,
- unter Hinweis auf die Dokumente der Konferenz, insbesondere die am 1.August 1975 in Helsinki unterzeichnete Schlußakte, die Charta von Paris für ein neues Europa, das Prager Dokument über die weitere Entwicklung der Institutionen und Strukturen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, das Wiener Dokument 1992 über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen und das Helsinki-Dokument 1992,
- Kenntnis nehmend von der Rolle der Konferenz bei der Förderung demokratischer Werte und Institutionen sowie der Menschenrechte, von der Entwicklung der Möglichkeiten der Konferenz in bezug auf die Frühwarnung, die Verhütung und Bewältigung von Konflikten und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit, einschließlich der Friedenssicherung und der Initiativen der Konferenz zur weiteren Stärkung der Mechanismen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, sowie von anderen Entwicklungen im KSZE-Prozeß,
- sowie feststellend, daß die neuen Aufgaben, welche die Konferenz erwarten, eine verstärkte Koordination und Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen, insbesondere den Vereinten Nationen, erfordern,

1. betont die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit und Koordination zwischen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Vereinten Nationen;
2. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz vorzulegen;
3. beschließt die Aufnahme eines Punktes ›Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa‹ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

›Agenda für den Frieden‹

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 28.Januar 1993 (UN-Dok. S/25184)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3166.Sitzung am 28.Januar 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat seine Prüfung des Berichts des Generalsekretärs ›Agenda für den Frieden‹ (S/24111) fortgesetzt.
Der Sicherheitsrat nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den in den Ziffern 63, 64 und 65 dieses Berichts dargelegten Ansichten des Generalsekretärs betreffend die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen.
Eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, der diesbezüglichen Aktivitäten der Generalversammlung und der Herausforderungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in der neuen Phase der internationalen Beziehungen mißt der Sicherheitsrat der Rolle der regionalen Abmachungen und Organisationen große Bedeutung bei und ist sich der Notwendigkeit bewußt, ihre Bemühungen um die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit jenen der Vereinten Nationen zu koordinieren.
Während der Sicherheitsrat seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bekräftigt und sich dessen bewußt ist, wie unterschiedlich die regionalen Abmachungen und Organisationen in bezug auf ihren Auftrag, ihren Wirkungsbereich und ihre Zusammensetzung sind, befürwortet und, wo dies angebracht ist, unterstützt er die regionalen Bemühungen, welche die regionalen Abmachungen und Organisationen innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen unternehmen.
Der Sicherheitsrat bittet daher die regionalen Abmachungen und Organisationen im Rahmen von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, die folgenden Punkte vorrangig zu prüfen:

- Mittel und Wege zur Stärkung ihrer Rolle bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches, unter gebührender Berücksichtigung der Gegebenheiten ihrer jeweiligen Region. Unter Beachtung der Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befaßt worden ist, und in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen könnten sie insbesondere folgendes erwägen: die vorbeugende Diplomatie, einschließlich der Tatsachenermittlung, der Vertrauensbildung, der Guten Dienste und der Friedenskonsolidierung, und gegebenenfalls die Friedenssicherung;
- Mittel und Wege zur Verbesserung der Koordinierung ihrer Bemühungen mit jenen der Vereinten Nationen. Sich dessen bewußt, wie unterschiedlich die regionalen Abmachungen und Organisationen in bezug auf ihren Auftrag, ihren Wirkungsbereich und ihre Zusammensetzung sind, betont der Rat, daß die Art des Zusammenwirkens dieser Abmachungen und Organisationen mit den Vereinten Nationen flexibel und auf die jeweilige Situation abgestimmt sein sollte. Dabei kann es sich insbesondere um den Informationsaustausch und um Konsultationen mit dem Generalsekretär oder gegebenenfalls seinem Sonderbeauftragten zur Erhöhung der Fähigkeiten der Vereinten Nationen insbesondere in bezug auf Überwachung und Frühwarnung handeln, um die Teilnahme als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung, die Abstellung von Beamten an das Sekretariat der Vereinten Nationen, rechtzeitige und konkrete Ersuchen um eine Beteiligung der Vereinten Nationen und die Bereitschaft, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär:

- diese Erklärung an alle jene regionalen Abmachungen und Organisationen zu übermitteln, die eine ständige Einladung erhalten haben, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen, sowie an andere regionale Abmachungen und Organisationen, um die Prüfung der erwähnten Punkte zu fördern und Antworten an die Vereinten Nationen anzuregen;
- dem Sicherheitsrat so bald wie möglich und vorzugsweise bis Ende April 1993 ei-

nen Bericht über die Antworten der regionalen Abmachungen und Organisationen vorzulegen.

Der Sicherheitsrat bittet die Staaten, die Mitglieder regionaler Abmachungen und Organisationen sind, bei der Prüfung von Mitteln und Wegen zur Verbesserung der Koordinierung mit den Vereinten Nationen durch ihre jeweiligen regionalen Abmachungen und Organisationen eine konstruktive Rolle zu übernehmen.

Bei der Wahrnehmung seiner Verantwortlichkeiten wird der Sicherheitsrat die erwähnten Antworten sowie die Eigenart der jeweiligen Frage und die Gegebenheiten der betreffenden Region berücksichtigen. Der Sicherheitsrat erachtet die Einrichtung solcher Formen der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen und Organisationen auf dem Gebiet der Wahrung des Friedens und der Sicherheit, die der jeweiligen Situation angepaßt sind, für wichtig.

Der Sicherheitsrat unterstützt in Anbetracht der konstruktiven Beziehungen, die er mit der Liga der Arabischen Staaten, der Europäischen Gemeinschaft, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Organisation der Amerikanischen Staaten und der Organisation der Afrikanischen Einheit unterhält, die Absicht des Generalsekretärs, die in Ziffer 27 seines Berichts beschrieben wird, regionale Abmachungen und Organisationen, die noch nicht den Beobachterstatus bei den Vereinten Nationen beantragt haben, aufzufordern, dies zu tun.

Der Sicherheitsrat stellt fest, wie wichtig die in der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa erzielte Vereinbarung ist, die KSZE als eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen anzusehen, wie auch die weitere Prüfung der praktischen Auswirkungen dieser Vereinbarung im Rahmen der KSZE. Der Rat begrüßt die Rolle, welche die KSZE gemeinsam mit der Europäischen Gemeinschaft bei der Anwendung von Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Rates spielt.

Der Sicherheitsrat beabsichtigt, seine Behandlung des Berichts des Generalsekretärs fortzusetzen, wie in der Erklärung des Präsidenten vom 29.Oktober 1992 (S/24728) festgestellt wird.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 26.Februar 1993 (UN-Dok. S/25344)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3178.Sitzung am 26.Februar 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat seine Prüfung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel ›Agenda für den Frieden‹ (S/24111) fortgesetzt.

Der Sicherheitsrat begrüßt die in der ›Agenda für den Frieden‹ enthaltenen Bemerkungen über die Frage der humanitären Hilfe und ihr Verhältnis zur Friedensschaffung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung, insbesondere die Bemerkungen in den Ziffern 29, 40 und 56 bis 59. Er stellt fest, daß unter bestimmten Umständen ein enger Zusammenhang zwischen dem akuten Bedarf an humanitärer Hilfe und den Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bestehen kann.

In dieser Hinsicht vermerkt der Sicherheitsrat die Auffassung des Generalsekretärs, wonach die unparteiische Bereitstellung humanitärer Hilfe bei der vorbeugenden Diplomatie von ausschlaggebender Bedeutung sein könnte.

Unter Hinweis auf seine Erklärung über die Tatsachenermittlung im Zusammenhang mit der ›Agenda für den Frieden‹ (S/24872) anerkennt der Rat die Wichtigkeit der Berücksichtigung humanitärer Belange in Konfliktsituationen und empfiehlt daher, daß die humanitäre Dimension bei der Planung und Entsendung von Ermittlungsmissionen miteinbezogen werden sollte. Er stellt außerdem fest, daß es notwendig ist, diesen Aspekt bei der Informationsbeschaffung und -analyse zu berücksichtigen, und ermutigt die betroffenen Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär und den betroffenen Regierungen sachdienliche humanitäre Informationen zur Verfügung zu stellen.

Der Sicherheitsrat beobachtet mit Sorge das Auftreten humanitärer Krisen, einschließlich massenhafter Bevölkerungsverschiebungen, die zu Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit werden oder solche Bedrohungen verschlimmern. Es ist insofern wichtig, im Zusammenhang mit der Frage der Kapazität zur Frühwarnung, wie in den Ziffern 26 und 27 der ›Agenda für den Frieden‹ ausgeführt, auch humanitäre Gesichtspunkte und Indikatoren zu berücksichtigen. Der Rat unterstreicht die Rolle der Hauptabteilung für humanitäre Angelegenheiten bei der Koordinierung der Aktivitäten der verschiedenen Organisationen und der jeweils fachlich zuständigen Stellen der Vereinten Nationen. Er ist der Meinung, daß diese Kapazität in der Phase vor dem Eintreten eines Notfalls systematisch genutzt werden sollte, um die Planung von Maßnahmen zur Unterstützung der Staaten bei der Verhütung von Krisen zu erleichtern, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit beeinträchtigen könnten.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von der laufenden konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den verschiedenen regionalen Abmachungen und Organisationen, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs, bei der Erkennung und Handhabung humanitärer Notfälle, um Krisen in einer der jeweiligen Situation entsprechenden Art und Weise zu lösen. Der Rat vermerkt außerdem die bedeutende Rolle der nichtstaatlichen Organisationen und deren enge Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bei der Bereitstellung von humanitärer Hilfe in Notsituationen auf der ganzen Welt. Der Rat lobt diese Zusammenarbeit und bittet den Generalsekretär außerdem, weitere Möglichkeiten zur Vertiefung dieser Zusammenarbeit zu erforschen, um die Fähigkeit der Vereinten Nationen, Notsituationen zu verhüten und auf sie zu reagieren, weiter zu steigern.

Der Rat verleiht seiner Besorgnis Ausdruck über das vermehrte Vorkommen gezielter Behinderungen humanitärer Hilfslieferungen sowie von Gewalttätigkeit gegenüber humanitärem Personal und über die Abzweigung humanitärer Hilfe in vielen Teilen der Welt, insbesondere im ehemaligen Jugoslawien, in Irak und in Somalia, wo der Rat sicheren Zugang zu den betroffenen Bevölkerungsgruppen zum Zweck der Bereitstellung humanitärer Hilfe gefordert hat. Der Rat betont die Notwendigkeit eines entsprechenden Schutzes des an humanitären Einsätzen beteiligten Personals, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Normen und Grundsätzen des Völkerrechts. Der Rat ist der Auffassung, daß dieser Sache vordringliche Aufmerksamkeit geschenkt werden muß.

Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß die humanitäre Hilfe dazu beitragen soll, die Grundlagen für größere Stabilität durch Wiederaufbau und Entwicklung zu schaffen. Der Rat anerkennt somit die Bedeutung einer entsprechenden Planung bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe, um die Aussichten auf eine rasche Verbesserung der humanitären Lage zu erhöhen. Er stellt jedoch außerdem fest, daß humanitäre Erwägungen in denjenigen Phasen an Bedeutung gewinnen beziehungsweise weiter von Bedeutung sein können, in denen die Ergebnisse der Friedensschaffung und der Friedenssicherung konsolidiert werden. Der Rat anerkennt somit, wie wichtig es ist, einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung sicherzustellen, und stellt fest, daß die Bereitstellung von koordinierter humanitärer Hilfe eines der grundlegenden Instrumente der Friedenskonsolidierung ist, die dem Generalsekretär zur Verfügung stehen. Insbesondere unterstützt er voll die Bemerkungen des Generalsekretärs in Ziffer 58 der ›Agenda für den Frieden‹ hinsichtlich des Problems der Landminen und ersucht ihn, dieses als ein besonderes Anliegen zu behandeln.

Der Sicherheitsrat beabsichtigt, seine Behandlung des Berichts des Generalsekretärs fortzusetzen, wie aus der Erklärung des Präsidenten vom 29. Oktober 1992 (S/24728) hervorgeht.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 31.März 1993 (UN-Dok. S/25493)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3190.Sitzung am 31.März 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat seine Prüfung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel ›Agenda für den Frieden‹ (S/24111) fortgesetzt, einschließlich des in den Ziffern 66 bis 68 angesprochenen Problems – die Sicherheit der Streitkräfte und des Personals der Vereinten Nationen, die in Konfliktsituationen zum Einsatz gelangen. Der Rat hat diese Frage im Hinblick auf Personen behandelt, die im Zusammenhang mit einem Mandat des Sicherheitsrats zum Einsatz gelangen.

Der Sicherheitsrat spricht dem Generalsekretär seine Anerkennung dafür aus, die Aufmerksamkeit auf dieses Problem gelenkt zu haben, insbesondere auch auf den übermäßigen Anstieg der Zahl der Todesopfer unter den Streitkräften und unter dem Personal der Vereinten Nationen sowie der gegen diesen Personenkreis gerichteten Gewalthandlungen. Der Rat teilt die Besorgnisse des Generalsekretärs in jeder Hinsicht.

Der Sicherheitsrat erkennt an, daß er sich in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit immer häufiger vor die Notwendigkeit gestellt sieht, Streitkräfte und Personal der Vereinten Nationen in echten Gefahrensituationen zum Einsatz zu bringen. Der Rat würdigt zutiefst den Mut und die Einsatzfreude dieser engagierten Menschen, die bereit sind, sich erheblichen Gefahren auszusetzen, um die Mandate der Vereinten Nationen zu erfüllen.

Der Sicherheitsrat erinnert daran, daß es in einer Reihe von Fällen notwendig wurde, gegen Streitkräfte und Personal der Vereinten Nationen gerichtete Vorkommnisse zu verurteilen. Er mißbilligt die Tatsache, daß es trotz seiner wiederholten Aufrufe auch weiterhin zu Vorkommnissen kommt, die von Gewalt geprägt sind.

Der Rat ist der Auffassung, daß die Begehung oder Androhung von Angriffen und anderen Gewalthandlungen gegen Streitkräfte und Personal der Vereinten Nationen einschließlich der Behinderung oder Inhaftnahme von Personen völlig inakzeptabel ist und es erforderlich machen kann, daß der Rat weitere Maßnahmen ergreift, um die Sicherheit dieser Streitkräfte und dieses Personals zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat verlangt erneut, daß die Staaten und anderen an verschiedenen Konflikten Beteiligten nach Kräften alles tun, um die Sicherheit der Streitkräfte und des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten. Er verlangt ferner, daß die Staaten rasch und wirksam handeln, um alle diejenigen, die für Angriffe und sonstige Gewalthandlungen gegen diese Streitkräfte und dieses Personal verantwortlich sind, abzuschrecken, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von den besonderen Schwierigkeiten und Gefahren, die entstehen können, wenn Streitkräfte und Personal der Vereinten Nationen in Situationen zum Einsatz gelangen, in denen der betreffende Staat beziehungsweise die betreffenden Staaten nicht in der Lage sind, ihre Hoheitsgewalt auszuüben, um die Sicherheit dieser Streitkräfte und dieses Personals zu gewährleisten, beziehungsweise in denen ein Staat nicht bereit ist, seinen diesbezüglichen Verantwortlichkeiten nachzukommen. In einem solchen Fall kann der Rat den besonderen Umständen angemessene Maßnahmen in Erwägung ziehen, um sicherzustellen, daß die Personen, die für Angriffe und sonstige Gewalthandlungen gegen die Streitkräfte und das Personal der Vereinten Nationen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, so bald wie möglich über die derzeitigen Vorkehrungen für den Schutz der Streitkräfte und des Personals der Vereinten Nationen und über die Hinlänglichkeit dieser Vorkehrungen Bericht zu erstatten und dabei unter anderem die einschlägigen multilateralen Vertragswerke und die Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Gastländern über den Status der Streitkräfte sowie etwaige Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen und Empfehlungen vorzulegen, die seines Erachtens dazu angetan sind, die Sicherheit der Streitkräfte und des Personals der Vereinten Nationen zu erhöhen.

Der Sicherheitsrat wird die Angelegenheit unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs und der in der Generalversammlung und ihren Nebenorganen, so insbesondere auch im Sonderausschuß für friedenssichernde Operationen nach Resolution 2006(XIX) der Generalversammlung, geleisteten Arbeit weiter behandeln. Der Rat erkennt in diesem Zusammenhang an, daß alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen konzertierte Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der Streitkräfte und des Personals der Vereinten Nationen ergreifen müssen.

Der Sicherheitsrat beabsichtigt, seine Behandlung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel ›Agenda für den Frieden‹ fortzusetzen, wie aus der Erklärung des Präsidenten vom 29.Oktober 1992 (S/24728) hervorgeht.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 30.April 1993 (UN-Dok. S/25696)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3207.Sitzung am 30.April 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»In Fortsetzung seiner Prüfung des Berichts des Generalsekretärs ›Agenda für den Frieden‹ (S/24111) hat der Sicherheitsrat im Monat April 1993 den Gegenstand der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit geprüft und hervorgehoben, daß es gilt, eine solide Basis für den Frieden in allen Ländern und Regionen der Welt zu schaffen.

Der Sicherheitsrat unterstützt die Ansicht, daß die Vereinten Nationen zur Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit ihre Ziele im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit und Entwicklung mit demselben Verantwortungsgefühl und derselben Dringlichkeit betrachten sollen wie ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der Politik und der Sicherheit.

Der Sicherheitsrat betont, daß er bei der Prüfung der Frage der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit die Bedeutung und die Dringlichkeit der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit hervorheben möchte, unbeschadet der anerkannten Schwerpunkte der Aktivitäten der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet, wie sie von den zuständigen Organen festgelegt worden sind.

Der Sicherheitsrat nahm Kenntnis von der Bemerkung des Generalsekretärs, daß friedensschaffende und friedenssichernde Einsätze, um wirklich erfolgreich zu sein, ›auch umfassende Anstrengungen zur Ermittlung und Förderung von Strukturen beinhalten müssen, die geeignet sind, den Frieden zu konsolidieren und bei den Menschen ein Gefühl des Vertrauens und Wohlbefindens zu fördern.‹ Der Rat war sich darin einig, daß zusätzlich zu den vom Generalsekretär in Ziffer 55 seines Berichts ›Agenda für den Frieden‹ erwähnten konkreten Maßnahmen auch – soweit angebracht und im Rahmen umfassender Regelungen von Konfliktsituationen – Aktivitäten wie die Entwaffnung und Demobilisierung der kriegführenden Kräfte und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft, Wahlhilfe, die Wiederherstellung der nationalen Sicherheit durch die Aufstellung nationaler Streitkräfte und einer nationalen Polizei sowie die Minenräumung die einzelstaatlichen politischen Strukturen festigen, die institutionellen und verwaltungstechnischen Fähigkeiten stärken und wichtig sind, um eine solide Grundlage für einen bestandfähigen Frieden wiederherzustellen.

Der Sicherheitsrat ist sich ferner darin einig, daß im Gefolge eines internationalen Konflikts die Friedenskonsolidierung unter anderem auch Maßnahmen und Kooperationsprojekte beinhalten kann, die zwei oder mehrere Länder in allseitig nutzbringenden Vorhaben zusammenbringen, die nicht nur zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung beitragen, sondern auch das für den Frieden so grundlegende gegenseitige Verständnis und Vertrauen stärken.

In Wahrnehmung seiner Aufgaben in bezug auf die Verhütung von Friedensbrüchen und bei der Konfliktlösung ermutigt der Sicherheitsrat zu einem koordinierten Vorgehen seitens anderer Bereiche des Systems der Vereinten Nationen, um die eigentlichen Ursachen für die Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit zu beseitigen. Der Rat ist davon überzeugt, daß die Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen bei der Entwicklung und Durchführung ihrer Programme nie das Ziel aus den Augen verlieren dürfen, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu festigen, wie in Artikel 1 der Charta vorgesehen.

Der Sicherheitsrat anerkennt, daß die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit im Kontext der allgemeinen Bemühungen, die Grundlagen für den Frieden zu schaffen, auch angemessener finanzieller Ressourcen bedarf, um wirksam zu sein. Der Rat anerkennt daher, daß es wichtig ist, daß die Mitgliedstaaten und die mit Finanzfragen befaßten und anderen Organe und Institutionen der Vereinten Nationen sowie andere Organisationen außerhalb des Systems der Vereinten Nationen alle denkbaren Anstrengungen unternehmen, um in Konfliktfolgezeiten angemessene Finanzmittel für konkrete Projekte, wie die frühestmögliche Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten, zur Verfügung zu haben.

Der Sicherheitsrat als das mit der Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ausgestattete Organ anerkennt vorbehaltlos, wie in Ziffer 59 der ›Agenda für den Frieden‹ ausgeführt, daß der soziale Frieden ebenso wichtig ist wie der strategische oder der politische Frieden, und unterstützt die Ansicht des Generalsekretärs, daß Bedarf besteht an einer neuen Art technischer Hilfe, deren Zweck in dieser Ziffer beschrieben wird.

Der Sicherheitsrat beabsichtigt, seine Prüfung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel ›Agenda für den Frieden‹, wie in der Erklärung des Präsidenten vom 29. Oktober 1992 (S/24728) vorgesehen, fortzusetzen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 28.Mai 1993 (UN-Dok. S/25859)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3225.Sitzung am 28.Mai 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Agenda für den Frieden: vorbeugende Diplomatie,

Friedensschaffung und Friedenssicherung durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Im Einklang mit seiner Erklärung vom 29.Oktober 1992 (S/24728) hielt der Sicherheitsrat eine Sondersitzung ab, die dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel ›Agenda für den Frieden‹ (S/24111) gewidmet war. Diese Sitzung schloß die laufende Prüfungsphase dieses Berichts durch den Rat ab. Bei dieser Gelegenheit möchte der Rat dem Generalsekretär erneut seinen Dank für diesen Bericht aussprechen.

Der Sicherheitsrat empfiehlt, daß alle Staaten die Beteiligung an der internationalen Friedenssicherung und deren Förderung zu einem Bestandteil ihrer Außenpolitik und ihrer nationalen Sicherheitspolitik machen. Er ist der Auffassung, daß die Friedensoperationen der Vereinten Nationen nach den folgenden operativen Grundsätzen im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen durchgeführt werden sollen: Vorliegen eines klaren politischen Ziels mit einem genau umrissenen Mandat, das in regelmäßigen Abständen überprüft wird und dessen Inhalt und Dauer nur durch den Rat selbst geändert werden können; Zustimmung der Regierung und gegebenenfalls der betroffenen Parteien, außer in Ausnahmefällen; Unterstützung eines politischen Prozesses oder der friedlichen Regelung der Streitigkeit; Unparteilichkeit bei der Durchführung der Beschlüsse des Sicherheitsrats; Bereitschaft des Sicherheitsrats, gegen Parteien, die sich nicht an seine Beschlüsse halten, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen; Recht des Sicherheitsrats, den Einsatz aller erforderlichen Mittel zu genehmigen, damit die Truppen der Vereinten Nationen ihren Auftrag ausführen können, sowie das natürliche Recht der Truppen der Vereinten Nationen, entsprechende Maßnahmen zur Selbstverteidigung zu ergreifen. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Sicherheitsrat die Wichtigkeit der vollen Kooperation aller betroffenen Parteien bei der Erfüllung des Mandats der Friedenseinsätze und der Durchführung der einschlägigen Beschlüsse des Sicherheitsrats und betont, daß die Friedensoperationen kein Ersatz für eine politische Regelung sein sollen und man auch nicht erwarten sollte, daß sie ewig dauern.

Der Sicherheitsrat hat die in der ›Agenda für den Frieden‹ enthaltenen Empfehlungen des Generalsekretärs eingehend geprüft. Er würdigt die wertvollen Beiträge des Sonderausschusses für Friedensoperationen und anderer zuständiger Gremien der Generalversammlung. Diese Erörterungen und Beratungen erleichtern die klarere Formulierung der gemeinsamen Prioritäten der Mitgliedstaaten.

Im Zusammenhang mit dem raschen Anwachsen der Zahl der Friedensoperationen und den neuen Ansätzen, die dabei verfolgt werden, lobt der Sicherheitsrat die ersten Maßnahmen des Generalsekretärs, die Kapazität der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet zu verstärken. Er ist der Ansicht, daß es gilt, kühne neue Schritte zu unternehmen, und bittet alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen mitzuteilen, sowie den Generalsekretär, bis September 1993 einen an alle Mitglieder der Vereinten Nationen gerichteten weiteren Bericht vorzulegen, der konkrete neue Vorschläge zur weiteren Stärkung dieser Kapazität enthält, namentlich in bezug auf:

- die Stärkung und Konsolidierung der mit Friedenssicherungs- und militärischen Aufgaben befaßten Einheiten des Sekretariats, einschließlich der Schaffung eines Direktorats für Planung und laufende Einsätze, das dem Untergeneralsekretär für Friedensoperationen untersteht, um die Planung zu erleichtern und die Koordinierung zu verbessern;
- die Notifizierung seitens der Mitgliedstaaten, welche konkreten Truppen oder Fähigkeiten sie mit Zustimmung ihrer nationalen Behörden den Vereinten Nationen von Fall zu Fall für das gesamte Spektrum der Friedensoperationen und humanitären Einsätze zur Verfügung stellen könnten; in diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die Bemühungen des Generalsekretärs, den Grad der Bereitschaft und Verfügbarkeit der Truppen oder Fähigkeiten der Mitgliedstaaten für Friedenseinsätze festzustellen, und ermutigt die Mitgliedstaaten, diese Bemühungen zu fördern;
- die Durchführbarkeit der Unterhaltung eines begrenzten erneuerbaren Reservebestands an häufig gebrauchten Ausrüstungsgegenständen für Friedensoperationen oder humanitäre Einsätze;
- Elemente zur Aufnahme in nationale Militär- oder Polizeiausbildungsprogramme für Friedenseinsätze, um das Personal auf eine Friedenssicherungsrolle im Dienste der Vereinten Nationen vorzubereiten, einschließlich von Vorschlägen hinsichtlich der Durchführbarkeit der Abhaltung multinationaler Friedenssicherungsübungen;
- die Verbesserung der Standardverfahren, um die Truppen in die Lage zu versetzen, effizienter zusammenzuarbeiten;
- die Verstärkung der nichtmilitärischen Anteile bei Friedensoperationen.

Angesichts der steigenden Kosten und der Komplexität der Friedensoperationen ersucht der Sicherheitsrat außerdem den Generalsekretär, in seinem Bericht auch auf Maßnahmen einzugehen, die darauf abzielen, eine festere und bestandfähigere finanzielle Basis für diese Einsätze zu schaffen, und dabei, wo angebracht, den Volcker-Ogata-Bericht zu berücksichtigen und auf die erforderlichen finanziellen und verwaltungstechnischen Reformen, die Diversifizierung der Finanzierung sowie auf die Notwendigkeit einzugehen, ausreichende Mittel für die Friedensoperationen und größte Transparenz und Rechenschaftspflicht in bezug auf die Verwendung der Mittel sicherzustellen. In diesem Zusammenhang verweist der Rat darauf, daß im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung die Finanzierung der Friedensoperationen die gemeinsame Verantwortlichkeit aller Mitgliedstaaten ist. Er appelliert an alle Mitgliedstaaten, ihre veranlagten Beiträge vollständig und pünktlich zu entrichten, und ermutigt diejenigen Staaten, die dazu in der Lage sind, freiwillige Beiträge zu leisten.

Der Sicherheitsrat bringt seine Dankbarkeit den Soldaten und Zivilpersonen gegenüber zum Ausdruck, die in Friedenseinsätzen der Vereinten Nationen dienen oder gedient haben. Er zollt dem Mut der Angehörigen zahlreicher Staaten Anerkennung, die in Ausübung ihres Dienstes für die Vereinten Nationen ihr Leben ließen oder verwundet wurden. Er verurteilt außerdem nachdrücklich die Angriffe auf Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und bekundet seine Entschlossenheit, energischere Anstrengungen zu unternehmen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen bei der Wahrnehmung seines Auftrags zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat stellt im Einklang mit Kapitel VI der Charta fest, daß es notwendig ist, das Potential der Vereinten Nationen für die vorbeugende Diplomatie zu stärken. Er begrüßt die Resolution 47/120 der Generalversammlung. Er stellt mit Genugtuung den vermehrten Rückgriff auf Ermittlungsmissionen fest. Er bittet die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär detaillierte sachdienliche Informationen über Spannungssituationen und potentielle Krisen zu liefern. Er bittet den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu prüfen, um die Kapazität des Sekretariats zur Beschaffung und Analyse von Informationen zu stärken. Der Sicherheitsrat anerkennt die Bedeutung der neuen Ansätze zur Konfliktverhütung und befürwortet je nach Fall vorbeugende Einsätze in Gebieten, in denen Instabilität und potentielle Krisen herrschen, deren Andauern die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnte.

Der Sicherheitsrat unterstreicht die enge Beziehung, die in vielen Fällen zwischen humanitärer Hilfe und Friedenseinsätzen bestehen kann, und anerkennt in höchstem Maße die jüngsten Anstrengungen des Generalsekretärs zur weiteren Verbesserung der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und den zuständigen Behörden und Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen. Er wiederholt in diesem Zusammenhang sein Anliegen, daß dem humanitären Personal ungehinderter Zugang zu der notleidenden Bevölkerung gewährt wird.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, welche Bedeutung er der Rolle der regionalen Abmachungen und Organisationen und der Koordinierung ihrer Anstrengungen mit jenen der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beimißt. Der Rat begrüßt die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder durch regionale Organisationen oder Abmachungen tätig werden, mit den Vereinten Nationen und anderen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, indem sie ihre spezifischen Ressourcen und Fähigkeiten für die Zwecke der Friedenssicherung zur Verfügung stellen. Der Sicherheitsrat, im Rahmen von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen handelnd, appelliert an die regionalen Organisationen und Abmachungen, Mittel und Wege zur Verstärkung ihres Beitrags zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit zu prüfen. Der Sicherheitsrat bekundet seinerseits die Bereitschaft, im Rahmen regionaler Organisationen und Abmachungen und im Einklang mit Kapitel VIII der Charta unternommene Friedenssicherungsanstrengungen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände, zu unterstützen und zu erleichtern. Der Sicherheitsrat sieht dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Organisationen mit Interesse entgegen.

Der Sicherheitsrat weist auf die wachsende Bedeutung der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit hin. Der Rat ist davon überzeugt, daß unter den gegenwärtigen Umständen die Friedenskonsolidierung untrennbar mit der Friedenserhaltung verbunden ist.

Der Sicherheitsrat betont den Wert der Treffen des Sicherheitsrats auf hoher Ebene und verleiht seiner Absicht Ausdruck, in naher Zukunft ein solches Treffen zum Thema der Friedenssicherung einzuberufen.«

Berg-Karabach

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 6.April 1993 (UN-Dok. S/25539)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3194.Sitzung am 6.April 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in bezug auf Berg-Karabach‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat gibt seiner ernsthaften Besorgnis Ausdruck über die Verschlechterung der Beziehungen zwischen der Republik Armenien und der Republik Aserbaidschan und über die Eskalation der feindseligen Handlungen im Berg-Karabach-Konflikt, insbesondere über die Invasion örtlicher armenischer Streitkräfte im Bezirk Kelbadschar der Republik Aserbaidschan. Der Rat verlangt die sofortige Einstellung aller dieser Feindseligkeiten, die den Frieden und die Sicherheit der Region gefährden, sowie den Rückzug dieser Streitkräfte.

In diesem Zusammenhang bekundet der Sicherheitsrat unter Bestätigung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller Staaten der Region und der Unverletzlichkeit ihrer Grenzen seine Unterstützung für den KSZE-Friedensprozeß. Er gibt der Hoffnung Ausdruck, daß der kürzlich von der Minsker Gruppe erzielten vorläufigen Vereinbarung rasch Vereinbarungen über eine Feuereinstellung, ein Zeitplan für die Dislozierung der Beobachter, ein Entwurf einer politischen Erklärung und die möglichst baldige Einberufung der Konferenz von Minsk folgen werden.

Der Sicherheitsrat bittet die Beteiligten nachdrücklich, alles zu tun, um den KSZE-Friedensprozeß voranzubringen, und alles zu unterlassen, was einer friedlichen Lösung des Problems hinderlich ist.

Außerdem fordert der Rat, daß internationale humanitäre Hilfsmaßnahmen ungehinderten Zugang zu der Region und insbesondere zu allen von dem Konflikt betroffenen Gebieten erhalten, damit das Leid der Zivilbevölkerung gemildert wird.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit der KSZE je nach Bedarf die Tatsachen zu ermitteln und dem Rat umgehend einen Bericht vorzulegen, der eine Beurteilung der Lage auf dem Boden enthält.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Die Situation in bezug auf Berg-Karabach. – Resolution 822(1993) vom 30.April 1993

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29.Januar 1993 (S/25199) und vom 6.April 1993 (S/25539) betreffend den Berg-Karabach-Konflikt,
- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs, datiert vom 14.April 1993 (S/25600),
- mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die Verschlechterung der Beziehungen zwischen der Republik Armenien und der Aserbaidschanischen Republik,
- höchst beunruhigt angesichts der Eskalation der bewaffneten Feindseligkeiten und insbesondere der jüngsten Invasion des Bezirks Kelbadschar der Aserbaidschanischen Republik durch örtliche armenische Streitkräfte,
- besorgt darüber, daß diese Situation den Frieden und die Sicherheit in der Region gefährdet,
- mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Vertreibung zahlreicher Zivilpersonen und die humanitäre Notstandssituation in der Region, insbesondere im Bezirk Kelbadschar,
- unter Bekräftigung der Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller Staaten der Region,
- sowie unter Bekräftigung der Unverletzlichkeit der internationalen Grenzen und der Unzulässigkeit der Anwendung von Gewalt zum Gebietserwerb,
- mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für den Friedensprozeß, der zur Zeit im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa stattfindet, und zutiefst besorgt über die störenden Auswirkungen, welche die Eskalation der bewaffneten Feindseligkeiten auf diesen Prozeß haben kann,

1. verlangt die sofortige Einstellung aller Feindseligkeiten und feindseligen Handlungen, mit dem Ziel, eine dauerhafte Waffenruhe herzustellen, sowie den sofortigen Abzug aller Besatzungskräfte aus dem Bezirk Kelbadschar und aus anderen in jüngster Zeit besetzten Gebieten Aserbaidschans;
2. bittet die beteiligten Parteien nachdrücklich, die Verhandlungen zur Beilegung des Konflikts im Rahmen des Friedensprozesses der Minsker Gruppe der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sofort wiederaufzunehmen und alles zu unterlassen, was einer friedlichen Lösung des Problems hinderlich ist;
3. fordert, daß die internationalen humanitären Hilfsmaßnahmen ungehinderten Zugang zu der Region, insbesondere zu allen von dem Konflikt betroffenen Gebieten, erhalten, damit das Leid der Zivilbevölkerung gemildert wird, und erklärt erneut, daß alle Parteien verpflichtet sind, die Grundsätze und Normen des humanitären Völkerrechts einzuhalten;
4. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit dem amtierenden Vorsitzenden der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie dem Vorsitzenden der Minsker Gruppe der Konferenz die Lage in der Region, insbesondere im aserbaidschanischen Bezirk Kelbadschar, zu beurteilen und dem Rat einen weiteren Bericht vorzulegen;
5. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Internationale Sicherheit

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat. – Resolution 47/62 vom 11.Dezember 1992

Die Generalversammlung,

- in Anbetracht der immer wichtigeren Rolle, die dem Sicherheitsrat bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zukommt,
- sowie in Anbetracht der veränderten internationalen Lage und der beträchtlich angestiegenen Mitgliederzahl der Vereinten Nationen, die inzwischen bei einhundertneunundsiebzig steht,
- tätig werdend in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen,
- in Bekräftigung des Grundsatzes der souveränen Gleichheit aller Mitglieder der Vereinten Nationen,
- eingedenk des Artikels 23 der Charta der Vereinten Nationen,
- in Erkenntnis der Notwendigkeit, den Prozeß der Neubelebung und Neugliederung bestimmter Organe der Vereinten Nationen fortzusetzen,
- unter Hinweis auf die auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung zu diesem Thema abgegebenen Erklärungen und die Erklärung zu demselben Thema, die in den Schlußdokumenten der vom 1. bis 6.September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder enthalten ist,

1. ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten zu bitten, bis spätestens 30.Juni 1993 schriftliche Stellungnahmen zu einer möglichen Überprüfung der Zusammensetzung des Sicherheitsrats vorzulegen;
2. ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht mit den Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu diesem Thema zur Prüfung vorzulegen;
3. beschließt die Aufnahme des Punktes ›Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat‹ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Internationaler Gerichtshof

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Besetzung eines Sitzes im Internationalen Gerichtshof. – Resolution 805(1993) vom 4.Februar 1993

Der Sicherheitsrat,

- mit Bedauern Kenntnis nehmend vom Tod des Richters Manfred Lachs am 14.Januar 1993,
- ferner zur Kenntnis nehmend, daß damit für die verbleibende Amtszeit des verstorbenen Richters ein Sitz im Internationalen Gerichtshof frei geworden ist, der nach dem Statut des Gerichtshofs besetzt werden muß,
- in Anbetracht dessen, daß gemäß Artikel 14 des Statuts der Zeitpunkt der Wahl zur Neubesetzung dieses Sitzes vom Sicherheitsrat bestimmt wird,
- > beschließt, daß die Wahl zur Besetzung des freigewordenen Sitzes am 10.Mai 1993 auf einer Sitzung des Sicherheitsrats und einer Sitzung der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung stattfindet.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Jugoslawien

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Erklärung mehrerer Gebiete Bosnien-Herzegowinas zu Sicherheitszonen. – Resolution 824 (1993) vom 6.Mai 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung aller seiner früheren einschlägigen Resolutionen,
- sowie in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina,
- nach Behandlung des Berichts der mit der Resolution 819(1993) genehmigten Mission des Sicherheitsrats in die Republik Bosnien und Herzegowina (S/25700) und insbesondere deren Empfehlungen, das Konzept der Sicherheitszonen auch auf andere schutzbedürftige Städte auszudehnen,
- erneut bekräftigend, daß er alle Vorstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere die ethnische Säuberung und alle darauf hinauslaufenden Praktiken, sowie die Verweigerung oder Behinderung des Zugangs von Zivilpersonen zu humanitärer Hilfe und humanitären Diensten wie ärztlicher Betreuung und grundlegenden Versorgungseinrichtungen verurteilt,
- unter Berücksichtigung der dringenden Sicherheits- und humanitären Bedürfnisse mehrerer Städte in der Republik Bosnien und Herzegowina, die noch verschärft werden durch den ständigen Zustrom von zahlreichen Vertriebenen, darunter insbesondere auch Kranke und Verwundete,
- sowie unter Berücksichtigung des formellen Antrags der Republik Bosnien und Herzegowina (S/25718),
- zutiefst besorgt über das Andauern der bewaffneten Feindseligkeiten, die von paramilitärischen Einheiten der bosnischen Serben gegen mehrere Städte in der Republik Bosnien und Herzegowina verübt werden, und entschlossen, im ganzen Land Frieden und Stabilität zu gewährleisten, und sofort in den Städten Sarajevo, Tuzla, Zepa, Gorazde, Bihac sowie Srebrenica,
- in der Überzeugung, daß die bedrohten Städte und die umliegenden Gebiete als Sicherheitszonen zu betrachten sind, die frei sind von bewaffneten Angriffen und allen anderen feindseligen Handlungen, die das Wohl und die Sicherheit ihrer Bewohner gefährden,
- in diesem Kontext im Bewußtsein der Einzigartigkeit der Stadt Sarajevo, die als Zentrum mehrerer Kulturen, Volksgruppen und Religionen veranschaulicht, daß das Zusammenleben aller Bevölkerungsgruppen der Republik Bosnien und Herzegowina und Beziehungen zwischen ihnen möglich sind, sowie der Notwendigkeit, diese Einzigartigkeit zu bewahren und jede weitere Zerstörung zu verhindern,
- erklärend, daß nichts in dieser Resolution so ausgelegt werden darf, als widerspreche es dem Geist oder dem Buchstaben des Friedensplans für die Republik Bosnien und Herzegowina oder weiche in irgendeiner Weise davon ab,
- in der Überzeugung, daß es zur baldigen Umsetzung des Friedensplans beitragen wird, daß die obenerwähnten Städte als Sicherheitszonen gelten,
- sowie in der Überzeugung, daß je nach Bedarf weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Sicherheit aller solchen Sicherheitszonen zu gewährleisten,
- unter Hinweis auf die Bestimmungen der Resolution 815(1993) betreffend das Mandat der UNPROFOR und in diesem Kontext tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. begrüßt den Bericht der Mission des Sicherheitsrats nach Resolution 819(1993) und insbesondere deren Empfehlungen betreffend die Sicherheitszonen;
2. verlangt, daß jede gewaltsame Aneignung von Hoheitsgebiet sofort eingestellt wird;
3. erklärt, daß die Hauptstadt der Republik Bosnien und Herzegowina, Sarajevo, und andere gefährdete Zonen, insbesondere die Städte Tuzla, Zepa, Gorazde, Bihac sowie Srebrenica, und die umliegenden Gebiete von allen Beteiligten als Sicherheitszonen betrachtet werden und von bewaffneten Angriffen und jeder anderen feindseligen Handlung frei sein sollen;
4. erklärt ferner, daß in diesen Sicherheitszonen folgendes befolgt werden soll:

   a) die sofortige Einstellung der bewaffneten Angriffe und jeder anderen feindseligen Handlung gegen diese Sicherheitszonen und der Abzug aller militärischen oder paramilitärischen Einheiten der bosnischen Serben aus diesen Städten auf eine Entfernung, aus der sie keine Gefahr mehr für deren Sicherheit und die Sicherheit ihrer Bewohner darstellen, was von Militärbeobachtern der Vereinten Nationen zu überwachen ist;
   b) seitens aller Parteien die volle Achtung der Rechte der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) und der internationalen humanitären Organisationen auf freien und ungehinderten Zugang zu allen Sicherheitszonen in der Republik Bosnien und Herzegowina und die volle Achtung der Sicherheit des an diesen Einsätzen beteiligten Personals;

5. verlangt zu diesem Zweck, daß alle Parteien und anderen Beteiligten in vollem Umfang mit der UNPROFOR zusammenarbeiten und alles Erforderliche tun, um diese Sicherheitszonen zu achten;
6. ersucht den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen im Hinblick auf die Überwachung der humanitären Situation in den Sicherheitszonen zu ergreifen, und genehmigt zu diesem Zweck die Verstärkung der UNPROFOR durch weitere 50 Militärbeobachter der Vereinten Nationen, zusammen mit der entsprechenden Ausrüstung und logistischen Unterstützung; und verlangt in diesem Zusammenhang außerdem, daß alle Parteien und alle anderen Beteiligten mit der UNPROFOR in vollem Umfang und umgehend zusammenarbeiten;
7. erklärt, daß er in dem Fall, daß eine der Parteien dieser Resolution nicht Folge leisten sollte, bereit ist, sofort die Verabschiedung aller zusätzlichen Maßnahmen zu erwägen, die zu ihrer vollständigen Durchführung notwendig sind, so auch, um die Achtung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten;
8. erklärt außerdem, daß die auf Grund dieser Resolution getroffenen Regelungen so lange in Kraft bleiben, bis die Bestimmungen betreffend die Einstellung der Feindseligkeiten, die Trennung der Truppen und die Überwachung der schweren Waffen, wie dies in dem Friedensplan für die Republik Bosnien und Herzegowina vorgesehen ist, durchgeführt sind;
9. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 10.Mai 1993 (UN-Dok. S/25746)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3210.Sitzung am 10.Mai 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verweist auf seine Erklärung vom 21.April 1993 (S/25646) betreffend die Greueltaten und Tötungen in den Gebieten nördlich und westlich von Sarajevo und verleiht seiner ernsthaften Besorgnis Ausdruck über die großangelegte neue Militäroffensive, die von paramilitärischen Einheiten der bosnischen Kroaten in den Gebieten von Mostar, Jablanica und Dreznica eingeleitet wurde.

Der Sicherheitsrat verurteilt mit Nachdruck diese von paramilitärischen Einheiten der bosnischen Kroaten eingeleitete großangelegte Militäroffensive, die mit der Unterzeichnung des Friedensplans für die Republik Bosnien und Herzegowina durch die Partei der bosnischen Kroaten völlig unvereinbar ist. Der Rat verlangt, daß die Angriffe auf die Gebiete von Mostar, Jablanica und Dreznica ab sofort eingestellt werden, daß die paramilitärischen Einheiten der bosnischen Kroaten sich sofort aus dem Gebiet zurückziehen und daß sich alle Parteien genauestens an ihre früher eingegangenen Verpflichtungen sowie an die heute zwischen der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina und der Partei der bosnischen Kroaten vereinbarte Feuereinstellung halten.

Der Sicherheitsrat verleiht außerdem seiner tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, daß das UNPROFOR-Bataillon in dem Gebiet unter Beschuß gezwungen war, auf Grund dieser jüngsten Offensive eine Verlegung durchzuführen, und verurteilt die Weigerung der paramilitärischen Einheiten der bosnischen Kroaten, die Präsenz von Militärbeobachtern der Vereinten Nationen, insbesondere in der Stadt Mostar, zuzulassen.

Der Sicherheitsrat verlangt abermals, daß dem UNPROFOR-Personal ungehinderter Zugang in der gesamten Republik Bosnien und Herzegowina gewährt wird, und verlangt in diesem besonderen Fall, daß die paramilitärischen Einheiten der bosnischen Kroaten die Sicherheit der UNPROFOR sowie des gesamten Personals der Vereinten Nationen in den Gebieten von Mostar, Jablanica und Dreznica gewährleisten. In diesem Zusammenhang verleiht der Rat seiner tiefen Besorgnis Ausdruck über die zunehmend feindselige Haltung der paramilitärischen Einheiten der bosnischen Kroaten gegenüber dem UNPROFOR-Personal.

Der Sicherheitsrat fordert die Republik Kroatien auf, gemäß ihren Verpflichtungen aus der Zagreber Vereinbarung vom 25.April 1993 (S/25659) ihren ganzen Einfluß auf die Führung und die paramilitärischen Einheiten der bosnischen Kroaten geltend zu machen, damit diese ihre Angriffe, insbesondere in den Gebieten von Mostar, Jablanica und Dreznica, sofort einstellen. Er fordert die Republik Kroatien ferner auf, sich genauestens an ihre Verpflichtungen aus der Resolution 752 des Sicherheitsrats zu halten, das heißt insbesondere allen Formen der Einmischung ein Ende zu setzen und die territoriale Unversehrtheit der Republik Bosnien und Herzegowina zu achten.

Der Sicherheitsrat bekräftigt erneut die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina und die Unannehmbarkeit der gewaltsamen Gebietsaneignung und der Praxis der ›ethnischen Säuberung‹.

Der Sicherheitsrat bleibt mit der Angelegenheit befaßt und ist bereit, weitere Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, um sicherzustellen, daß alle Parteien und sonstigen Beteiligten ihren Verpflichtungen nachkommen und die einschlägigen Beschlüsse des Rates voll achten.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Schaffung eines internationalen Strafgerichts zur Verfolgung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts im ehemaligen Jugoslawien. – Resolution 827(1993) vom 25.Mai 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 713 (1991) vom 25.September 1991 und aller darauffolgenden einschlägigen Resolutionen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs (S/25704 mit Add.1) gemäß Ziffer 2 der Resolution 808(1993),
- mit dem erneuten Ausdruck seiner großen Beunruhigung über die fortgesetzten Berichte über weitverbreitete und flagrante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien und insbesondere in der Republik Bosnien und Herzegowina, so auch über Berichte über massenhafte Tötungen, die massive, organisierte und systematische Internierung und Vergewaltigung von Frauen, und über die Fortsetzung der Praxis der ›ethnischen Säuberung‹, namentlich auch mit dem Ziel, Gebiet zu erwerben beziehungsweise zu halten,
- feststellend, daß diese Situation auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- entschlossen, diesen Verbrechen ein Ende zu setzen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Personen, die dafür verantwortlich sind, vor Gericht zu bringen,
- überzeugt, daß unter den besonderen Umständen im ehemaligen Jugoslawien die Schaffung eines internationalen Gerichts als eine Ad-hoc-Maßnahme des Rates und die Verfolgung der Personen, die für die schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, die Verwirklichung dieses Ziels gestatten und zur Wiederherstellung und Wahrung des Friedens beitragen würde,
- die Auffassung vertretend, daß die Schaffung eines internationalen Gerichts und die Verfolgung der Personen, die für die genannten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, dazu beitragen wird sicherzustellen, daß diesen Verstößen Einhalt geboten und wirksame Abhilfe geschaffen wird,
- in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Empfehlung der Ko-Vorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien betreffend die Schaffung eines solchen Gerichts (S/25221),
- in dieser Hinsicht in Bekräftigung seines Beschlusses in Resolution 808(1993) betreffend die Schaffung eines internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,
- die Auffassung vertretend, daß die Sachverständigenkommission gemäß Resolution 780(1992), wie in ihrem Zwischenbericht (S/25274) vorgeschlagen, bis zur Ernennung des Leiters der Anklagebehörde des Internationalen Gerichts auch weiterhin dringlich Informationen im Zusammenhang mit nachgewiesenen schweren Verletzungen der Genfer Abkommen und anderen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sammeln soll,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. billigt den Bericht des Generalsekretärs;
2. beschließt hiermit, ein internationales Gericht zu schaffen, zu dem ausschließlichen Zweck, die Personen zu verfolgen, die für die zwischen dem 1.Januar 1991 und einem vom Sicherheitsrat nach der Wiederherstellung des Friedens festzusetzenden Zeitpunkt im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, und zu diesem Zweck das Statut des Internationalen Gerichts in der Anlage zu dem vorgenannten Bericht zu verabschieden;
3. ersucht den Generalsekretär, den Richtern des Internationalen Gerichts nach ihrer Wahl etwaige von den Staaten eingegangene Anregungen betreffend die Verfahrensordnung und die Beweisregeln vorzulegen, die in Artikel 15 des Statuts des Internationalen Gerichts gefordert werden;
4. beschließt, daß alle Staaten mit dem Internationalen Gericht und seinen Organen im Einklang mit dieser Resolution und dem Statut des Internationalen Gerichts voll zusammenarbeiten werden und daß somit alle Staaten alle Maßnahmen ergreifen werden, die nach ihrem innerstaatlichen Recht notwendig sind, um den Bestimmungen dieser Resolution und des Statuts nachzukommen, so auch der Verpflichtung der Staaten, Hilfeersuchen zu entsprechen oder Verfügungen Folge zu leisten, die eine Kammer erster Instanz nach Artikel 29 des Statuts erläßt;
5. bittet nachdrücklich die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, dem Internationalen Gericht Beiträge in Form von Geld- und Sachmitteln und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen und ihm namentlich auch Sachverständige anzubieten;
6. beschließt, daß die Entscheidung über den Sitz des Internationalen Gerichts vom Abschluß entsprechender, für den Rat annehmbarer Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und den Niederlanden abhängt und daß das Internationale Gericht auch anderswo tagen kann, wenn es dies für die effiziente Ausübung seiner Tätigkeit für notwendig hält;
7. beschließt außerdem, daß das Internationale Gericht seine Tätigkeit unbeschadet des Rechts der Opfer wahrnimmt, sich durch geeignete Mittel um eine Entschädigung für die auf Grund der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht erlittenen Schäden zu bemühen;
8. ersucht den Generalsekretär, diese Resolution dringend durchzuführen und insbesondere alle praktischen Vorkehrungen zu treffen, damit das Internationale Gericht seine Tätigkeit so bald wie möglich wirksam ausüben kann, und dem Rat in regelmäßigen Abständen Bericht zu erstatten;
9. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Erweiterung des Mandats der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) und Maßnahmen zum Schutz der Sicherheitszonen in Bosnien-Herzegowina. – Resolution 836(1993) vom 4.Juni 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 713 (1991) vom 25.September 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,
- insbesondere in Bekräftigung seiner Resolutionen 819(1993) vom 16.April 1993 und 824(1993) vom 6.Mai 1993, in denen verlangt wurde, daß bestimmte Städte und deren umliegende Gebiete in der Republik Bosnien und Herzegowina als Sicherheitszonen behandelt werden,
- in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina sowie der diesbezüglichen Verantwortung des Sicherheitsrats,
- unter Verurteilung der militärischen Angriffe und der Handlungen, welche die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina mißachten, die als Mitgliedstaat der Vereinten Nationen die in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Rechte genießt,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner allerhöchsten Beunruhigung über die ernste und unannehmbare Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina als Folge der schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,
- nochmals bekräftigend, daß jede Aneignung von Hoheitsgebiet durch Gewalt und jedwede Praxis der ›ethnischen Säuberung‹ rechtswidrig ist und unter keinen Umständen hingenommen werden kann,
- mit Anerkennung für die Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina und die Partei der bosnischen Kroaten für ihre

Unterzeichnung des Vance-Owen-Plans,
- ernsthaft besorgt über die hartnäckige Weigerung der Partei der bosnischen Serben, den Vance-Owen-Plan zu akzeptieren, und mit der Aufforderung an diese Partei, den Friedensplan für die Republik Bosnien und Herzegowina in seiner Gesamtheit zu akzeptieren,
- zutiefst besorgt über das Andauern der bewaffneten Feindseligkeiten in dem Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina, die dem Friedensplan völlig zuwiderlaufen,
- zutiefst beunruhigt über die dadurch verursachte Not der Zivilbevölkerung im Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina, insbesondere in Sarajevo, Bihac, Srebrenica, Gorazde, Tuzla und Zepa,
- unter Verurteilung der Behinderung der humanitären Hilfe, hauptsächlich durch die Partei der bosnischen Serben,
- entschlossen, den Schutz der Zivilbevölkerung in den Sicherheitszonen zu gewährleisten und eine dauerhafte politische Lösung zu fördern,
- in Bestätigung des Verbots von militärischen Flügen im Luftraum der Republik Bosnien und Herzegowina, das mit den Resolutionen 781(1992) vom 9.Oktober 1992, 786(1992) vom 10.November 1992 und 816 (1993) vom 31.März 1993 erlassen wurde,
- erklärend, daß das Konzept der Sicherheitszonen in der Republik Bosnien und Herzegowina, wie in den Resolutionen 819(1993) und 824(1993) enthalten, als Antwort auf eine Notsituation beschlossen wurde, und feststellend, daß das von Frankreich in Dokument S/25800 sowie von anderen vorgeschlagene Konzept einen wertvollen Beitrag leisten könnte und keineswegs als Selbstzweck angesehen werden sollte, sondern als Teil des Vance-Owen-Prozesses und als ein erster Schritt auf dem Weg zu einer gerechten und dauerhaften politischen Lösung,
- in der Überzeugung, daß es zur baldigen Verwirklichung dieses Ziels beitragen wird, wenn die genannten Städte und umliegenden Gebiete als Sicherheitszonen gelten,
- betonend, daß die dauerhafte Lösung des Konflikts in der Republik Bosnien und Herzegowina auf den folgenden Grundsätzen beruhen muß: sofortige und vollständige Einstellung der Feindseligkeiten; Rückzug aus den unter Anwendung von Gewalt und durch ›ethnische Säuberung‹ angeeigneten Gebieten; Rückgängigmachung der Folgen der ›ethnischen Säuberung‹ und Anerkennung des Rechts aller Flüchtlinge auf Rückkehr an ihre Heimstätten; sowie Achtung vor der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina,
- sowie Kenntnis nehmend von der wichtigen Arbeit, die von der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) in der gesamten Republik Bosnien und Herzegowina geleistet wird, und feststellend, wie wichtig es ist, daß diese Arbeit fortgesetzt wird,
- feststellend, daß die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. verlangt, daß alle seine einschlägigen Resolutionen uneingeschränkt und sofort durchgeführt werden;
2. befürwortet den in Dokument S/25479 enthaltenen Friedensplan für die Republik Bosnien und Herzegowina;
3. erklärt erneut, daß der Erwerb von Hoheitsgebiet unter Anwendung von Gewalt nicht hingenommen werden kann und daß die volle Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina wiederhergestellt werden müssen;
4. beschließt, die uneingeschränkte Achtung der in Resolution 824(1993) genannten Sicherheitszonen zu gewährleisten;
5. beschließt, zu diesem Zweck das Mandat der UNPROFOR zu erweitern, um sie in den in Resolution 824(1993) genannten Sicherheitszonen in die Lage zu versetzen, von Angriffen auf diese Sicherheitszonen abzuschrecken, die Waffenruhe zu überwachen, den Abzug der militärischen oder paramilitärischen Einheiten mit Ausnahme von Einheiten der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina zu fördern und einige Schlüsselstellungen auf dem Boden zu besetzen, zusätzlich zu ihrer Mitwirkung an der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an die Bevölkerung, wie in Resolution 776(1992) vom 14.September 1992 vorgesehen;
6. erklärt, daß es sich bei diesen Sicherheitszonen um eine vorübergehende Maßnahme handelt und daß das primäre Ziel nach wie vor darin besteht, die Folgen der Anwendung von Gewalt rückgängig zu machen und es allen Personen, die von ihren Heimstätten in der Republik Bosnien und Herzegowina vertrieben wurden, zu erlauben, in Frieden an ihre Heimstätten zurückzukehren, beginnend unter anderem mit der zügigen Umsetzung der Bestimmungen des Vance-Owen-Plans in Gebieten, in denen die unmittelbar betroffenen Parteien diesen zugestimmt haben;
7. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen unter anderem mit den Regierungen der Mitgliedstaaten, die Truppen für die UNPROFOR stellen,
   a) die zur Durchführung dieser Resolution erforderlichen Anpassungen oder Verstärkungen der UNPROFOR vorzunehmen und zu erwägen, mit Zustimmung der truppenstellenden Regierungen Teile der UNPROFOR zur Unterstützung der mit dem Schutz der Sicherheitszonen betrauten Einheiten abzustellen;
   b) den Kommandeur der UNPROFOR anzuweisen, die seinem Befehl unterstellten Truppen in der Republik Bosnien und Herzegowina nach Möglichkeit umzudislozieren;
8. fordert die Mitgliedstaaten auf, Truppen bereitzustellen, einschließlich logistischer Unterstützung, mit dem Ziel, die Durchführung der Bestimmungen betreffend die Sicherheitszonen zu erleichtern, dankt den Mitgliedstaaten, die bereits Truppen für diesen Zweck bereitstellen, und bittet den Generalsekretär, sich um weitere Kontingente seitens anderer Mitgliedstaaten zu bemühen;
9. ermächtigt die UNPROFOR, zusätzlich zu dem in den Resolutionen 770(1992) vom 13.August 1992 und 776(1992) festgelegten Mandat, in Durchführung des in Ziffer 5 beschriebenen Mandats und zur Selbstverteidigung, als Antwort auf die Bombardierung der Sicherheitszonen durch irgendeine der Parteien oder auf bewaffnete Einfälle in die Zonen oder im Falle einer vorsätzlichen Behinderung der Bewegungsfreiheit der UNPROFOR oder geschützter humanitärer Konvois in den Zonen oder in deren Umgebung, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Anwendung von Gewalt;
10. beschließt, daß die Mitgliedstaaten, unbeschadet der Ziffer 1 der Resolution 816(1993), einzelstaatlich oder durch regionale Organisationen oder Abmachungen, unter der Aufsicht des Sicherheitsrats und vorbehaltlich der engen Koordinierung mit dem Generalsekretär und der UNPROFOR, in den Sicherheitszonen und in deren Umgebung in der Republik Bosnien und Herzegowina alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen können, unter Einsatz von Luftstreitkräften, um die UNPROFOR bei der Erfüllung ihres in den Ziffern 5 und 9 festgelegten Mandats zu unterstützen;
11. ersucht die betreffenden Mitgliedstaaten, den Generalsekretär und die UNPROFOR, ihre Maßnahmen zur Durchführung von Ziffer 10 eng zu koordinieren und dem Rat über den Generalsekretär Bericht zu erstatten;
12. bittet den Generalsekretär, dem Rat nach Möglichkeit innerhalb von sieben Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution Bericht zu erstatten, damit er einen Beschluß über die Modalitäten ihrer Durchführung, insbesondere auch über ihre finanziellen Auswirkungen, fassen kann;
13. bittet den Generalsekretär ferner, dem Rat spätestens zwei Monate nach Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht über ihre Durchführung und Befolgung vorzulegen;
14. betont, daß er sich die Möglichkeit offenhält, weitere und härtere Maßnahmen zu ergreifen, ohne damit irgendeine Maßnahme zu präjudizieren noch von vornherein auszuschließen;
15. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben, und verpflichtet sich, nach Bedarf rasch tätig zu werden.

Abstimmungsergebnis: +13; –0; =2: Pakistan, Venezuela.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 8.Juni 1993 (UN-Dok. S/25897)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3231.Sitzung am 8.Juni 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in den Schutzzonen der Vereinten Nationen in Kroatien und in deren Umkreis‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Nach Prüfung der Situation in den Schutzzonen der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien ist der Sicherheitsrat zutiefst besorgt wegen der Nichtteilnahme der Serben der Krajina an den Gesprächen über die Durchführung seiner Resolution 802(1993), die am 26.Mai 1993 in Zagreb hätten stattfinden sollen. Er beklagt die Unterbrechung des Dialogs zwischen den Parteien, der noch vor kurzem ermutigende Anzeichen eines Fortschritts gezeigt hatte.

Der Rat unterstreicht seine Unterstützung für den Friedensprozeß unter der Schirmherrschaft der Ko-Vorsitzenden der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien und fordert die Parteien nachdrücklich auf, alle sich ergebenden Probleme auf friedlichem Weg zu lösen und die Gespräche mit dem Ziel der raschen Durchführung der Resolution 802(1993) und aller anderen einschlägigen Resolutionen sofort wiederaufzunehmen.
Der Rat gibt seiner Bereitschaft Ausdruck, bei der Umsetzung einer von den Parteien auf dieser Grundlage erzielten Einigung, die auch die Achtung vor den Rechten der ortsansässigen serbischen Bevölkerung umfaßt, mitzuhelfen.
Der Rat erinnert die Parteien daran, daß die Schutzzonen der Vereinten Nationen einen integrierenden Bestandteil des Hoheitsgebiets der Republik Kroatien darstellen und daß dazu im Widerspruch stehende Handlungen nicht hingenommen werden können.
Der Rat verlangt von neuem, daß in den Schutzzonen der Vereinten Nationen das humanitäre Völkerrecht uneingeschränkt geachtet wird.
Der Rat fordert die Regierung der Republik Kroatien nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit den anderen interessierten Parteien alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den vollen Schutz der Rechte aller in den Schutzzonen der Vereinten Nationen ansässigen Personen zu gewährleisten, sobald die Republik Kroatien ihre Hoheitsgewalt in diesen Zonen voll ausübt.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Überwachung der Grenzen Bosnien-Herzegowinas durch internationale Beobachter. – Resolution 838(1993) vom 10.Juni 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 713 (1991) vom 25.September 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,
- in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina sowie der diesbezüglichen Verantwortung des Sicherheitsrats,
- unter erneutem Hinweis darauf, daß er in Resolution 752(1992) und in den danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen verlangt hat, daß jede Art von Einmischung von außerhalb der Republik Bosnien und Herzegowina sofort zu beenden ist und daß die Nachbarn des Landes rasch Maßnahmen treffen, um jede Einmischung zu beenden und seine territoriale Unversehrtheit achten,
- unter Hinweis darauf, daß er in Resolution 819(1993) verlangt hat, daß die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) die Versorgung der paramilitärischen Einheiten der bosnischen Serben mit Waffen, Ausrüstung und Diensten militärischer Art sofort einstellt,
- unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs vom 21.Dezember 1992 (S/25000) über die mögliche Stationierung von Beobachtern an den Grenzen der Republik Bosnien und Herzegowina,
- mit dem Ausdruck seiner Verurteilung aller unter Verstoß gegen die Resolutionen 757(1992), 787(1992) und 820(1993) durchgeführten Aktivitäten zwischen dem Hoheitsgebiet der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und den Schutzzonen der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien und jenen Gebieten der Republik Bosnien und Herzegowina, die unter der Kontrolle der Streitkräfte der bosnischen Serben stehen,
- in der Erwägung, daß zur Erleichterung der Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats Beobachter an den Grenzen der Republik Bosnien und Herzegowina stationiert werden sollten, wie in Resolution 787(1992) erklärt,
- zur Kenntnis nehmend, daß die Behörden in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) bei früherer Gelegenheit ihre Bereitschaft bekundet haben, alle Lieferungen an die Partei der bosnischen Serben, mit Ausnahme humanitärer Hilfsgüter, einzustellen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung, diese Verpflichtung voll einzuhalten,
- in der Erwägung, daß alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden sollen, um eine friedliche Regelung des Konflikts in der Republik Bosnien und Herzegowina, wie im Vance-Owen-Friedensplan vorgesehen, zu erreichen,
- eingedenk Ziffer 4 a) seiner Resolution 757(1992), wonach alle Staaten die Einfuhr aller Rohstoffe und Erzeugnisse in ihr Hoheitsgebiet verhindern, die in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ihren Ursprung haben oder von dort ausgeführt werden, sowie Ziffer 12 seiner Resolution 820(1993) über die Einfuhr in, die Ausfuhr aus jenen und die Durchfuhr durch jene Gebiete der Republik Bosnien und Herzegowina, die unter der Kontrolle der Streitkräfte der bosnischen Serben stehen,

1. ersucht den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich einen weiteren Bericht vorzulegen über die Möglichkeiten für die Stationierung internationaler Beobachter an den Grenzen der Republik Bosnien und Herzegowina, die seitens der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder durch regionale Organisationen und Abmachungen tätig werden, gestellt werden, um die Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats wirksam zu überwachen, mit dem Schwerpunkt auf der Grenze zwischen der Republik Bosnien und Herzegowina und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und unter Berücksichtigung der Entwicklungen seit seinem Bericht vom 21.Dezember 1992 und der unterschiedlichen Gegebenheiten, welche die verschiedenen Grenzabschnitte betreffen, sowie des Bedarfs an geeigneten Koordinierungsmechanismen;
2. bittet den Generalsekretär, mit den Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder durch regionale Organisationen oder Abmachungen tätig werden, sofort in Verbindung zu treten, um sicherzustellen, daß ihm alle durch Überwachung aus der Luft gewonnenen sachdienlichen Erkenntnisse laufend zur Verfügung gestellt werden, und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten;
3. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Präsenz der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. – Resolution 842(1993) vom 18.Juni 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 743 (1992) und aller danach verabschiedeten Resolutionen in bezug auf die Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR),
- insbesondere unter Hinweis auf Resolution 795(1992) vom 11.Dezember 1992, durch welche die Präsenz der UNPROFOR in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien genehmigt wurde,
- mit Genugtuung über den bedeutenden Beitrag der bestehenden Präsenz der UNPROFOR in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zur Stabilität in der Region,
- in dem Bestreben, die Bemühungen um eine friedliche Lösung der Situation im ehemaligen Jugoslawien, was die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien betrifft, zu unterstützen, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 10.Dezember 1992 (S/24923) vorgesehen und durch Resolution 795(1992) vom 11.Dezember 1992 genehmigt,
- mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Angebot eines Mitgliedstaates (S/25954 mit Add.1), zusätzliches Personal zur Präsenz der UNPROFOR in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien beizutragen, und von der positiven Reaktion seitens der Regierung der letzteren,

1. begrüßt das Angebot eines Mitgliedstaates, zusätzliches Personal zur Präsenz der UNPROFOR in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien beizutragen, und beschließt, den Umfang der UNPROFOR entsprechend zu vergrößern und die Dislozierung dieses zusätzlichen Personals zu genehmigen;
2. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Besondere wirtschaftliche Probleme von Staaten bei der Umsetzung der Sanktionsmaßnahmen gegen das ehemalige Jugoslawien. – Resolution 843(1993) vom 18.Juni 1993

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 724 (1991) betreffend Jugoslawien sowie auf alle anderen einschlägigen Resolutionen,
- sowie unter Hinweis auf Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen,
- in dem Bewußtsein der Tatsache, daß eine wachsende Zahl von Unterstützungsanträgen gemäß Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen eingegangen sind,
- feststellend, daß der Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 724(1991) auf seiner 65.Sitzung eine Arbeitsgruppe zur Prüfung dieser Anträge eingerichtet hat,

1. bestätigt, daß der Ausschuß nach Resolution 724(1991) mit der Aufgabe der Prüfung der Unterstützungsanträge gemäß Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen betraut ist;

2. begrüßt die Einsetzung einer Arbeitsgruppe durch den Ausschuß, und bittet den Ausschuß, dem Präsidenten des Sicherheitsrats nach vollzogener Prüfung jedes einzelnen Antrags geeignete Maßnahmen zu empfehlen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Maßnahmen zum Schutz der Sicherheitszonen in Bosnien-Herzegowina. – Resolution 844 (1993) vom 18.Juni 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 713 (1991) vom 25.September 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs (S/25939 mit Corr.1 und Add.1) gemäß Ziffer 12 der Resolution 836(1993) betreffend die Sicherheitszonen in der Republik Bosnien und Herzegowina,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner allerhöchsten Beunruhigung über die ernste und unannehmbare Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina als Folge der schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,
- unter Hinweis darauf, daß es von größter Wichtigkeit ist, eine umfassende politische Lösung des Konflikts in der Republik Bosnien und Herzegowina zu finden,
- entschlossen, die Bestimmungen der Resolution 836(1993) voll durchzuführen,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. billigt den Bericht des Generalsekretärs;
2. beschließt, die Verstärkung der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) zu genehmigen, um den in Ziffer 6 des Berichts des Generalsekretärs angemeldeten zusätzlichen Truppenbedarf fürs erste zu decken;
3. ersucht den Generalsekretär, die in Resolution 836(1993) geforderten Beratungen unter anderem mit den Regierungen der Mitgliedstaaten, die Truppen für die UNPROFOR stellen, fortzusetzen;
4. bekräftigt seinen Beschluß in Ziffer 10 der Resolution 836(1993) über den Einsatz von Luftstreitkräften in den Sicherheitszonen und in deren Umgebung zur Unterstützung der UNPROFOR bei der Erfüllung ihres Mandats und ermutigt die Mitgliedstaaten, ob sie einzelstaatlich oder über regionale Organisationen oder Abmachungen tätig werden, dabei in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär vorzugehen;
5. appelliert an die Mitgliedstaaten, Truppen zu stellen, einschließlich logistischer Unterstützung und Ausrüstung, um die Durchführung der Bestimmungen betreffend die Sicherheitszonen zu erleichtern;
6. bittet den Generalsekretär, dem Rat regelmäßig über die Durchführung der Resolution 836(1993) und der vorliegenden Resolution Bericht zu erstatten;
7. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Meinungsverschiedenheit zwischen Griechenland und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. – Resolution 845(1993) vom 18.Juni 1993

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 817(1993) vom 7.April 1993, in der er Griechenland und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien nachdrücklich gebeten hat, auch weiterhin mit den Ko-Vorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien zusammenzuarbeiten, um zu einer raschen Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheit zu gelangen,
- nach Behandlung des gemäß Resolution 817(1993) vorgelegten Berichts des Generalsekretärs sowie der Erklärung der Regierung Griechenlands und des Schreibens des Präsidenten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vom 27. beziehungsweise vom 29.Mai 1993 (S/25855 mit Add.1 und 2),

1. spricht den Ko-Vorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien für ihre Bemühungen seine Anerkennung aus und anempfiehlt den Parteien die Vorschläge in Anhang V des Berichts des Generalsekretärs als eine solide Grundlage für die Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheit;
2. bittet die Parteien nachdrücklich, ihre unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs stattfindenden Bemühungen um eine rasche Behebung der zwischen ihnen noch bestehenden Unstimmigkeiten fortzusetzen;
3. ersucht den Generalsekretär, den Rat über die Fortschritte bei diesen weiteren Bemühungen unterrichtet zu halten, deren Ziel darin besteht, die Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Parteien vor Beginn der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung beizulegen, und dem Rat zur gegebenen Zeit über das Ergebnis dieser Bemühungen Bericht zu erstatten, und beschließt, anhand dieses Berichts die Prüfung der Angelegenheit wiederaufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weiterer Einsatz der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR). – Resolution 847(1993) vom 30.Juni 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 743 (1992) und aller danach verabschiedeten Resolutionen in bezug auf die Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR),
- nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 15.Mai 1993 (S/25777 mit Corr.1 und Add.1) und vom 25.Juni 1993 (S/25993),
- sowie nach Behandlung des Schreibens des Präsidenten der Republik Kroatien vom 26.Juni 1993 an den Generalsekretär (S/26002),
- im Hinblick darauf, daß es von größter Wichtigkeit ist, auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats umfassende politische Lösungen der Konflikte auf dem Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien zu finden und in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien Vertrauen und Stabilität zu sichern,
- unter nachdrücklicher Verurteilung der auch weiterhin andauernden militärischen Angriffe im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien sowie der Republik Bosnien und Herzegowina und unter erneutem Hinweis auf seine Entschlossenheit, die Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Kroatien und der anderen Mitgliedstaaten, in denen die UNPROFOR disloziert ist, sicherzustellen,
- mit dem Aufruf an die Parteien und anderen Beteiligten, zu einer Einigung über vertrauensbildende Maßnahmen im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien zu gelangen, einschließlich der Öffnung der Eisenbahnverbindung zwischen Zagreb und Split, der Straße zwischen Zagreb und Zupanja und der Adriatischen Erdölleitung, sowie der Sicherstellung des ununterbrochenen Verkehrs über die Meerenge von Maslenica und der Wiederherstellung der Strom- und Wasserversorgung in allen Regionen der Republik Kroatien, einschließlich der Schutzzonen der Vereinten Nationen,
- entschlossen, die Sicherheit der UNPROFOR und ihre Bewegungsfreiheit für alle ihre Aufträge zu gewährleisten und zu diesem Zweck, was die UNPROFOR in der Republik Kroatien und in der Republik Bosnien und Herzegowina betrifft, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. billigt den Bericht des Generalsekretärs vom 25.Juni 1993 (S/25993) und das in den Ziffern 22, 24 und 25 seines Berichts vom 15.Mai 1993 (S/25777) enthaltene Ersuchen um zusätzliche Mittel;
2. ersucht den Generalsekretär, einen Monat nach Verabschiedung dieser Resolution über den Stand der Durchführung des Friedenssicherungsplans der Vereinten Nationen für Kroatien und aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats Bericht zu erstatten, unter Berücksichtigung der Position der kroatischen Regierung, und beschließt, das Mandat der UNPROFOR im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien im Lichte dieses Berichts einer Überprüfung zu unterziehen;
3. beschließt in diesem Zusammenhang, das Mandat der UNPROFOR für einen weiteren, am 30.September 1993 endenden Interimszeitraum zu verlängern;
4. ersucht den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Entwicklungen in bezug auf die Durchführung des Mandats der UNPROFOR unterrichtet zu halten;
5. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1993

Kommission für bestandfähige Entwicklung (53)

Ägypten
Algerien
Angola
Antigua und Barbuda
Australien
Barbados
Belarus
Belgien
Benin
Bolivien
Brasilien
Bulgarien
Burkina Faso
Chile
China
Deutschland
Frankreich
Gabun
Großbritannien
Guinea
Island
Indien
Indonesien
Italien
Japan
Kanada
Kolumbien
Korea (Republik)
Kuba
Madagaskar
Malawi
Malaysia
Marokko
Mexiko
Namibia
Niederlande
Nigeria
Norwegen
Österreich
Pakistan
Philippinen
Polen
Rußland
Singapur
Sri Lanka
Tschechien
Türkei
Tunesien
Ungarn
Uruguay
Vanuatu
Venezuela
Vereinigte Staaten

Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (48)

Algerien
Belgien
Benin
Bolivien
China
Côte d'Ivoire
Deutschland
Ecuador
Fidschi
Finnland
Frankreich
Gambia
Ghana
Großbritannien
Indien
Indonesien
Iran
Italien
Jamaika
Japan
Jemen
Kamerun
Kanada
Kongo
Korea (Republik)
Kuba
Kuwait
Lesotho
Niederlande
Neuseeland
Nicaragua
Norwegen
Österreich
Pakistan
Peru
Polen
Portugal
Rumänien
Rußland
Schweden
Schweiz
Simbabwe
Slowakei
Somalia
Spanien
St. Lucia
Sudan
Vereinigte Staaten

Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (47)

Ägypten
Algerien
Argentinien
Barbados
Belgien
Brasilien
China
Deutschland
Ecuador
El Salvador
Finnland
Frankreich
Ghana
Griechenland
Großbritannien
Guyana
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Italien
Japan
Jugoslawien
Kenia
Kolumbien
Kongo
Liberia
Mexiko
Nepal
Neuseeland
Nigeria
Pakistan
Philippinen
Polen
Rumänien
Rußland
Rwanda
Sambia
Sierra Leone
Spanien
Tschechien
Türkei
Tunesien
Ungarn
Venezuela
Vereinigte Staaten
Zypern

Sonderausschuß für friedenssichernde Operationen (34)

Ägypten
Äthiopien
Afghanistan
Algerien
Argentinien
Australien
China
Dänemark
Deutschland
El Salvador
Frankreich
Großbritannien
Guatemala
Indien
Irak
Italien
Japan
Jugoslawien
Kanada
Mauretanien
Mexiko
Niederlande
Nigeria
Österreich
Pakistan
Polen
Rumänien
Rußland
Sierra Leone
Spanien
Thailand
Ungarn
Venezuela
Vereinigte Staaten

Ausschuß für nichtstaatliche Organisationen (19)

Äthiopien
Bulgarien
Burundi
Chile
Costa Rica
Frankreich
Griechenland
Irak
Irland
Lesotho
Libyen
Kuba
Nicaragua
Oman
Philippinen
Rußland
Schweden
Sudan
Zypern

United Nations Publications

Orders in Germany: UNO-Verlag, Poppelsdorfer Allee 55, 53115 Bonn
Tel. (228) 212940; Fax. (228) 217492

Human Rights Bibliography: United Nations Documents and Publications 1980-1990

In all regions of the world, men, women and children are prompted by the same desire to live in peace and full respect for their rights and fundamental freedoms.

The Human Rights Bibliography is addressed to researchers and all those who take a particular interest in the evolution of our world.

Over 9,000 citations testify to the importance of human rights issues and reflect United Nations activities in the field of human rights over the past decade (1980-1989). Notably highlighted are issues such as racial discrimination; apartheid; the Palestine question, Namibia question, self-determination; the administration of justice; women's rights and status; and environmental issues. Reports of various UN bodies, working groups, committees, conferences, the Secretary-General; letters and *notes verbales* from Governments, non-governmental organizations, experts and special rapporteurs; United Nations seminars and conferences; and individual resolutions and decisions are covered.

This bibliography, published on the occasion of the World Conference on Human Rights, enhances understanding of the universal aspiration for the freedom and progress of man, for prosperity and for peace.

ISBN 92-1-100377-6 5-volume set 2086 pages Price $95.00

Apostolos Gerontas

Das griechische Verwaltungsrecht

Eine Einführung
unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Staatsrates

Vorwort von Prof. Dr. Hermann Soell · X, 134 Seiten · ISBN 3-88357-107-5 · 1993 · DM 68,–; ÖS 490,–; SFr. 68,–

Mit dem vorliegenden Werk werden erstmals Grundstrukturen und Besonderheiten des griechischen Verwaltungsrechts für den deutschsprachigen Rechtskreis zugänglich gemacht.

Die Bedeutung der Verfassung von 1975
Einleitend werden die Hauptmerkmale der neuen Verfassung, ihre ideologische Belastung, die Institutionalisierung des sozialen Elements und des staatlichen Interventionismus dargestellt. Besondere Beachtung findet die Problematik der richterlichen Normenkontrolle.

Die Rolle des Staatsrats (Symboulion tis Epikratias)
Der zweite Teil beschäftigt sich mit dem geltenden Verwaltungsrecht, dessen Entwicklung mit der Errichtung des griechischen Staatsrates im Jahre 1929 nach dem Vorbild des französischen Conseil d'Etat begann. Es ist das Verdienst des griechischen Staatsrates, das neue Verwaltungsrecht ausschlaggebend geprägt zu haben, und zwar durch systematische Auslegung der die öffentliche Verwaltung betreffenden Gesetzesvorschriften, durch die Entwicklung allgemeiner Rechtsgrundsätze und die Herausarbeitung besonderer Regeln für Organisation, Funktion und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.

Auswirkungen der Rechtsprechung des französischen Conseil d'Etat und des Bundesverfassungsgerichts
Der Autor macht deutlich, daß sowohl die Entscheidungen des Conseil d'Etat, Paris, als auch die französische Literatur in großem Umfang Rechtsprechung und Theorie des griechischen Verwaltungsrechts inspiriert und beeinflußt haben. Darüber hinaus ist in den letzten Jahren ein deutlich wachsender Einfluß des deutschen Verwaltungsrechts und insbesondere des Verfassungsrechts bzw. der Rechtsprechung des BVerfG zu verzeichnen.

Verwaltungsorganisation
Der dritte Teil der Studie befaßt sich mit der Verwaltungsorganisation und insbesondere mit der örtlichen Selbstverwaltung, die zunehmend versucht, eine gewisse Selbständigkeit zu erlangen, was in der Konfrontation mit der zentralen Regierung deutlich zum Ausdruck kommt.

Verwaltungskontrolle und verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz
Der Autor vergleicht die Rechtslage in Griechenland und Deutschland. Die Schaffung der griechischen Verwaltungsgerichtsbarkeit durch das Gesetz 1406/1983 hat zu einer deutlichen Verbesserung des effektiven Rechtsschutzes geführt, wobei jedoch die Notwendigkeit bestimmter Reformen hervorgehoben wird.

Gliederung

1. Teil: *Die Verfassung vom 9./11. Juni 1975*

2. Teil: *Das Verwaltungsrecht*
Grundsätze des Verwaltungsrechts
Begriffsbestimmung / Gesetzmäßigkeit und Ermessen der Verwaltung / Handlungsformen, insbesondere der Verwaltungsakt: Begründungspflicht, Rücknahme und Widerruf / Rechtsnatur der Akte der Leistungsverwaltung / Rechtsverordnungen / öffentlich-rechtlicher Vertrag / Kritik

3. Teil: *Die Verwaltungsorganisation*
Zentrale Staatsorgane: Präsident der Republik, Regierung, kollektive Regierungsorgane, Ministerpräsident, Minister
Regionale Staatsorgane: Präfekt (Nomarchis), Organisation und Organe des Bezirks (Nomarchia)
Örtliche Selbstverwaltung: Kompetenz der Städte und Gemeinden und ihrer Behörden, Haushalt, Verwaltungsaufsicht und Disziplinargewalt, selbständige Einrichtungen und Verbände
Örtliche Selbstverwaltung zweiter Stufe
Öffentlicher Dienst

4. Teil: *Verwaltungskontrolle und verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz*
Kontrolle durch das Parlament bzw. durch die Verwaltung
Kontrolle durch den griechischen Staatsrat: Entwickungsphasen der Rechtsprechung / Ausprägung des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung / Anforderungen an Begründung und Rücknahme von Verwaltungsakten / Ausübung pflichtgemäßen Ermessens / besondere Gewaltverhältnisse
Begriff und Arten der Verwaltungsstreitigkeiten
Verfahrensgarantien
Organisatorischer Aufbau: allgemeine Verwaltungsgerichte, Staatsrat, Rechnungshof, Oberster Sondergerichtshof
Verwaltungsgerichtsordnung
Anfechtungsklage: Widerspruch, Begriff des rechtlichen Interesses, vorläufiger Rechtsschutz
Beamtenbeschwerde
Umfang richterlicher Nachprüfung
Bewertung und Ausblick

Der Autor
Apostolos Gerontas, Studium der Rechtswissenschaft in Athen, Berlin und Köln, Promotion in Regensburg, ist Ass. Prof. an der Juristischen Fakultät der Universität Thrazien in Komotini. Er ist durch zahlreiche Publikationen (in Deutsch und Griechisch) im Bereich des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, insbesondere Wirtschaftsverwaltungsrecht und Rechtsinformatik ausgewiesen.

N. P. Engel Verlag · Kehl am Rhein · Straßburg · Arlington, Va.